Bebauungsplanverfahren 3-60a

„Pankower Tor“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Krieger Handel SE
Am Rondell 1
12529 Berlin

Auftragnehmer: Landschaft planen + bauen Berlin GmbH
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin
030-610770
info@lpb-berlin.de

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
2 Rechtliche Grundlagen 1
3 Relevanzprüfung 3
3.1 Methodik 3
3.2 Kurzdarstellung der Bestandssituation im Plangebiet 3
3.3 Kurzdarstellung des Vorhabens 4
3.4 Wirkfaktoren 4
3.5 Datengrundlage 5
4 Konfliktanalyse 7
4.1 Darstellung der zu prüfenden Arten 7
4.2 Art- bzw. artengruppenbezogene Konfliktanalyse 8
4.2.1 Fledermäuse 8
4.2.1.1 Großer Abendsegler 8
4.2.1.2 Zwergfledermaus 12
4.2.2 Reptilien (Zauneidechse) 16
4.2.3 Amphibien (Kreuzkröte) 22
4.2.4 Altholzkäfer (Scharlachroter Plattkäfer) 27
4.2.5 Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer) 29
4.2.6 Brutvögel 32
4.2.6.1 Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume) 32
4.2.6.2 Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen 36
4.2.6.3 Gilde der Höhlenbrüter 41
4.2.6.4 Gilde der Gebäudebrüter 44
4.2.6.5 Gilde der Bodenbrüter 47
4.2.6.6 Bachstelze 50
4.2.6.7 Feldlerche 53
4.2.6.8 Fitis 58
4.2.6.9 Gelbspötter 62
4.2.6.10 Neuntöter 66
4.2.6.11 Steinschmätzer 70
4.2.6.12 Sumpfrohrsänger 73
5 Geplante Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 77
5.1 Vermeidungsmaßnahmen 77
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 81

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) 84
6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 87
7 Quellenverzeichnis 90

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Maßnahmenfläche $A_{FCS}10$ mit Darstellung der für die Feldlerche relevanten Störbereiche zu Vertikalstrukturen 57
Abb. 2: Lage der Maßnahme $A_{FCS}11$ 85

Anlagen

Anlage 1: Tabelle Relevanzprüfung

1 Einleitung

Die Umsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) 3-60a „Pankower Tor“ führt aufgrund der großflächigen Überbauung einer unbebauten, vegetationsbestandenen Brachfläche und dem damit verbundenen Biotopverlust zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auch mit Schädigungen und Störungen von streng und besonders geschützten Arten (Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG) verbunden sein kann.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote und ihre mögliche Vermeidung art- bzw. artengruppenbezogen überprüft.

Grundlage des vorliegenden Artenschutzbeitrages bilden im Wesentlichen

- der Bebauungsplanentwurf 3-60a „Pankower Tor“ (Stand 03.12.2025)
- die Ergebnisse der im Geltungsbereich durchgeführten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Wildbienen und Altholzkäfer (s. Kapitel 3.5)
- die Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan „Pankower Tor“
- die Umsiedlungs- und Ersatzhabitatkonzepte für Zauneidechse und Kreuzkröte
- die Auswertung sonstiger Datenquellen zur Bestandssituation artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Rote Listen Berlin)

2 Rechtliche Grundlagen

Betrachtungsgegenstand des AFB sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Gebiet der Mitgliedsstaaten heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Nachteilige Auswirkungen auf nationalrechtlich geschützte und sonstige Tier- und Pflanzenarten werden im Bedarfsfall in der Auswirkungsprognose des Umweltberichts behandelt; nicht jedoch im AFB, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind.

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob mit der Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Betriebsphase Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG eintreten (können). Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nachteilige Auswirkungen auf nationalrechtlich geschützte und sonstige Tier- und Pflanzenarten werden im Bedarfsfall in der Auswirkungsprognose des Umweltberichts behandelt; nicht jedoch im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht relevant sind.

Zugriffsverbote (Schädigung u. Störung) nach § 44 (1):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffs zu verhindern (z. B. Lärmschutzvorkehrungen, temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen Population / Teilpopulation durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeprüfung stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht verhindert werden, wird im Zuge der sog. Ausnahmeprüfung dargelegt, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG sind:

- Umsetzung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Letzteres gilt, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Dieser setzt die Bedingung, dass die Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung erfolgt allerdings nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der

Ebene des Bebauungsplans erfolgt im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt. Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich dabei auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art/en nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und zumutbare Alternativen) werden in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

3 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (s. Anlage 1) dient der Ermittlung der Tier- und Pflanzenarten, für die das Eintreten von vorhabenbedingten Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung ihres Vorkommens bzw. potenziellen Vorkommens im Geltungsbereich des Bebauungsplans (nachfolgend als Plangebiet bezeichnet) sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (prüfrelevante Arten). Für diese Arten ist dann im nächsten Schritt eine artbezogene Konfliktanalyse durchzuführen.

Grundlage für die Relevanzprüfung bilden alle im Land Berlin vorkommenden und im Artenschutzfachbeitrag zu behandelnden Tierarten, d.h. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Land Berlin nicht vor (SenUVK 2025).

3.1 Methodik

Für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten wird geprüft, ob das Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten, d.h. Zugriffsverbote auslösenden Auswirkungen führen kann.
Diese Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Vorkommensbereiche (Habitate) der jeweiligen Art im Plangebiet und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den nachfolgend dargestellten, zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens.

3.2 Kurzdarstellung der Bestandssituation im Plangebiet

Der Bebauungsplan 3-60a „Pankower Tor“ umfasst ein ca. 33,48 ha großes Areal im Bezirk Pankow zwischen der Mühlenstraße im Südwesten und der Prenzlauer Promenade im Nordosten. Die größtenteils brachliegenden Flächen grenzen im Norden an die Bahntrasse der Stettiner Bahn (Bahnstrecke 6081 Berlin-Stralsund). Bestandteil des Plangebietes sind darüber hinaus die an die Brachfläche angrenzenden Abschnitte der Berliner Straße, Granitzstraße und Prenzlauer Promenade, die teilweise erneuert und ausgebaut werden.

Die Westfläche des B-Plans wird durch die Berliner Straße von den restlichen Teilflächen des Gebiets getrennt. Sie ist durch eine trockene Ruderalflur und in den Randbereichen durch fortschreitende Gehölzsukzession geprägt. Die Fläche wird durch einen unbefestigten Weg horizontal durchschnitten, welcher auf eine Nutzung durch Erholungssuchende schließen lässt. Der südliche Bereich weist noch ein Schotterbett der ehemaligen Bahnanlagen auf, welches zu großen Teilen mit Gehölzen bewachsen ist. Nördlich grenzt die Fläche an die Bahntrasse.

Die Hauptfläche zeigt sich vorwiegend als offene- bis halboffene Ruderalflur. Im westlichen Teil stehen ältere Baum- und Gehölzbestände in den Randbereichen. Neben den offenen Rohbodenstellen und vegetationsärmeren Flächen zeigen sich auch versiegelte Wege und Schotterflächen. Der östliche Teilbereich der Hauptfläche wird neben der großflächigen Gras- und Staudenfluren auch von der fortschreitenden Gehölzsukzession durch Birken, Weiden und Robinien geprägt. Auf der Fläche existieren einzelne permanent wasserführende Kleingewässer (Betonbecken), die durch Niederschlagswasser gespeist sind und mehrere temporäre Kleingewässer, welche größtenteils in Form von Senken bzw. flachen Mulden künstlich angelegt wurden, in den letzten Jahren regelmäßig trockengefallen sind und der fortschreitenden Gehölzsukzession unterliegen.

3.3 Kurzdarstellung des Vorhabens

Auf den Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofs Pankow ist mit dem B-Plan 3-60a die städtebauliche Entwicklung zu einem urbanen Stadtquartier und Wohnstandort vorgesehen. Insgesamt soll die Ansiedlung von Einzelhandel (vor allem zur Förderung und Weiterentwicklung des Hauptzentrums Pankow am S- und U-Bahnhof Pankow bzw. an der Berliner Straße sowie als Standort für einen Möbelfachmarkt an der Prenzlauer Promenade), sozialer Infrastruktur (Kindertagesstätten und eine Grundschule) sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen ermöglich werden. Darüber hinaus sollen Grünflächen, in Form von Parkanlagen, Spielplätzen und Biotopverbundflächen, entstehen. Zur verkehrlichen Erschließung in Form von Erschließungsstraßen (ausgehend von der Berliner Straße, Granitzstraße und Prenzlauer Promenade), Stellplatzanlagen, Geh- und Radwegen sowie Mobility Hubs in den Baugebieten sollen die erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert werden. In diesem Zusammenhang soll innerhalb des Geltungsbereichs die künftige Straßenbahn-Tangentialverbindung Pankow-Heinersdorf-Weißensee berücksichtigt werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans gehen die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet weitestgehend verloren. Eine Ausnahme bildet der ältere Baumbestand innerhalb der Fläche westlich der Berliner Straße, welcher zum Teil erhalten bleibt.

Die zum ursprünglichen Bebauungsplan 3-60 gehörende, aber außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 3-60a gelegene Fläche östlich der Prenzlauer Promenade mit den denkmalgeschützten Gebäuden des ehemaligen Rangierbahnhofs (nachfolgend als Ostfläche bezeichnet) ist teilweise als Maßnahmenfläche zur Herstellung eines Ersatzhabitats für die Kreuzkröte vorgesehen.

3.4 Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Projektwirkungen verbunden, die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen können.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens sind als wesentliche Wirkfaktoren, die bei der Umsetzung des Vorhabens möglich bzw. zu erwarten sind, zu nennen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötung/Verletzung von Tieren (z.B. in deren Quartieren und an deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Baufeldfreimachung, d.h. bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen oder Abrissarbeiten an Gebäuden
- Temporärer Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Flächeninanspruchnahme im Baubereich und damit verbundene Beseitigung der vorhandenen Vegetation
- Störung verbleibender/ angrenzender Habitatstrukturen durch Lärm, Licht und optische Scheuchwirkungen im Zuge der Bauarbeiten
- Zerschneidungen/ baubedingte Barrierewirkungen von Lebensräumen und Verbundstrukturen durch Einzäunung von Bauflächen, Baustellen- und Baustraßenverkehr

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Flächeninanspruchnahme der im Plangebiet vorgesehenen Baukörper und Verkehrsflächen
- Zerschneidungen/ anlagebedingte Barrierewirkungen von Lebensräumen und Verbundstrukturen durch die im Plangebiet vorgesehenen Baukörper und Verkehrsflächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung verbleibender/angrenzender Habitatstrukturen durch Lärm, Licht und optische Scheuchwirkungen im Zuge der zukünftigen Gebietsnutzung
- Kollisionsrisiko durch die im Plangebiet zukünftige verkehrliche Erschließung durch den bezirklichen Geh- und Radweg, die Straßenbahntrasse und die Erschließungsstraßen

3.5 Datengrundlage

In den Jahren 2019, 2022, 2023, 2024 und 2025 wurden vorhabenbezogene faunistische Untersuchungen für mehrere Arten bzw. Artengruppen durchgeführt. Folgende Gutachten werden dem Artenschutzfachbeitrag zu Grunde gelegt:

- Faunistische Untersuchungen des ursprünglichen B-Plangebietes 3-60 im Jahr 2019 für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, und Altholzkäfer (Ökoplan 2020)
- Faunistische Untersuchungen des B-Plangebietes 3-60a im Jahr 2023 für die Artengruppen Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse, Heuschrecken, Reptilien, Tagfalter und Wildbienen (Natur+Text 2025f)
- Faunistische Einzelartenkartierung des Brachpiepers und Steinschmätzers im Jahr 2025 (Öko-Log Freilandforschung 2025)
- Ergebnisse Amphibienkartierung am ehemaligen Güterbahnhof Pankow-Heinersdorf 2024 (SNB 2025)
- Bilanzierung des Lebensraums bzw. Aufwertungspotentials für die Zauneidechse im gesamten Vorhabenbereich (Natur+Text 2022)
- Ersatzhabitatkonzept Zauneidechse für die Fläche Rüdersdorf einschl. Umsiedlungskonzept (Natur+Text 2025b)
- Ersatzhabitatkonzept Kreuzkröte für die Fläche Ost (Natur+Text 2025c)

- Ersatzhabitatkonzept Kreuzkröte für die Fläche Bralitz (Natur+Text 2025d)
- Umsiedlungskonzept Kreuzkröte (Natur+Text 2025a)
- Mitteilung der Kreuzkrötenzahlen am Pankower Tor - Kartierung 2025 (Natur+Text 2025e)

4 Konfliktanalyse

4.1 Darstellung der zu prüfenden Arten

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1) ausgewiesenen Arten mit möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene (Art für Art) Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen (einschließlich der daraus resultierenden Zugriffsverbote) sowie eine Darlegung, ob und mit welchen Maßnahmen das Eintreten dieser Zugriffsverbote verhindert werden kann.

Im Ergebnis der o.g. Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten/Artengruppen, bei denen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich bzw. nicht sicher auszuschließen sind, und für die dem entsprechend eine Konfliktanalyse erfolgt:

- Fledermäuse (Abendsegler, Zwergfledermaus)
- Reptilien (Zauneidechse)
- Amphibien (Kreuzkröte)
- Altholzkäfer (Scharlachroter Plattkäfer)
- Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)
- Brutvögel

Ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gehört zu den im Land Berlin nicht gefährdeten, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten. Für diese Arten kann in der Konfliktanalyse anstelle einer Einzelartbetrachtung eine gruppenbezogene Betrachtung nach nistökologischen Gilden vorgenommen werden, da Arten einer nistökologischen Gilde sehr ähnliche Ansprüche und Verhaltensweisen hinsichtlich der Art und Nutzung ihrer Nist- und Brutplätze aufweisen. Bei den im Plangebiet vorkommenden Arten kann dabei in folgende nistökologische Gilden unterschieden werden

- Baumbrüter (Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube)
- Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen (Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)
- Höhlenbrüter (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)
- Gebäudebrüter (Haussperling)

Die übrigen im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten (Bachstelze, Feldlerche, Fitis, Gelbspötter, Neuntöter, Steinschmätzer, Sumpfrohrsänger) gehören zu den im Land Berlin gefährdeten und/oder seltenen bzw. weniger häufigen Vogelarten, bzw. zu den streng geschützten Vogelarten, den Vogelarten nach Anhang I VSchRL und/oder stellen Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen dar (vgl. Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlins, SenUVK 2020). Für diese Arten erfolgt eine Einzelartbetrachtung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und teilweise artspezifischen Habitatansprüche und Lebensweisen.

4.2 Art- bzw. artengruppenbezogene Konfliktanalyse

Detaillierte Ausführungen zu den in der nachfolgenden Konfliktanalyse benannten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 5 enthalten.

4.2.1 Fledermäuse

4.2.1.1 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang IV FFH-RL ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

☒ RL Deutschland, Kat.: V ☒ RL Berlin, Kat.: 3

Einstufung des Erhaltungszustandes: U1 – ungünstig-unzureichend

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler hat seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz besonders wichtig sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Vor allem als Überwinterungsquartier müssen die Höhlen geräumig sein, am besten nach oben ausgefault, damit große Individuenzahlen darin Platz finden. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartiere genutzt. Kopfstarke Überwinterungskolonien beziehen auch Quartiere an Gebäuden oder in Felsspalten. Als Jagdgebiete werden unterschiedliche insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flugraum bieten. Bevorzugt werden Wasserflächen, Talwiesen und lichte Wälder; aber auch abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich werden genutzt (Petersen et al. 2004). Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die vorwiegend über der Baumkronenhöhe jagen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen (> 1000 km) (Petersen et al. 2004).

Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm:
Die Empfindlichkeit der Art gegenüber störenden Lichteinflüssen ist aufgrund der strukturunabhängigen Jagd als gering zu bewerten (FÖA 2023). Zum Teil wird der Große Abendsegler auch bei der Jagd im beleuchteten Straßengebiet beobachtet. Eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm besteht nicht (FÖA 2023). Die Art jagt überwiegend im freien Luftraum, was sie gegenüber einer passiv akustischen Jagdweise unempfindlicher für Lärmstörungen macht.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien befinden sich vorwiegend in Norddeutschland (Petersen et al. 2004).

Berlin: Die Art tritt in Berlin regelmäßig auf. Der Bestandstrend zwischen 2006- 2009 ist stabil (BfN 2020)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Fledermauskartierung 2023 sowohl auf der Hauptfläche am Bauaktenarchiv der Bahn als auch auf der Westfläche am U-Bahnhof Pankow und einem mehrstöckigen Gebäude an der Berliner Straße mithilfe bioakustischer Aufnahmen nachgewiesen. Ein- oder Ausflüge konnten allerdings nicht beobachtet werden. Auch gab es keine Hinweise auf vorhandene Quartiere im Plangebiet. Am häufigsten wurde die Art am Gebäude an der Berliner Straße mit 32 Rufnachweisen ermittelt. Während auch am an die Hauptfläche angrenzenden, aber bereits außerhalb des Plangebietes befindlichen Bauaktenarchiv der Bahn 22 Rufe verzeichnet wurden, sind

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

am U-Bahnhof Pankow dagegen nur 10 Rufe nachgewiesen worden. Flugrouten konnten an den drei Standorten nicht festgestellt werden (Natur+Text 2025f).

Im Rahmen der Fledermauskartierung 2019 wurden deutlich weniger Rufe an den entsprechenden Standorten verzeichnet, insbesondere am U-Bahnhof Pankow und der Berliner Straße. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Abendsegler das gesamte Plangebiet als Jagdhabitat nutzt (Ökoplan 2020).

Im Rahmen der Strukturkartierung 2023 wurden innerhalb des B-Plangebiets 6 Habitatbäume mit Ganzjahresquartierpotenzial erfasst. Eine Besiedlung der Habitatbäume konnte allerdings nicht festgestellt werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird im Plangebiet der Großteil der vorhandenen Bäume und Gehölze beseitigt, wobei auch einzelne Höhlenbäume mit Quartierpotenzial für den Abendsegler verlorengehen. Auf der Westfläche an der Berliner Straße werden zudem Gebäude abgerissen, die ebenfalls grundsätzlich Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Für eventuell im Abriss- /Fällzeitraum in den potenziellen Quartieren der Bäume und Gebäude vorhandene Fledermäuse besteht eine Gefährdung durch Tötung/Verletzung. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Fällung von Bäumen bzw. der Abriss von Gebäuden, die eindeutig (nach fachgutachterlicher Bewertung) nur eine Eignung als Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse besitzen, sind ausschließlich während der Winterruhephase der Fledermäuse (Zeitraum Mitte November bis Mitte März) durchzuführen.

Baumfällungen bzw. der Abriss von Gebäuden, bei denen auch eine Nutzung als Winterquartier möglich ist, sind unter fachgutachterlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) durchzuführen (s. Maßnahme **V9**). D.h. vor Beginn der Winterruhephase ist eine fachgutachterliche Kontrolle der vorhandenen Quartierstrukturen auf evtl. Fledermausbesatz vorzunehmen. Zwischen September und Oktober besteht dazu die konfliktärmste Zeit, da die Wochenstuben bereits aufgelöst sind, die Tiere sich jedoch noch nicht im Winterschlaf befinden. Bei den relevanten Bäumen sind bei Nichtnachweis von Tieren die Baumhöhlen zu verschließen, um eine Besiedlung der potenziellen Quartierstrukturen zu vermeiden. Bei vorhandenem Besatz oder unklarem Befund ist ein Höhlenverschluss vorzunehmen, der ein Ausfliegen der Tiere ermöglicht, ein erneutes Einfliegen aber verhindert (Einwegverschluss). Bei den Gebäuden sind, abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, durch die ökologische Baubegleitung ebenfalls entsprechend geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. (s. Maßnahme **V2**).

- **V2**: Bauvorbereitende Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Fangen/Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja, ☐ nein

Im Zuge der vorhabenbedingten Baumfällungen und Gebäudeabrisse kommt es zur Beseitigung von für Fledermäuse potenziell geeigneten Quartierstrukturen, die als Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere genutzt werden können. Nach aktuellem Erkenntnisstand gehen 6 Bäume mit Ganzjahresquartierpotenzial verloren. Zudem sind an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden potenzielle Quartierstrukturen nicht auszuschließen.

Infolge der Vegetationsbeseitigung und anschließender Bebauung auf der Hauptfläche kommt es zum Verlust eines allgemeinen Jagdhabitats, welches gemäß Fledermauskartierung 2019 im südlichen Teil der Hauptfläche ausgebildet ist (Ökoplan 2020). Jagdhabitate mit besonderer Bedeutung, d.h. essenzielle Nahrungshabitate, für im Umfeld des Plangebietes ggf. befindliche Quartiere des Abendseglers gehen jedoch nicht verloren.
Ein mittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Beeinträchtigung/Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann daher ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja, ggf. ☐ nein

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate für evtl. verlorengehende Quartiere des Abendseglers werden im Bedarfsfall Ersatz-Fledermauskästen an geeigneten Bäumen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung angebracht und dauerhaft erhalten. Es sind für den Abendsegler geeignete Fledermauskästen zu verwenden. Für jede verloren gehende, tatsächlich von Fledermäusen genutzte Quartierstruktur (Baumhöhle/-spalte, Gebäudestruktur) sind zwei Ersatzkästen vorzusehen. Zur Ermittlung der tatsächlichen Anzahl der benötigten Fledermauskästen sind die vorhandenen Habitatbäume im Jahr vor Durchführung der Fäll- und Abrissmaßnahmen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.
Die Anbringung der ggf. erforderlichen Fledermauskästen ist spätestens im Jahr der Fäll- und Abrissmaßnahmen vorzunehmen. Verlorengehende Baumquartiere sind dabei durch Anbringung von Kästen an Bäumen, verlorengehende Gebäudequartiere durch Anbringung von Kästen an Gebäuden auszugleichen. Geeignete Bäume zur Anbringung der Fledermauskästen befinden sich im Bereich der Gehölzbestände am Rand der Ostfläche. Gebäudekästen sind an einem der Bestandsgebäude bzw. an den Bestandsgebäuden auf der Ostfläche anzubringen.

- **A_{CEF}7:** Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse (Ostfläche)

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Eine bauzeitliche Störung von Fledermäusen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird, durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen verhindert, da mit Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt wird, dass sich im Zeitraum der Fäll- und Abrissmaßnahmen keine Tiere in evtl. im Plangebiet vorhandenen Quartieren befinden.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Bedeutsame Flugrouten des Großen Abendseglers werden durch die Vegetationsbeseitigung und zukünftige Bebauung im Plangebiet nicht beeinträchtigt, da die Art grundsätzlich im offenen Luftraum, meist oberhalb der Baumkronen, und entsprechend in größeren Höhen fliegt. Zudem sind gemäß der durchgeführten Kartierungen im Plangebiet keine ausgeprägten Flugrouten der Art vorhanden. Eine erhebliche Störung durch Zerschneidung/Einschränkung wichtiger Flugrouten und/oder Jagdhabitate ist daher auszuschließen.

Im Plangebiet kommt es bauzeitlich und durch zukünftige Gebäude- und Außenbeleuchtungen zu Lichtemissionen, welche sich störend auf das Verhalten von Fledermäusen in ihren Aktivitätsräumen auswirken können. Da der Abendsegler zu den Fledermausarten gehört, die keine Störungsempfindlichkeit gegenüber Lichtwirkungen aufweisen (s. Pkt. 2.1), können entsprechende negative Auswirkungen für die Art ausgeschlossen werden.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.1.2 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang IV FFH-RL ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

☐ RL Deutschland, Kat.: - ☒ RL Berlin, Kat.: 3

Einstufung des Erhaltungszustandes: FV – günstig

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Vorkommensschwerpunkt der Art ist der Siedlungsraum, auch die Zentren von Großstädten werden besiedelt. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, insbesondere solche zwischen Streichbalken und Giebelwand. Selten werden aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien als Quartier genutzt. Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und anderen unterirdischen Gewölben. Die Jagdgebiete befinden sich überwiegend in der Nähe zu Grenzstrukturen, auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen, aber auch im Wald und am Waldrand. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl für die Jagd als auch für Streckenflüge (BfN 2004).

Die Art weist ein strukturgebundenes Flugverhalten entlang der o.g. Vegetationsstrukturen auf. Gehölzfreie Offenlandbereiche können jedoch auch frei überflogen werden.

Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm:
Die Zwergfledermaus weist im Bereich ihrer Flugrouten eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtwirkungen auf. Im Bereich von Jagdrouten/-habitaten besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichtwirkungen (d.h. es erfolgt eine schwache bis mäßige Meidung solcher Bereiche). Eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist für die Art nicht nachgewiesen. (FÖA 2023).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Bundesweit vorkommend, besonders im Siedlungsbereich (BfN 2004). Zählt in vielen Regionen zu den häufigsten Arten.

Berlin: Die Zwergfledermaus tritt regelmäßig im Bundesland Berlin auf. Der Trend ist im Osten der Stadt eher rückläufig, im Westen eher zunehmend (BfN 2020).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste im Plangebiet vorkommende Fledermausart. So konnten 2023 auf der Haupt- und Westfläche die meisten Rufe der Zwergfledermaus mithilfe bioakustischer Aufnahmen zugeordnet werden.

Besonders am an die Hauptfläche angrenzenden, aber bereits außerhalb des Plangebietes befindlichen Bauaktenarchiv der Bahn (215 Rufe) und dem Gebäude westlich der Berliner Straße (168 Rufe) wurden zahlreiche Rufsequenzen erfasst. Am U-Bahnhof Pankow wurden mit 44 Rufen deutlich weniger Aufnahmen verzeichnet; dennoch ist die Zwergfledermaus auch an diesem Standort die am häufigsten vorkommende Art. Ein- und Ausflüge von Fledermäusen in die bzw. aus den Gebäude/n wurden allerdings an keinem der drei Standorte beobachtet. Auch gab es keine Hinweise auf vorhandene Quartiere im Plangebiet bzw. direkt angrenzend (Natur+Text 2025f).

Auch im Rahmen der Kartierungen von 2019 war die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste detektierte Art im Plangebiet, da fast alle verzeichneten Rufe im Plangebiet der Zwergfledermaus zugeordnet wurden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus das gesamte Plangebiet als Jagdhabitat nutzt (Ökoplan 2020).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird im Plangebiet der Großteil der vorhandenen Bäume und Gehölze beseitigt, wobei auch einzelne Höhlenbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse verloren gehen. Auch wenn die Zwergfledermaus Bäume eher selten als Quartier nutzt, kann eine Nutzung dieser Höhlenbäume durch die Art nicht ausgeschlossen werden. Auf der Westfläche an der Berliner Straße werden zudem Gebäude abgerissen, die ebenfalls grundsätzlich Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Für eventuell im Abriss- /Fällzeitraum in den potenziellen Quartieren der Bäume und Gebäude vorhandene Fledermäuse besteht eine Gefährdung durch Tötung/Verletzung. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Fällung von Bäumen bzw. der Abriss von Gebäuden, die eindeutig (nach fachgutachterlicher Bewertung) nur eine Eignung als Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse besitzen, sind ausschließlich während der Winterruhephase der Fledermäuse (Zeitraum Mitte November bis Mitte März) durchzuführen.

Baumfällungen bzw. der Abriss von Gebäuden, bei denen auch eine Nutzung als Winterquartier möglich ist, sind unter fachgutachterlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) durchzuführen. D.h. vor Beginn der Winterruhephase ist eine fachgutachterliche Kontrolle der vorhandenen Quartierstrukturen auf evtl. Fledermausbesatz vorzunehmen. Zwischen September und Oktober besteht dazu die konfliktärmste Zeit, da die Wochenstuben bereits aufgelöst sind, die Tiere sich jedoch noch nicht im Winterschlaf befinden. Bei den relevanten Bäumen sind bei Nichtnachweis von Tieren die Baumhöhlen zu verschließen, um eine Besiedlung der potenziellen Quartierstrukturen zu vermeiden. Bei vorhandenem Besatz oder unklarem Befund ist ein Höhlenverschluss vorzunehmen, der ein Ausfliegen der Tiere ermöglicht, ein erneutes Einfliegen aber verhindert (Einwegverschluss). Bei den Gebäuden sind, abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, durch die ökologische Baubegleitung ebenfalls entsprechend geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. (s. Maßnahme **V2**).

- **V2**: Bauvorbereitende Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Fangen/Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Im Zuge der vorhabenbedingten Baumfällungen und Gebäudeabrisse kommt es zur Beseitigung von für Fledermäuse potenziell geeigneten Quartierstrukturen, die als Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere genutzt werden können. Nach aktuellem Erkenntnisstand gehen 6 Bäume mit Ganzjahresquartierpotenzial verloren. Zudem sind an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden potenzielle Quartierstrukturen nicht auszuschließen. Im Falle einer Besiedlung zum Zeitpunkt der Fäll- und Abrissarbei-

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

ten käme es somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Infolge der Vegetationsbeseitigung und anschließenden Bebauung auf der Hauptfläche kommt es zum Verlust eines allgemeinen Jagdhabitats der Zwergfledermaus, welches gemäß Fledermauskartierung 2019 im südlichen Teil der Hauptfläche ausgebildet ist (Ökoplan 2020). Jagdhabitate mit besonderer Bedeutung, d.h. essenzielle Nahrungshabitate für im Umfeld des Plangebietes ggf. befindliche Quartiere der Art, gehen jedoch nicht verloren.
Ein mittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Beeinträchtigung/Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann daher ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate für evtl. verlorengehende Quartiere der Zwergfledermaus werden im Bedarfsfall Ersatz-Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden bzw. Bäumen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung angebracht und dauerhaft erhalten. Es sind für die Zwergfledermaus geeignete Fledermauskästen zu verwenden. Für jede verloren gehende, tatsächlich von Fledermäusen genutzte Quartierstruktur (Baumhöhle/-spalte, Gebäudestruktur) sind zwei Ersatzkästen vorzusehen. Zur Ermittlung der tatsächlichen Anzahl der benötigten Fledermauskästen sind die vorhandenen Habitatbäume und die abzureißenden Gebäude im Jahr vor Durchführung der Fäll- und Abrissmaßnahmen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.
Die Anbringung der ggf. erforderlichen Fledermauskästen ist spätestens im Jahr der Fäll- und Abrissmaßnahmen vorzunehmen. Verlorengehende Baumquartiere sind dabei durch Anbringung von Kästen an Bäumen, verlorengehende Gebäudequartiere durch Anbringung von Kästen an Gebäuden auszugleichen. Geeignete Bäume zur Anbringung der Fledermauskästen befinden sich im Bereich der Gehölzbestände am Rand der Ostfläche. Gebäudekästen sind an einem der Bestandsgebäude bzw. an den Bestandsgebäuden auf der Ostfläche anzubringen.

- **A_{CEF}7:** Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse (Ostfläche)

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Eine bauzeitliche Störung von Fledermäusen in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen verhindert, da mit Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt wird, dass sich im Zeitraum der Fäll- und Abrissmaßnahmen keine Tiere in evtl. im Plangebiet vorhandenen Quartieren befinden.

Eine erhebliche Störung durch vorhabenbedingte Unterbrechung/Zerstörung von Flugrouten und/oder Jagdgebieten erfolgt nicht, da sich im Plangebiet keine als bedeutsam eingestuften Flugrouten/Jagdgebiete der Zwergfledermaus befinden.

Im Plangebiet kommt es bauzeitlich und durch zukünftige Gebäude- und Außenbeleuchtungen betriebsbedingt zu Lichtemissionen, welche eine Störwirkung für Fledermäuse in ihren Aktivitätsräumen auslösen können. Insbesondere bei der Nutzung von Tages- und Winterquartieren und während der

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Transferflüge meiden einige Fledermäuse i.d.R. anthropogene Lichtquellen, sodass entsprechende Bereiche in ihrer Habitatfunktion gestört werden können (Voigt et al. 2019).
Im Zuge der Gebietsentwicklung ist es nicht auszuschließen, dass der bahnparallel verlaufende Biotopverbundstreifen, ggf. zusammen mit den in weiten Abschnitten angrenzenden Grünflächen zukünftig eine wichtige Flugroute oder auch ein wichtiges Jagdgebiet für die Zwergfledermaus darstellen wird. Die Zwergfledermaus weist zwar nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lichtwirkungen auf. Zur weitestgehenden Vermeidung von lichtbedingten Störwirkungen der Zwergfledermaus in ihren zukünftigen Aktivitätsräumen sind bei Außenbeleuchtung, insbesondere im Bereich des zukünftigen Geh- und Radwegs und der Wege in den Grünflächen, Beleuchtungen auf das notwendigste Mindestmaß zu reduzieren. Wo erforderlich ist eine fledermausverträgliche Beleuchtung entsprechend dem aktuellen Erkenntnisstand (vgl. u.a. Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2020) vorzusehen (s. Maßnahme **V8**).

- **V8**: Vermeidung/Minderung von Lichtemissionen

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.2 Reptilien (Zauneidechse)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang IV FFH-RL ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

☒ RL Deutschland, Kat.: V ☒ RL Berlin, Kat. V

Einstufung des Erhaltungszustandes: U1 – ungünstig-unzureichend

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärmeliebende Art besiedelt eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen.

Mitte September bis Ende Oktober werden die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Der anschließende Zeitraum der Paarung, Eiablage und Schlüpfen der Jungtiere erstreckt sich bis Anfang September. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.700 m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können bei Adulten Ortsveränderungen von > 100 m beobachtet werden. Maximale Wanderdistanzen liegen bei > 300 m bzw. bis zu 1.200 m (Elbing et al. 1996). Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. (Alfermann & Nicolay 2003).

Berlin: In Berlin ist die Zauneidechse weit verbreitet. Vorkommensschwerpunkte sind Bahnanlagen, Bahnbrachen, besonnte Wald- und Gebüschsäume und Ruderalfluren. Als kurzfristiger Bestandstrend ist ein mäßiger Rückgang anzusetzen. Risikofaktoren sind die großflächige Bebauung von Offenlandgebieten mit großen Vorkommen (z.B. Lichterfelde-Süd) und der Neubau von Straßen mit einhergehendem Habitatverlust und -zerschneidung (Kühnel et al. 2017a).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse kommt im Ergebnis der vorhabenbezogenen Kartierung 2023 in weiten Teilen des Plangebietes vor. Insgesamt wurden 178 Individuen im Plangebiet im Rahmen der 6 Begehungen erfasst: Während adulte Tiere mit 101 Individuen am häufigsten auftraten, kamen subadulte (32) und juvenile (36) Individuen deutlich seltener vor. Dies ist der Methodik geschuldet, welche den Fokus auf adulte Tiere gelegt hat, d.h. die Wahl der Begehungstermine erfolgte entsprechend der Aktivität von adulten Reptilien. Auch wurden mehr weibliche Individuen kartiert, was sich auf den höheren Wärmebedarf (aufgrund der Eientwicklung im Körper) zurückführen lässt. Darüber hinaus kamen 8 nicht determinierte Eidechsen hinzu. Die Hauptfläche hat aufgrund der Strukturvielfalt insgesamt eine sehr hohe Habitateignung für Zauneidechsen. Auf der Westfläche sind mit insgesamt 13 Individuen verhältnismäßig wenig Zauneidechsen erfasst worden, was sich auf die ungünstigen Habitatbedingungen (höherer Beschattungsgrad und Vegetationsanteil) und die verhältnismäßig geringe Flächengröße zurückführen lässt (Natur+Text 2025f).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Vergleich zu den Kartierungen 2019, bei welchen eine geringe Individuenzahl (26 Individuen in 6 Begehungen) in Relation zur Flächengröße nachgewiesen wurde (Ökoplan 2020), konnten 2023 wesentlich mehr Individuen unterschiedlicher Entwicklungsstadien sowie Reproduktionsnachweise der Art nachgewiesen werden.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen offenen bis halboffenen Vegetationsstrukturen einen hohen Anteil an geeigneten Habitatflächen für die Zauneidechse auf. Nach fachgutachterlicher Ermittlung (Natur+Text 2022) haben die im Plangebiet vorhandenen geeigneten Habitatflächen eine Größe von rd. 14,8 ha.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht die Gefahr einer baubedingten Tötung von Individuen der Zauneidechse. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der im Plangebiet vorhandenen Habitate vorhabenbedingt verloren gehen wird, und die erhalten bleibenden Habitate (Saumstreifen an der Bahn, teilweise bereits außerhalb des Plangebiets) direkt an die zukünftigen Bauflächen angrenzen. Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht durch Kollisionsgefahr von im Bereich der Bahnböschung und des geplanten Biotopverbundstreifens siedelnden Zauneidechsen mit dem Radverkehr auf dem parallel geplanten Geh- und Radweg.
Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes für die Zauneidechse sind vor Baubeginn und während des Betriebs artspezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

<u>bauvorbereitende bzw. baubegleitende Schutzmaßnahmen</u>

Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhalten somit zum einen das Stellen von Reptilienschutzzäunen, den fachgerechten Abfang und die Umsiedlung der Tiere aus den verlorengehenden Habitatflächen in zuvor neu hergestellte Ersatzhabitate außerhalb des Plangebietes, sowie zum anderen eine Sicherung der im Plangebiet bzw. direkt angrenzend verbleibenden Habitate vor bauzeitlichen Schädigungen und damit auch vor einer Tötung dort vorhandener Tiere (s. Maßnahme **V3**). Als Grundlage für einen fachgerechten Abfang und für die Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Bereich der zukünftigen Bauflächen ist ein qualifiziertes Umsiedlungskonzept erarbeitet worden (Natur+Text 2025b). In diesem Zuge sind zudem geeignete Umsiedlungsflächen eruiert worden, welche rechtzeitig vor Beginn der Umsiedlung als Habitate für die Zauneidechse herzurichten und zu sichern sind (s. Maßnahme **A_{FCS}12).**

Die Begleitung und Kontrolle der erforderlichen Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs erfolgen durch eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung (s. Maßnahme **V9**).

Mit Durchführung dieser Schutzmaßnahmen wird das Vorhandensein von Zauneidechsen in den Bauflächen zum Beginn der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung weitestgehend vermieden. Systematische baubedingte Verluste durch Töten/Verletzen können damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 tritt somit nicht ein.

<u>dauerhafte Schutzmaßnahmen</u>

Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko entsteht für die Zauneidechse durch Kollision mit Fahrrädern im Bereich des geplanten, parallel zum Biotopverbundstreifen verlaufenden Geh- und Radwegs. Durch den Einbau von Amphibien-Leitsteinen zwischen Geh- und Radweg und Biotopverbundstreifen wird die Querung des Weges durch Zauneidechsen vermieden und das Tötungsrisiko durch Kollision auf ein nicht signifikantes Maß reduziert. (s. Maßnahme **V4**).

- **V3:** Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen
- **V4**: Gestaltung einer geeigneten Barriere zwischen dem Geh- und Radweg und Biotopverbundstreifen zum Schutz von Zauneidechsen
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Fangen/Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung einer Verletzung/Tötung von Individuen erfolgen vor Baubeginn der vorab dargestellte Fang und die Umsiedlung von Zauneidechsen.
Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Fangs (§ 44 (1) Nr.1) liegt dabei gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG nicht vor, da mit dem Fang und der Umsiedlung das Eintreten des Tötungs- und Schädigungstatbestandes wirksam vermieden wird.

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Mit der weitestgehenden Beseitigung der offenen bis halboffenen Vegetationsbestände und der anschließenden Bebauung gehen die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen der Zauneidechse nahezu vollständig verloren. Lediglich im Bereich der Bahnböschung am nordwestlichen Rand des Plangebietes verbleiben wahrscheinlich kleinflächig bzw. punktuell einzelne Habitatstrukturen, die aber aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und Isoliertheit dauerhaft nicht als Lebensstätten für die Zauneidechse fungieren werden.
Insgesamt ist somit ein vollständiger Verlust der rd. 14,83 ha im Plangebiet vorhandenen Habitatfläche auszugehen.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein

(FCS-Maßnahmen vorgesehen)

Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten stehen aufgrund der Lage des Plangebietes im städtischen Siedlungsraum nicht zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse bleibt somit nicht gewahrt.

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Mit den o.g. bauvorbereitenden Schutzmaßnahmen und der Umsiedlung von Zauneidechsen aus den zukünftigen Bauflächen in ein (oder mehrere) Ausweichhabitat(e) wird eine erhebliche Störung der Zauneidechse im Zuge der Baufeldräumung vermieden.

Störungen der im Plangebiet bzw. direkt angrenzend verbleibenden Zauneidechsenhabitate können ausgeschlossen werden, da die Art keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Störungen aufweist, was durch die häufige Besiedlung von Straßen- und Bahnböschungen/ -dämmen auch im Siedlungsraum belegt wird.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja (Punkt 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind gemäß § 45 (7) BNatSchG, dass
- die Umsetzung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erfolgt,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben nicht gegeben sind
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Die Ausnahmevoraussetzung der Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes gilt gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL für Arten des Anhang IV FFH-RL nur, wenn sich die betroffene Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird für die kontinental biogeografische Region derzeit als ungünstig-unzureichend (U1) eingestuft (BfN 2019). Die Erteilung einer Ausnahme ist für die Zauneidechse daher nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und zudem die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht behindert wird.

Dazu ist die Durchführung einer Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (sog. FCS-Maßnahme) vorgesehen. Im Zuge dieser Maßnahme (Maßnahme **A_{CEF}12**) erfolgt die Neuentwicklung eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse, in welches (nach Entwicklung einer ausreichenden Habitatfunktion) die im Plangebiet abgefangenen Individuen umgesetzt werden.

Die Maßnahmenfläche zur Anlage eines Ersatzhabitates befindet sich in Rüdersdorf (Landkreis Märkisch-Oderland) in einer Entfernung von ca. 25 km zum Plangebiet. Die 14,28 ha große, bisher weitestgehend ackerbaulich genutzte Fläche besteht aus zwei Teilflächen mit einer Größe von 8,35 ha und 5,93 ha (vgl. Natur+Text 2025b). Die strukturarme Ackerfläche weist eine gute Eignung zur Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse auf, da bisher keine Besiedlung, aber ein hohes Habitatentwicklungspotenzial für die Art besteht. Mit Entwicklung der Fläche als Zauneidechsenhabitat und Ansiedlung der im Plangebiet abgefangenen Tiere würde sich darüber hinaus im größeren Maßstab eine Vorkommenslücke der Zauneidechse in Brandenburg schließen (schriftl. Mitteilung des LfU Brandenburg vom 02.02.2024). Auf den bisherigen Ackerflächen wird über die nachfolgenden Maßnahmen ein den Habitatanforderungen der Zauneidechse entsprechender, offener bis halboffener Biotopkomplex mit vielfältigen Kleinstrukturen geschaffen:

- Anlage von Erdwällen zur Geländestrukturierung und als Versteckmöglichkeit
- Veränderung des Bodenreliefs durch Abschieben von Teilflächen (Erdwälle)
- Schaffung von Sandflächen und Rohbodenstellen
- Anlage von Reisighaufwerken, Stammhaufwerken, Stubben als Rückzugsorte und Unterschlupfe
- Anlage von Winterquartieren im Zusammenhang mit Erdwällen
- Ansaat heimischer Arten zur Förderung der floristischen Artendiversität und der daran gekoppelten Insektenvielfalt
- Gehölzpflanzungen zu Schaffung einer Halboffenlandschaft

Nach Fertigstellung der Maßnahmenfläche und Entwicklung einer ausreichenden Lebensraumfunktion erfolgen der Abfang der Zauneidechsen aus dem Plangebiet und ihre Umsiedlung auf die Maßnahmenfläche (s. Maßnahme **V3**).

Zur dauerhaften Erhaltung des Biotopkomplexes einschl. der Kleinstrukturen werden nachfolgend regelmäßige Pflegemaßnahmen (Gehölzrückschnitte, eines extensives Mahdregime, Ergänzung/Erneuerung von Habitatstrukturen) durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme

Durch das Vorhaben betroffene Art **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**
ist dem Konzept zum Ersatzhabitat Rüdersdorf zu entnehmen (vgl. Natur+Text 2025b) Mit der Entwicklung der Maßnahmenfläche in Rüdersdorf steht für die aus dem Plangebiet umzusiedelnden Zauneidechsen eine gut geeignete Ersatzhabitatfläche zur Verfügung. Sie ist zwar geringfügig (um rd. 0,5 ha) kleiner als die im Plangebiet verlorengehenden Habitatflächen. Aus fachgutachterlicher Sicht wird ihre Kapazität als Habitat für die umzusiedelnde Zauneidechsenpopulation jedoch als ausreichend eingestuft (vgl. Natur+Text 2025b). Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Plangebiet parallel zur Bahnstrecke ein knapp 1 ha großer Biotopverbundstreifen mit Habitatausstattung für die Zauneidechse angelegt wird (Maßnahme **A1**). Im räumlichen Zusammenhang mit angrenzend an das Plangebiet im Bereich der Bahnstrecke vorhandenen Habitatstrukturen besitzt diese Maßnahme damit eine populationsstärkende Wirkung für die lokale Population der Zauneidechse.

4.2.3 Amphibien (Kreuzkröte)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang IV FFH-RL ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

☒ RL Deutschland, Kat.: 2 ☒ RL Berlin, Kat.: 1

Einstufung des Erhaltungszustandes: U2 – ungünstig-schlecht

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Kreuzkröte war ursprünglich eine Bewohnerin der Flusstäler und -auen, in denen sie Laichplätze in flachen, temporären Überschwemmungsflächen oder Pfützen im Bereich der Kies- und Sandbänke fand (Sinsch 2009). Diese Kleingewässer entstanden in natürlichen Auenlandschaften durch Hochwasser und blieben nach dem Abfließen des Wassers noch einige Zeit erhalten. An derartig dynamische Lebensräume ist die Kreuzkröte sowohl durch eine kurze Larvalentwicklung als auch durch die Fähigkeit, neu entstandene Lebensräume schnell zu besiedeln, angepasst. Nachdem der vielgestaltige Landschaftstyp der Flusstäler in Mitteleuropa durch Eindämmung und Begradigung der Fließgewässer weitgehend zerstört wurde, bekamen Sekundärbiotope, wie Kiesgrubengewässer, Wagenspuren u.ä. als Laichplätze für die Kreuzkröte besondere Bedeutung, da sie in ihrer Dynamik den ursprünglichen Laichhabitaten ähneln (Günther 1996; Sinsch 2009). Typische Laichgewässer sind flache, besonnte Wasserstellen, die sich schnell aufwärmen und somit die Larvalentwicklung begünstigen. Schattige oder fließende Gewässer werden völlig gemieden. Oft handelt es sich bei den Laichplätzen um Pfützen, die nur wenige Quadratmeter groß sind und deren Tiefe sogar unter 10 cm liegen kann. Größere Gewässer werden nur akzeptiert, wenn diese flach auslaufende Uferzonen aufweisen. Die Vegetation typischer Kreuzkröten-Laichgewässer ist meist spärlich, häufig sind sie sogar vegetationsfrei (Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens 2011; Günther 1996). Als Landhabitate werden von der Kreuzkröte offene, vegetationsarme Flächen mit ausreichend Versteckmöglichkeiten bevorzugt. Derart strukturierte Gebiete sind heute oft anthropogenen Ursprungs (Günther 1996). Häufig handelt es sich um Abgrabungen, Bahndämme oder Ackerflächen, daneben werden auch Industrie- und Ackerbrachen, Truppenübungsplätze oder Flugplätze besiedelt.

Die Kreuzkröte ist nachtaktiv und versteckt sich tagsüber bevorzugt in selbstgegrabenen Höhlen, weshalb vegetationsarme lockere Böden bevorzugt werden. Als Tagesverstecke dienen aber auch Spalten in Geröll- oder Schuttflächen, Steine, hohlliegende Bretter oder Zivilisationsmüll. Gelegentlich sucht sie ihre gleichen Tagesverstecke wieder auf. Winterquartiere befinden sich in überflutungsfreien Quartieren. Die Tiere nutzen hier offene, sonnenexponierte Sandböden aber auch Stein- und Schutthaufen sowie Bahndämme (Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens 2011).
Die Kreuzkröte gehört zu den spät laichenden Amphibien. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist im April und kann sich bis Anfang August erstrecken. Während der Fortpflanzungszeit können mehrere Laichperioden unterschieden werden. Diese Perioden sind mit Einwanderungswellen von Männchen in die Laichgewässer verbunden. Diese halten sich i.d.R. mehrere Wochen im Gewässer auf. Die Weibchen verlassen die Laichplätze sofort nach der Laichabgabe. In den meist vegetationslosen oder -armen Reproduktionsgewässern wird der Laich in einer langen Schnur auf dem Boden abgesetzt, vorzugsweise in einer Wassertiefe von weniger als 10 cm (Günther 1996). Die Anzahl der Eier pro Laichschnur beträgt zwischen 2800 und 4000 (Nöllert & Nöllert 1992). Der Gefahr des Austrocknens der zum Laichen bevorzugten temporären Kleingewässer begegnet die Kreuzkröte mit einer sehr kurzen Larvalentwicklung. Bei sehr warmer Witterung kann die Entwicklung vom Laich zum Jungtier nach drei bis vier Wochen abgeschlossen sein, ansonsten dauert die Entwicklungszeit ca. acht Wochen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: In Deutschland besiedelt die Kreuzkröte vor allem das Flach- und Hügelland, wenngleich nicht in einheitlicher Dichte. Die Art kommt hier in allen „Flächen“-Bundesländern vor und erreicht im bayerischen Alpenvorland ihre südliche Verbreitungsgrenze (Günther 1996). Sie gilt bundesweit als „stark gefährdet“ (Rote-Liste-Gremium 2020b), wofür in erster Linie ein massiver Primärhabitatverlust verantwortlich ist.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Berlin: Die Kreuzkrötenpopulation auf den Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofs Pankow ist das einzige nachgewiesene Vorkommen der Art in Berlin (Kühnel et al. 2017b). Die Art wird in der Roten Liste Berlins dementsprechend als „vom Aussterben bedroht“ geführt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Kreuzkröte wurde in den Jahren 2019, 2023, 2024 und 2025 auf der Hauptfläche in unterschiedlichen Entwicklungsstadien nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten an den im Plangebiet bestehenden Kleingewässern und wurden durch einzelne Nachweise in Landhabitaten ergänzt:

2023 konnten insgesamt 317 adulte Tiere auf der Hauptfläche nachgewiesen werden (Natur+Text 2025f). Es erfolgten ebenfalls Reproduktionsnachweise anhand von Larven und Laich: Larven wurden in sechs Kleingewässern nachgewiesen; Laich wurde ebenfalls in sechs Gewässern nachgewiesen, wobei die Gewässer nur zum Teil mit den Gewässern der Larven übereinstimmen. Insgesamt konnten so in acht Gewässern Reproduktionsnachweise festgestellt werden. Alle Gewässer liegen innerhalb der Hauptfläche, mit Schwerpunkt im zentralen und nordöstlichen Bereich der Fläche. Gegenüber den Kartierungen 2019 (Ökoplan 2020), bei welchen ein Maximum von 154 Individuen erfasst wurde, lässt sich 2023 eine deutliche Vergrößerung der Population beobachten, was sich womöglich auf die günstigeren Witterungsverhältnisse im Jahr 2023 und der damit verbundenen, länger anhaltenden Wasserführung der Gewässer zurückführen lässt.

Während 2024 ein Höchstwert von 467 adulten Individuen erfasst wurde (SNB 2025), konnten 2025 nur noch 28 adulte Tiere festgestellt werden (Natur+Text 2025e). Dies lässt sich u.a. auf die nur sehr geringen Niederschläge im Frühjahr 2025 zurückführen, wodurch sich die Wasserführung der temporären Gewässer deutlich verzögert hat, sodass während der Laichzeit (April-Mai) kaum geeignete Gewässer verfügbar waren.

Über die letzten Jahre weist die Kreuzkröte im Plangebiet somit starke Schwankungen in ihrer Populationsgröße auf. Diese stehen im engen Zusammenhang mit den jährlichen Witterungsverhältnissen (und der davon abhängigen Wasserführung der vorhandenen Kleingewässer) sowie der Veränderung der Lebensräume im Zuge der fortschreitenden Sukzession. Zudem können bei der Kreuzkröte als typische Pionierart grundsätzlich stärkere Populationsschwankungen auftreten.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es im Zuge der Beseitigung der vorhandenen Landhabitate und Laichgewässer zu baubedingter Tötung von Individuen der Kreuzkröte kommen. Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes für die Kreuzkröte sind vor Baubeginn artspezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Kollision kann ausgeschlossen werden, da im Vorhabengebiet nach Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Habitate für die Kreuzkröte verbleiben werden.

Bauvorbereitende bzw. baubegleitende Schutzmaßnahmen:

Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuzkröte beinhalten die Errichtung von Amphibienschutzzäunen, den fachgerechten Abfang sowie die Umsiedlung der Tiere aus den verlorengehenden besiedelten Habitatflächen in vorab hergerichtete Ersatzhabitate außerhalb des Plangebietes (Maßnahme **V5**).

Als Grundlage für einen fachgerechten Abfang und die Umsiedlung aus dem Bereich der zukünftigen Bauflächen wurde ein qualifiziertes Umsiedlungskonzept erarbeitet (Natur+Text 2025a). Die Umsiedlung der abgefangenen Tiere erfolgt in ein zuvor hergerichtetes und zum Zeitpunkt der Umsiedlung für die Kreuzkröte funktionsfähiges Ausweichhabitat auf der Ostfläche (Maßnahme **A_{CEF}8**).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Für den nicht vollständig auszuschließenden Fall, dass das Ausweichhabitat auf der Ostfläche von seiner Kapazität her nicht zur Aufnahme der umzusiedelnden Population ausreicht, wird auf einer weiteren Fläche ein zusätzliches Ersatzhabitat hergerichtet. Dazu steht eine Maßnahmenfläche in Bralitz (Land Brandenburg) zur Verfügung (s. Pkt. 4).

Die Begleitung und Kontrolle der erforderlichen Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs erfolgen durch eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung (s. Maßnahme **V9**).

Mit Durchführung dieser Schutzmaßnahmen wird das Vorhandensein von Kreuzkröten in den Bauflächen zum Beginn der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung weitestgehend vermieden. Systematische baubedingte Verluste durch Töten/Verletzen können damit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 tritt somit nicht ein.

- **V5:** Abfang und Umsiedlung von Kreuzkröten
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Fangen/Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ☒ **ja** ☐ **nein**

Zur Vermeidung einer Verletzung/Tötung von Individuen erfolgen vor Baubeginn der vorab dargestellte Fang und die Umsiedlung von Kreuzkröten.
Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Fangs (§ 44 (1) Nr.1) liegt dabei gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG nicht vor, da mit dem Fang und der Umsiedlung das Eintreten des Tötungs- und Schädigungstatbestandes wirksam vermieden wird.

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Mit der vorgesehenen Bebauung des Vorhabengebietes gehen die im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte verloren.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, und damit zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang, wird ein Ersatzhabitat mit einer Größe von 5,35 ha auf den Ostfläche mit geeigneten Habitatstrukturen für die Kreuzkröte entwickelt (Maßnahme **$A_{CEF}8$**). Die Fläche umfasst den östlichen Randbereich des ehemaligen Rangierbahnhofsgeländes sowie daran nordöstlich anschließende Kleingärten und grenzt direkt an die betroffenen Habitatflächen der vorhandenen Kreuzkrötenpopulation an.

Zur Entwicklung eines Kreuzkrötenlebensraums sind auf der Fläche im Wesentlichen Maßnahmen zur Neuanlage und Aufwertung von Laichgewässern sowie zur Anlage/Entwicklung von rohbodengeprägten, offenen und halboffenen Landhabitaten für die Kreuzkröte vorgesehen (s. Ersatzhabitatkonzept, Natur+Text 2025c).

Auf der Maßnahmenfläche werden Gewässer- und Landlebensräume mit entsprechend geeigneten Strukturelementen angelegt. Gewässer werden in einem Umfang von ca. 0,14 ha als ablassbare Trinkwasserasphaltbecken oder Senken mit Dernotonabdichtung neu angelegt. Auch eine Gewässeraufwertung des nahegelegenen Heimdallgrabens ist vorgesehen.

Die entstehenden Landlebensräume mit einer Gesamtgröße von ca. 5,2 ha umfassen ca. 4,81 ha Pionierflächen (zu jeweils 50 % Rohboden- und Ruderalflächen) sowie 0,25 ha Sand- und 0,10 ha Schotterflächen. Auf den Ruderalflächen sind die Ansaat von gebietseigenem und standortgerechtem Saatgut sowie die Pflanzung heimischer Dornensträucher vorgesehen, sodass eine lückige Vegetation mit kleinräumigen Strukturen entsteht. Darüber hinaus werden weitere Strukturen wie Erdwälle, Reisig- und Steinhaufwerke und Stubben auf der Ersatzfläche angelegt, welche für Kreuzkröte geeignete Versteckmöglichkeiten oder Winterquartiere darstellen.

Nach Fertigstellung sind in der Anfangsphase Herpetenschutzzäune aufzustellen, damit das Ein- oder Abwandern bestehender bzw. umgesiedelter Herpeten vermieden wird. Letztlich sind auch Pflegemaßnahmen sowie ein Monitoringkonzept durchzuführen, um langfristig die Funktion des Ersatzhabitats und den Erhalt der Kreuzkrötenpopulation (und Zauneidechse) sicherzustellen.

Mit der Umstrukturierung der Ostfläche entstehen für die Kreuzkröte geeignete Gewässer- und Landhabitate, die den vorhabenbedingten Verlust an Laichgewässern und Landhabitaten im Plangebiet gleichartig kompensieren. Für die Kreuzkröte kann die Gesamtlänge der Uferlinien der Laichgewässer als Bezugsgröße herangezogen werden (s. Natur+Text 2025c). Der Uferlänge der verlorengehenden 6-8 Laichgewässer von rd. 500 m steht eine Uferlänge von rd. 650 m bei den 16 Ersatzlaichgewässern gegenüber, so dass diesbezüglich von einem ausreichenden Maßnahmenumfang auszugehen ist. Für den zu kompensierenden Landlebensraum kann keine konkrete Flächenangabe erfolgen, da nicht bekannt ist, welche Flächen im Plangebiet von der Kreuzkröte tatsächlich als Landhabitate genutzt werden. Die auf der Maßnahmenfläche entstehenden, rd. 5 ha Landhabitate werden aus fachgutachterlicher Sicht als ausreichend eingestuft.

- **$A_{CEF}8$**: Anlage von Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte (Ostfläche)

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Mit den o.g. bauvorbereitenden Schutzmaßnahmen und der Umsiedlung der Kreuzkröte aus den zukünftigen Bauflächen in ein Ausweichhabitat wird eine erhebliche Störung der Art im Zuge der Baufeldräumung vermieden.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja (Punkt 4 ff.)

4 Hinweise zum Risikomanagement

Gemäß dem Ersatzhabitatkonzept zur Ostfläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die im Zuge der Maßnahme **$A_{CEF}8$** auf der Ostfläche herzustellende Ersatzhabitatfläche eine ausreichende Größe und Qualität als Lebensraum für die im Plangebiet vorhandene und umzusiedelnde Population der Kreuzkröte besitzt.

Aufgrund der Zeitspanne zwischen der Erstellung des Bebauungsplans einschl. der artenschutzfachlichen Gutachten und der tatsächlichen Umsetzung der Kreuzkröten ist es geboten, im Sinne eines Risikomanagements auch ein Worst Case Szenario abzubilden. Aufgrund der bei der Kreuzkröte regelmäßig auftretenden Bestandsschwankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass beim Abfang aus dem Plangebiet eine Bestandsgröße an Kreuzkröten festgestellt wird, die über die Aufnahmekapazität der Ostfläche hinausgeht.

Für diesen Fall wird eine weitere Maßnahmenfläche als Ersatzhabitat für den verbleibenden Restbestand der Kreuzkröte zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmenfläche befindet sich in Bralitz (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland) innerhalb eines ehemaligen Sandabbaugebietes. Auf der Fläche werden im Bedarfsfall 12 Laichgewässer unterschiedlicher Größe angelegt. Geeignete Landhabitate stehen im Umfang von rd. 25 ha zur Verfügung (s. Ersatzhabitatkonzept Bralitz, Natur+Text 2025d). Für die Umsetzung der Maßnahme liegen fachliche Zustimmungen der zuständigen Naturschutzbehörden Brandenburgs und Berlins vor.

Im Falle einer erforderlichen Verbringung von Kreuzkröten in das Ersatzhabitat in Bralitz handelt es sich um eine Umsiedlung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs der betroffenen Lebensstätten. Es wird somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Die Maßnahme in Bralitz stellt somit eine FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Kreuzkröte dar.

4.2.4 Altholzkäfer (Scharlachroter Plattkäfer)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang II und IV FFH-RL

☐ RL Deutschland ☐ RL Berlin (bisher nicht in der Roten Liste enthalten)

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Scharlachrote Plattkäfer (Scharlachkäfer) bewohnt abgestorbene Bäume oder Äste, welche unter der Rinde bereits einen Mulmkörper entwickelt haben. Typischerweise kommt die Art in Auenwälder oder von Bergahorn geprägten Bergwälder vor, wobei die Verbreitung nicht an diese Biotoptypen gebunden ist, sondern ein Vorkommen v.a. von der Verfügbarkeit o.g. Baumstrukturen abhängig ist (Mainda & Essner 2021).

Besonders Weichhölzer, insbesondere Pappeln und Weiden, werden besiedelt; auch andere Arten wie Gemeine Esche, Bergahorn, Eschen-Ahorn, Ulmen und sogar Nadelhölzer können als Habitat genutzt werden. Lockere Baumbestände oder Baumreihen bilden bevorzuge Lebensräume, wobei eine zu hohe Sonneneinstrahlung vermieden wird und Larven v.a. auf der sonnenabgewandten Seite eines Baumes vorkommen. Zur Überwinterung wird hingegen die sonnenexponierte Seite vorwiegend genutzt, wobei stehendes Totholz klar bevorzugt wird. Habitatbäume weisen i.d.R. mindestens 20 cm Stammdurchmesser auf, bevorzugt werden jedoch stärker dimensionierte Stämme mit einem Durchmesser zwischen 30 und 40 cm (Straka 2006). Entscheidend ist ebenfalls, dass entsprechende Bäume nur ein bis wenige Jahre abgestorben sind und sich im feuchten Milieu befinden, da mit zunehmender Austrocknung und Zersetzung des Substrats keine Eignung als Habitat mehr besteht.

Der Entwicklungszyklus des Scharlachroten Plattkäfers ist zweijährig, kann jedoch auch erst nach drei Vegetationsperioden abgeschlossen sein (Straka 2006). Nach der Kopulation werden vom späten Frühjahr bis zum Frühsommer die Eier gelegt. Die Larvenentwicklung erfolgt unter der morschen Rinde. Ein Großteil der Larven ist bereits am Ende des ersten Sommers fast vollständig ausgewachsen und verpuppt sich im Juli des folgenden Jahres, wobei die Verpuppung 10 Tage dauert (Horák & Chobot 2011).

Da der Scharlachkäfer flugfähig ist, lässt sich grundsätzlich aus einem besiedelten Baum keine einzelne lokale Population ableiten. Alle Vorkommen mit einer Entfernung von bis zu 2 km sind als Gebiet einer lokalen Population zu betrachten. (Binner & Bussler 2006)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland:
Das Verbreitungsgebiet in Deutschland war bis vor einigen Jahren nur auf Bayern beschränkt. Heute sind Vorkommen in mehreren Bundesländern nachgewiesen worden, wobei Baden-Württemberg, Bayern und der Raum Berlin/Brandenburg Schwerpunktgebiete darstellen (Mainda & Essner 2021).

Berlin:
Der Scharlachrote Plattkäfer wurde zum ersten Mal im Jahr 2019 in Berlin nachgewiesen. Im Jahr 2021 waren insgesamt drei Fundorte bekannt: Schwanenkruger Wiesen (Spandau), Blankenfelde nahe Schwarzwassersee (Pankow) und Dammheide (Köpenick). Da sich die Fundorte innerhalb Berlins weit entfernt voneinander befinden, kann ein Auftreten an weiteren geeigneten Standorten im Stadtgebiet angenommen werden (Mainda & Essner 2021).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Ergebnis der vorhabenbezogenen Kartierung befinden sich im nordöstlichen sowie zentralen Bereich des Plangebietes insgesamt drei ältere Pappeln mit potenzieller Eignung als Habitatbäume für den Scharlachroten Plattkäfer. An den Bäumen wurden zwar keine aktuellen Besiedlungsspuren fest-

Durch das Vorhaben betroffene Art

Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

gestellt. Ein potenzielles Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein eindeutiger Befund bzgl. Vorkommen oder Nichtvorkommen der Art kann nur durch Beseitigung der Baumrinde erbracht werden, wodurch es allerdings zu einer Schädigung der Lebensstätte kommen könnte (Natur+Text 2025f).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der vorhabenbedingten Beseitigung der drei als potenzielle Habitatbäume eingestuften Pappeln besteht für den Fall einer Besiedlung durch die Art die Gefahr einer Tötung/Schädigung von Tieren. Im Falle einer Besiedlung werden zudem die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört.

Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung eines, im Fall einer Besiedlung der Bäume, erfolgenden Eintretens der Zugriffsverbote ist folgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen:
Da weitergehende Untersuchungen an den Bäumen evtl. vorhandene Lebensstätten schädigen könnten, sind die Totholzbereiche/Stammsegmente der drei potenziellen Habitatbäume fachgerecht zu bergen und an einen geeigneten Standort in der Umgebung des Plangebietes umzusetzen. (Maßnahme **V6**).

- **V6**: Sicherung und Umsetzung der potenziellen Habitatbäume des Scharlachroten Plattkäfers

Die Verbotstatbestände gem. 3.1 und 3.2 treten trotz Maßnahmen ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der vorgesehenen Beseitigung der o.g. potenziellen Habitatbäume des Scharlachroten Plattkäfers ist der Störungstatbestand grundsätzlich nicht relevant.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.5 Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang IV FFH-RL

☐ RL Deutschland, Kat.: ☒ RL Berlin, Kat.: 2

Einstufung des Erhaltungszustandes: unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der dämmerungsaktive Nachtkerzenschwärmer besiedelt feuchte bis trockene Ruderal- und Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, feuchte Grünlandbrachen, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren, Windwurfflächen; lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen; Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen (Drews 2003). Es sind v.a. sonnenexponierte, wärmebegünstigte Standorte von Bedeutung (hoher Wärmebedarf!). Naturnahe Lebensräume treten heute in ihrer Bedeutung als Lebensraum stark zurück. Wesentlich ist, dass den Habitaten eine Dynamik innewohnt, die periodisch zur Neuentstehung konkurrenzarmer Offenlandstandorte mit Vorkommen der Nahrungspflanzen beiträgt. Zu erwarten oder belegt sind naturnahe Nachtkerzenschwärmer-Habitate beispielsweise auf Kiesinseln und -bänken unregulierter Fließgewässer, in Bergrutschgebieten, auf Windwürfen in der Phase des Schmalblättrigen Weidenröschens oder in der natürlichen Zusammenbruchphase sehr alter Waldbestände (Hermann & Trautner 2011).

Auf der lokalen Maßstabsebene werden geeignete Habitate nach derzeitigem Kenntnisstand eher unstet besetzt. Rennwald (2005) betont, dass der Nachtkerzenschwärmer an den meisten Fundstellen „nur ein einziges Mal oder das nächste Mal erst nach Jahren wieder nachgewiesen“ wird (vagabundierende Art). Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu und kann dadurch in vergleichsweise kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Die Flugzeit der Falter reicht etwa von Mitte/Ende April bis Ende Juli.

Fortpflanzungsstätte ist der Ort der Eiablage und der Raupenentwicklung. Das Raupenstadium erstreckt sich von Mitte Juni bis Ende Juli. Die anfangs tagaktive, im letzten Stadium dann vorwiegend nachtaktive Raupe ist oligophag an Wirtspflanzen der Familie Onagraceae gebunden. Das Gros der Funde stammt von Arten der Gattung Weidenröschen (Epilobium), wobei insbesondere E. hirsutum, E. tetragonum, E. angustifolium und E. dodonaei regelmäßig genannt werden (Rennwald 2005). Nur selten wird die Raupe an Nachtkerzen (Oenothera) gefunden. Die Raupe wandert nach Erreichen ihrer Endgröße auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsort auch größere Distanzen (> 100 m).

Ruhestätten sind Orte, an welchen sich die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (weitgehend inaktive Phase der Entwicklung) verpuppt. Die Puppe überwintert in einer oberflächennahen Erdhöhlung.

Die Bedeutung vorhandener Nektarhabitate für adulte Falter im räumlich-funktionalen Verbund mit dem Larvalhabitat ist nicht geklärt. Eine enge räumliche Verzahnung ergiebiger Nektarquellen und Fortpflanzungshabitaten ist dabei nach Hermann & Trautner (2011) nicht unbedingt obligatorisch. Imagines der Art saugen an verschiedenen Blütenpflanzen, insbesondere Arten trockenwarmer Standorte wie Natternkopf, Wiesensalbei und diversen Nelkenarten.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Aktuell ist der Nachtkerzenschwärmer in Deutschland in allen Bundesländern vertreten, zum Teil tritt er jedoch nur lokal auf. Aus den nördlichen Bundesländern liegen lediglich vereinzelte Funde der Wärme liebenden Art vor. Dabei ist unklar, ob es sich um die Etablierung von dauerhaften Vorkommen oder um Schwankungen am Rande des Verbreitungsgebiets handelt. Hermann & Trautner (2011) zeigen auf der Basis der Funde auf www.science4you.org eine relativ gleichmäßige Verbreitung im mittleren und südlichen Deutschland. Die Erfassungsdichte ist jedoch bei allen Datenquellen insgesamt eher schwach. Die bisherigen Angaben weisen auch auf einen deutlichen Schwerpunkt der Vorkommen im Bereich bis zu 500 m ü. NN hin (Rennwald 2005).

Berlin: Die Art ist in Berlin stark gefährdet. Gemäß Roter Liste Berlin sind aktuell nur 2-4 Vorkommen in Berlin bekannt (Gelbrecht et al. 2017).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Zuge der Faunakartierungen 2023 und 2019 erfolgte im Plangebiet kein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers. Potenzielle Raupenfutterpflanzen der Art (d.h. Arten der bevorzugt genutzten Gattung Epilobium sowie der Gattung Oenothera) wurden im Plangebiet dagegen gefunden, wobei Bestände von Oenothera zerstreut bis häufiger im Bereich der Ruderalfluren vorkommen, während Epilobium nur vereinzelt im Uferbereich und Umfeld eines Kleingewässers im Osten des Plangebietes vorkommt. Aufgrund des Vorhandenseins potenzieller Raupenfutterpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers in Folgejahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (Natur+Text 2025f; Ökoplan 2020).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden die auf der Hauptfläche vorhandenen Ruderalfluren mit Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers weitestgehend beseitigt. Sollte die Art in dieser Zeit im Plangebiet vorkommen, besteht die Gefahr einer Tötung von Tieren (Raupen/Puppen) im Zuge der Baufeldfreimachung.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen der Art ist im Jahr vor Baubeginn eine fachgutachterliche Kontrolle der Bereiche mit vorhandenen potenziellen Raupenfutterpflanzen auf ein eventuelles Vorkommen von Raupen vorzunehmen. Die Untersuchung ist in der Entwicklungszeit der Raupen zwischen Juni und August durchzuführen. Im Nachweisfall sind die entsprechenden Flächen nach Ende der Raupenphase (September) und/oder vor Beginn der nachfolgenden Eiablagephase (Mai) zu mähen, damit nachfolgend keine Futterpflanzen zur erneuten Eiablage zur Verfügung stehen. Nachdem die zwischen September und Mai im Boden befindlichen Raupen geschlüpft sind, kann dann davon ausgegangen werden, dass sich weder im Sommer Raupen an Futterpflanzen noch im Herbst/Winter Puppen im Boden befinden (s. Maßnahme **V10**). Die Baufeldfreimachung kann dann ohne Gefahr einer Tötung von Raupen/Puppen des Nachtkerzenschwärmers erfolgen.

- **V10:** Bauvorbereitende Schutzmaßnahme für den Nachtkerzenschwärmer

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja (im Falle eines Vorkommens der Art) ☐ nein

Im Falle eines Vorkommens der Art im Plangebiet zum Zeitpunkt der Baufeldräumung wird eine unmittelbare Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch o.g. Maßnahme vermieden. Mit der Beseitigung der Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung gehen allerdings potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Plangebiet vollständig verloren.
Der Nachtkerzenschwärmer ist eine sehr mobile und wenig standorttreue Art. Im Plangebiet wurde die Art bei den bisherigen Kartierungen 2019 und 2023 nicht nachgewiesen. Die bevorzugten Raupenfutterpflanzen der Gattung Epilobium kommen im Plangebiet nur vereinzelt auf einer kleinen Teilfläche vor. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Art besitzt und ein Vorkommen maximal sporadisch auftritt. Aufgrund des unsteten Verhaltens der Art ist allerdings auch nicht auszuschließen, dass ein solches Vorkommen evtl. auch im Jahr der Baufeldräumung im Plangebiet besteht.

In diesem Fall würde es zu einer mittelbaren Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Von der Möglichkeit eines Ausweichens kann nicht ausgegangen werden, da im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen verbleiben

Funktionalität wird gewahrt?	☐	ja	☒	nein[1]
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen?	☒	ja[1]	☐	nein

[1] im Vorkommensfall

Im Falle eines Vorkommens der Art wird zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit die Anlage eines Ausweichhabitats erforderlich.
Dies erfolgt innerhalb des für die Kreuzkröte im Bereich der Ostfläche geplanten Ausweichhabitats (Maßnahme **A_{CEF}8**). Bestandteil dieser Maßnahme ist eine kreuzkrötengerechte Umgestaltung der Böschungen des Heimdallgrabens, der auf einer Strecke von rd. 250 m durch die Maßnahmenfläche verläuft. Die Böschung sollen leicht abgeflacht und im sohlnahen Bereich mit Steinen versehen werden. Zur Entwicklung von Habitaten für den Nachtkerzenschwärmer werden die neuprofilierten Böschungen als grabenbegleitende Staudenfluren mit hohem Anteil an Raupenfutterpflanzen (Epilobium-Arten) entwickelt. Geeignete Arten sind dabei die an feuchten bis frischen Standorten wachsenden Arten Epilobium hirsutum, tetragonum und angustifolium.
Im Plangebiet kommt Epilibium nur vereinzelt im Uferbereich und Umfeld eines Kleingewässers vor. Mit der geplanten Anlage eines beidseitigen Böschungssaums mit hohem Anteil von Epilobium auf einer Grabenstrecke von rd. 250 m entsteht daher ein hinreichend großes Ausweichhabitat für den Nachtkerzenschwärmer.

- **A_{CEF}13**: Anlage eines Ersatzhabitates für den Nachtkerzenschwärmer

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine mögliche erhebliche Störung des Nachtkerzenschwärmers im Zuge der Baufeldfreimachung wird mit Umsetzung der unter Pkt. 3.1 genannten bauvorbereitenden Maßnahmen vermieden.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.6 Brutvögel

4.2.6.1 Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Baumbrüter (Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL ☒ europäische Vogelart

☐ RL Deutschland, Kat.: ☐ RL Berlin, Kat.:

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten benötigen Baum- oder Gehölzstrukturen, welche sie insbesondere zur Nestanlage sowie als Nahrungsraum und als Warten nutzen (Bauer et al. 2005). Sie umfasst freibrütende Arten, welche ihre Nester meist in Baumkronen oder Astwerk hochwüchsiger Gehölze anlegen. Grundsätzlich handelt es sich um Arten, die innerhalb eines Reviers die Nester jährlich neu anlegen. Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (Flade 1994).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den o.g. Arten bei < 20-50 m. Die vielfach (wie im Plangebiet) im städtischen Siedlungsraum vorkommenden Arten weisen dem entsprechend maximal eine geringe Störungsempfindlichkeit auf.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die o.g. Arten sind in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet.

Berlin: Die Arten sind in Berlin ungefährdet (Böhner et al. 2024) und zählen zu den landesweit häufigen und flächendeckend verbreiteten Brutvogelarten (vgl. SenUVK 2020). Die Bestandsentwicklung ist bei Nebelkrähe und Ringeltaube über die letzten 25 Jahre zunehmend, während die Elster über die letzten 25 Jahren einen stark abnehmenden Bestand um mindestens 50 % aufweist (Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die o.g. Arten kommen zerstreut innerhalb des Plangebiets vor, wobei sich die Reviere überwiegend in den von Bäumen und älteren Gehölzen geprägten Randbereichen befinden.

Während von der Ringeltaube 7 Revieren im Plangebiet nachgewiesen wurden, kommen die Elster und die Nebelkrähe jeweils mit nur einem Brutrevier vor, d.h. ausschließlich innerhalb der Fläche westlich der Berliner Straße. Mit insgesamt 9 Revieren sind baumbrütende Vogelarten somit verhältnismäßig selten im Plangebiet verbreitet. Dies kann auf die überwiegend nur im Randbereich des Plangebietes vorkommenden, geeigneten Habitatbäume in Form von linienförmigen Baum- und Gehölzreihen zurückgeführt werden (Natur+Text 2025f).

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. m- Abs. 5 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden im Plangebiet Bäume und Gehölze beseitigt, in denen sich Brutreviere der o.g. Vogelarten befinden.

Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Baumbrüter
(Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen**:**

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (s. Maßnahme **V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Bäume und Gehölze sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Im zukünftig städtebaulich entwickelten Plangebiet besteht für innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes siedelnde Baumbrüter ein Tötungs- /Verletzungsrisiko durch Kollision an Glasfassanden und -scheiben. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist auf dem Einsatz großflächiger Glasscheiben sowie Glasfassaden so weit wie möglich zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind diese dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend vogelfreundlich zu gestalten (z.B. durch Einsatz von mattem bzw. strukturierten Glas) (s. Maßnahme **V7**).

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V7**: Vermeidung/Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die Arten dieser Artengruppe weisen jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

In der Teilfläche westlich der Berliner Straße bleibt der vorhandene Baumbestand in weiten Teilen erhalten, so dass in diesem Bereich Bruthabitate für die hier vereinzelt vorkommenden Baumbrüter (je ein Brutrevier der drei vorkommenden Arten) verbleiben. Für die ausschließlich in dieser Teilfläche, mit je einem Brutrevier vorkommenden Arten Elster und Nebelkrähe kann somit von einem Erhalt ihrer Nist- und Brutstätten ausgegangen werden.

Für die Ringeltaube gilt das nicht, da sie überwiegend (mit 6 der 7 Brutreviere) im Bereich der Hauptfläche vorkommt. Da auf der Hauptfläche der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie die offenen von Ruderalfluren geprägten Vegetationsbestände weitestgehend verlorengehen, verbleiben für die hier vorhandenen Brutreviere der Ringeltaube weder geeignete Brut- noch Nahrungshabitate.
Bei der Ringeltaube handelt es sich zwar um eine allgemein verbreitete, ungefährdete Art, die keine

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Baumbrüter
(Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube)

besonderen Ansprüche an mögliche Ausweichhabitate stellt. Diese sind innerhalb des städtischen, teilweise dichtbesiedelten Raums im Umfeld des Plangebietes allerdings nur in begrenztem Umfang vorhanden. Zudem ist in der Regel bereits eine Besiedlung anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist für die 6 betroffenen Brutreviere nicht sicher von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten auszugehen.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Ringeltaube verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der Art, keine Flächen zur Entwicklung von Ausweichhabitaten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden als Brut- und Nistplätze ältere Gehölze, möglichst Bäume, mit strukturreichem Astwerk und ausreichender Wuchshöhe benötigt. Nach einer Neupflanzung ist daher keine zeitnahe Erfüllung der Habitatfunktion gegeben, da sich entsprechende Wuchsstrukturen erst über einen längeren Zeitraum nach der Pflanzung entwickeln. Demnach bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen der Hauptfläche befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in der Teilfläche westlich der Berliner Straße mit jeweils einem Brutpaar siedelnden Baumbrüter sind sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft (infolge der Nutzung der angrenzend geplanten Wege) Störungen durch akustische und optische Störreize möglich.
Erhebliche Störungen sind dabei aus folgenden Gründen jedoch nicht zu erwarten: Bei den drei betroffenen Vogelarten handelt es sich durchgehend um störungstolerante Arten, die vielfach im städtischen Siedlungsraum auch im Nahbereich zu Störquellen wie Straßen, Wegen, Grünanlagen etc. vorkommen. Sollte es dennoch im Einzelfall zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Revieraufgabe (z.B. aufgrund der Lage des Nistplatzes direkt neben einem stark genutzten Baustellenbereich oder Weg) kommen, ist die jeweilige lokale Population in ihrem Erhaltungszustand jedoch nicht gefährdet, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um häufige Arten mit (bezogen auf Berlin) langfristig gleichbleibendem, z.T. auch zunehmendem Bestandstrend (d.h. einem stabilen Erhaltungszustand) handelt. Für die Elster besteht zwar ein abnehmender Trend, jedoch ist der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die eventuelle Störung eines Brutreviers, im Verhältnis zu den derzeit in Berlin bestehenden 2000-2400 Brutreviere, nicht gefährdet (Böhner et al. 2024).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Baumbrüter
(Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube)

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Die Ringeltaube weist in Berlin sowohl im langfristigen als auch im kurzfristigen Bestandstrend eine positive Bestandsentwicklung mit deutlicher Zunahme auf und gehört mit 25-40.000 Brutrevieren zu den häufigen Brutvogelarten in Berlin (Böhner et al. 2024). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass durch den vorhabenbedingten Habitatverlust für sechs Brutreviere der landesweit als günstig einzustufende Erhaltungszustand der Art verschlechtert wird. Eine Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) ist daher für die Ringeltaube nicht erforderlich.

4.2.6.2 Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
(Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL ☒ europäische Vogelart

☐ RL Deutschland, Kat.: ☐ RL Berlin, Kat.:

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten benötigen als Brutplatz weniger hochwüchsige Gehölze oder Sträucher, wobei zur Nestanlage überwiegend das Ast- und Strauchwerk dient, teilweise der Nistplatz am Boden der Vegetationsbestände angelegt wird, was von den vorkommenden Arten bei der Nachtigall der Fall ist. Auch als Warten oder Nahrungsraum werden entsprechende Strukturen genutzt, weshalb die beiden Gruppen vergleichbare Nistplatzansprüche besitzen (Bauer et al. 2005). Auch höher wüchsige Bäume können zur Nistanlage genutzt werden; deren Verfügbarkeit ist jedoch, im Gegensatz zu den Baumbrütern (vgl. Kapitel 4.2.6.1), nicht essenziell für die Nestanlage. Zumindest für einige der Vogelarten (wie Zilzalp und Rotkehlchen) ist jedoch auch das Vorhandensein von Bäumen bzw. baumgeprägten Gehölzstrukturen innerhalb der Brutreviere von Bedeutung.

Die Nester dieser Arten werden innerhalb eines Reviers jährlich neu angelegt, d.h. es handelt sich um keine dauerhaften Niststätten.
Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (Flade 1994).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten, zu denen auch die o.g., im Plangebiet vorkommenden Arten gehören, bei < 10 bis 20 m. Diese Arten, die zudem (wie im Plangebiet) vielfach im städtischen Siedlungsraum vorkommen, weisen dem entsprechend maximal eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit auf.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die o.g. Arten sind in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet.

Berlin: Die Arten sind in Berlin ungefährdet (Böhner et al. 2024) und zählen zu den landesweit häufigen und flächendeckend verbreiteten Brutvogelarten (vgl. SenUVK 2020). Ihre Bestandsentwicklung ist langfristig gleichbleibend, z.T. auch zunehmend. Eine Ausnahme bilden die Bestände des Grünfinks, welche in den letzten 25 Jahren eine sehr starke Abnahme erfahren haben (vgl. Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die o.g. Arten kommen zerstreut innerhalb des gesamten Plangebiets vor, wobei die Strauch-, Gebüsch- und Vorwaldformationen in den Randbereichen des Plangebietes die am dichtesten besiedelten Bereiche innerhalb des Plangebietes darstellen.

Insgesamt wurden 91 Reviere von Gehölzbrütern (71 Reviere von 12 Arten) im Plangebiet erfasst, wobei Amsel und Mönchsgrasmücke mit jeweils 14 Brutrevieren die häufigsten der in Gehölzen brütenden Arten sind. Von der am Boden in Gehölzen brütende Nachtigall wurden vier Reviere erfasst. Nur selten vorkommende Arten sind vor allem Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz und Zaunkönig, von denen jeweils nur ein Revier nachgewiesen wurde. Der in Berlin im Rückgang befindliche Grünfink (s.o.) kommt mit neun Brutrevieren im Plangebiet vor (Natur+Text 2025f)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
(Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. m- Abs. 5 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden im Plangebiet Bäume und Gehölze beseitigt, in denen sich Brutreviere der o.g. Vogelarten befinden.

Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (**V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Gehölze sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Im zukünftig städtebaulich entwickelten Plangebiet besteht für innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes siedelnde Gehölzbrüter ein Tötungs- /Verletzungsrisiko durch Kollision an Glasfassaden und -scheiben. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist auf dem Einsatz großflächiger Glasscheiben sowie Glasfassaden so weit wie möglich zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind diese dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend vogelfreundlich zu gestalten (s. Maßnahme **V7**).

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V7**: Vermeidung/Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die Arten dieser Artengruppe weisen jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen im Plangebiet der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes sowie

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
(Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

große Teile der ruderalisierten Freiflächen verloren, sodass für o.g. Gehölzbrüter und Bodenbrüter in oder an Gehölzen nahezu keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate verbleiben. Flächenmäßig beläuft sich der Habitatverlust und damit der Verlust von Gehölzen auf insgesamt rd. 9,6 ha. Auf der Teilfläche westlich der Berliner Straße bleibt lediglich der Bestand an Altbäumen in weiten Teilen erhalten. Sträucher und Kleingehölze gehen im Zuge der Fäll- und Gehölzschnittarbeiten vollständig verloren.
Erst nach Bauende werden zukünftig innerhalb der geplanten Freianlagen teilweise Habitatstrukturen für Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in oder an Gehölzen im Zuge der Neupflanzungen entstehen.

Bei den betroffenen Vogelarten handelt es sich zwar um allgemein verbreitete, ungefährdete Arten, die überwiegend keine besonderen Ansprüche an mögliche Ausweichhabitate stellen. Solche sind innerhalb des städtischen, teilweise dichtbesiedelten Raums im Umfeld des Plangebiets allerdings nur in begrenztem Umfang vorhanden. Zudem ist in der Regel bereits eine Besiedlung durch ein entsprechendes Vogelartenspektrum anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den großflächigen Habitatverlust und die hohe Anzahl an betroffenen Brutrevieren ist für die betroffenen Arten nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten auszugehen.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein

(FCS-Maßnahmen vorgesehen)

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet nachgewiesenen Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in und an Gehölzen verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der betroffenen Arten, keine Flächen zur Entwicklung von Ausweichhabitaten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden als Brut- und Nistplätze strukturreiche Gehölze, insbesondere Sträucher und kleine Bäume mit dichtem Astwerk, benötigt. Nach einer Neupflanzung ist daher keine zeitnahe Erfüllung der Habitatfunktion gegeben, da sich entsprechende Vegetationsstrukturen erst über einen mehrjährigen Zeitraum nach der Pflanzung entwickeln.
Für die betroffenen Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit nicht gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen der Hauptfläche befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in angrenzenden, erhalten bleibenden Sträuchern und kleineren Gehölzen sowie auf der Westfläche in dem verbleibenden Baumbestand evtl. weiterhin siedelnden Gehölzbrüter sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchgehend um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die vielfach (wie auch im Plangebiet) im städtischen Siedlungsraum vorkommen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
(Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Bei den betroffenen Brutvogelarten dieser nistökologischen Gilde handelt es sich um im Land Berlin ungefährdete und häufige Arten, die (mit Ausnahme des Grünfinks) einen gleichbleibenden, teilweise auch zunehmenden Bestandstrend aufweisen. Der Erhaltungszustand dieser Arten ist daher landesweit als günstig einzustufen. Da es sich zudem um landesweit häufige Vogelarten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch den vorhabenbedingten Habitatverlust ihr günstiger Erhaltungszustand verschlechtern wird. Eine Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) ist daher für diese Arten nicht erforderlich.

Der Grünfink weist dagegen landesweit in den letzten 25 Jahren eine sehr starke Bestandsabnahme auf (Böhner et al. 2024). Sein Erhaltungszustand ist daher im Gegensatz zu den übrigen Arten dieser Gilde landesweit als ungünstig einzustufen.
Zur Vermeidung, dass sich der Erhaltungszustand des Grünfinks durch den vorhabenbedingten Habitatverlust, von dem neun Brutreviere der Art betroffen sind, weiter verschlechtert, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Neuschaffung und Aufwertung von artspezifisch geeigneten Habitatstrukturen (sog. FCS-Maßnahme) vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen beinhalten die Neuentwicklung von strauchgeprägten Feldgehölzen und Waldmänteln auf bisherigen Ackerflächen im Zuge der Maßnahme **A_{FCS}10** sowie die Anlage baumgeprägter Feldhecken im Zuge der Maßnahme **A_{FCS}11**.

Im Zuge der Maßnahme **A_{FCS}10** wird eine 36,2 ha große Ackerfläche westlich der Karower Teiche zu Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) zu einem halboffenen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen sowie einem Waldmantel zu nördlich angrenzend geplanten Aufforstungsflächen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km.
Für die Anlage der Waldmäntel und Feldgehölzgruppen werden gebietsheimische und standortgerechte Straucharten, insbesondere Vogelnährgehölze, verwendet. Zur Entwicklung des Extensivgrünlands und der Staudensäume wird standortangepasstes, autochthones Saatgut verwendet. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen wird damit durch die die deutliche Erhöhung des Angebots an Sämereien und einer Förderung der lokalen Insektendiversität das Nahrungsangebot

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
(Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

für in Gehölzen brütende, aber auch Offenbiotope als Nahrungshabitat nutzende Vogelarten wie den Grünfink deutlich verbessert und damit die Ansiedlung der Art in den geplanten Gehölzen gefördert. Auch die angrenzend entlang der Gräben oder nördlich angrenzend bereits vorhandenen Gehölze erfahren durch die Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld eine Erhöhung ihrer Eignung als Bruthabitat.
Mit der Entwicklung von rd. 9 ha Gehölzbiotopen im räumlichen Zusammenhang mit rd. 27 ha Offenlandbiotopen aus Extensivgrünland und Staudensäumen entsteht insgesamt ein Biotopkomplex mit geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten für den Grünfink und auch gehölzbrütende Vogelarten, die die im Plangebiet verlorengehenden Habitatstrukturen flächenmäßig weitestgehend kompensieren. Vom Grünfink zur Brutzeit benötigte Bäume bzw. höhere Sträucher sind nord- und nordwestlich und östlich angrenzend sowie entlang eines Grabens innerhalb der Maßnahmenfläche vorhanden.

Ergänzend zu dieser Maßnahme werden im Zuge der Maßnahme **A_{FCS}11** durch die Anlage baumgeprägter Feldhecken weitere für den Grünfink geeignete Habitatstrukturen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet sich im Randbereich des rd. 25 ha großen Landschaftsparks Waltersdorf (Land Brandenburg, Gemeinde Schönefeld) rd. 25 km südöstlich des Plangebietes und wird geprägt von einem offenen bis halboffenen Biotopkomplex aus ruderalen Gras- /Staudenfluren mit Feldgehölzgruppen. Die Anlage der Feldhecken erfolgt auf einer Gesamtlänge von rd. 800 m im südlichen und östlichen Randbereich des Landschaftsparks unter Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten, insbesondere Vogelnährgehölze. Durch den räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen offenen bis halboffenen Biotopkomplex des Landschaftsparks stehen für sich in den Feldhecken ansiedelnde Grünfinke und andere Gehölzbrüter gut geeignete, brutplatznahe Nahrungshabitate zur Verfügung; ebenso vom Grünfink zur Brutzeit benötigte Bäume, welche sich zudem in den geplanten Feldhecken neu entwickeln werden.

Mit der Anlage von insgesamt rd. 9 ha Laubgehölzen innerhalb eines rd. 18 ha großen Komplexes aus Gehölzflächen, Extensivgrünland und eines von Staudensäumen und Gehölzen begleiteten Grabens im Zuge der Maßnahme A_{FCS}10 sowie der Anlage von 0,8 ha Baumhecken am Rand des rd. 25 ha großen Landschaftsparks Waltersdorf im Zuge der Maßnahme A_{FCS}11 wird der vorhabenbedingte Verlust von rd. 9,6 ha Laubgehölzbeständen, der innerhalb des rd. 26 ha großen Offen- und Halboffenlandkomplexes der Hauptfläche erfolgt, im Hinblick auf die Habitatansprüche des Grünfinks qualitativ und quantitativ hinreichend kompensiert.

Von der Umsetzung der beiden Maßnahmen profitieren aufgrund der vergleichbaren Habitatansprüche auch die übrigen, sich in einem guten Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten dieser nistökologischen Gilde.

- **A_{FCS}10**: Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)
- **A_{FCS}11**: Anlage baumgeprägter Feldhecken (Waltersdorf)

4.2.6.3 Gilde der Höhlenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

In Gehölzen brütende Arten mit fester Niststätte (Höhlenbrüter)
(Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒	Anhang I VSchRL (Gartenbaumläufer)	☒	europäische Vogelart
☒	RL Deutschland, Kat.: 3 (Star)	☐	RL Berlin, Kat.:

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt Gehölzhöhlen oder Nischen zum Brüten nutzen. Von einigen Arten werden, je nach standörtlichen Gegebenheiten bzw. bei Fehlen geeigneter Habitatbäume, auch Lücken/Spalten an Gebäuden besiedelt.
Die Brutzeit beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (ABBO 2001).
Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Die Arten können als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Arten sind mit Ausnahme des Stars in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet. Der Star ist gemäß RL Deutschland gefährdet und im kurzfristigen Bestandstrend stark abnehmend (Ryslavy et al. 2020).

Berlin: Die o.g. Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen zu den häufigen, flächendeckend verbreiteten Brutvogelarten mit überwiegend gleichbleibendem bis zunehmendem Bestandstrend über die letzten 25 Jahre. Lediglich der Star weist in diesem Zeitraum eine Bestandabnahme auf. (vgl. Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten kommen mit insgesamt 14 Brutrevieren von 5 Arten im Plangebiet vereinzelt vor. Kohlmeise und Blaumeise wurden mit 4 bzw. 5 Brutrevieren am häufigsten nachgewiesen. Vom in Deutschland gefährdeten Star wurden zwei Reviere erfasst. Vorkommensschwerpunkte stellen die baumbestandenen Randbereiche des Plangebietes dar.
Als Nistplätze kommen Baumhöhlen und -spalten in Frage (Natur+Text 2025f). Allerdings wurden im Zuge der Habitatbaumkontrollen im Plangebiet lediglich drei für Höhlenbrüter geeignete Bäume nachgewiesen (alle auf der Hauptfläche). Es ist daher davon auszugehen ist, dass sich die Nist- und Brutplätze der im Plangebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter-Brutreviere überwiegend außerhalb des Plangebietes befinden, das Plangebiet aber höchstwahrscheinlich ein wichtiges, brutplatznahes Nahrungshabitat darstellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird im Plangebiet der überwiegende Teil des vorhandenen Baumbestandes einschl. der Bäume mit Strukturen für Höhlenbrüter beseitigt.

In diesem Zuge ist eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

In Gehölzen brütende Arten mit fester Niststätte (Höhlenbrüter)
(Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (s. Maßnahme **V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Habitatbäume sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Höhlenbrüter zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Im zukünftig städtebaulich entwickelten Plangebiet besteht für innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes siedelnde Höhlenbrüter ein Tötungs- /Verletzungsrisiko durch Kollision an Glasfassanden und -scheiben. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist auf dem Einsatz großflächiger Glasscheiben sowie Glasfassaden so weit wie möglich zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind diese dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend vogelfreundlich zu gestalten (z.B. durch Einsatz von mattem bzw. strukturierten Glas) (s. Maßnahme **V7**).

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V7**: Vermeidung/Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Vorhabenbedingt ist von einer Beseitigung der drei auf der Hauptfläche vorhandenen Habitatbäume für Höhlenbrüter auszugehen. Damit erfolgt eine Zerstörung von Nist- und Brutplätzen dieser Arten. Darüber hinaus gehen mit der weitestgehenden Beseitigung des auf der Hauptfläche vorhandenen Biotopbestandes essentielle Nahrungshabitate sowohl der in den o.g. Bäumen, als auch der angrenzend siedelnden Höhlenbrüter (deren Reviermittelpunkte im Plangebiet nachgewiesen wurden) verloren, was wahrscheinlich mit einem mittelbaren Verlust von deren Nist- und Brutplätzen verbunden ist.

Von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten kann für die betroffenen Brutreviere nicht ausgegangen werden, da für das im umliegenden städtischen Siedlungsraum wahrscheinlich begrenzte Angebot an Habitatbäumen bereits von einer Besiedlung auszugehen ist, und für die verlorengehenden essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung ebenfalls nicht in ausreichendem Umfang von geeigneten Nahrungshabitaten ausgegangen werden kann.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

In Gehölzen brütende Arten mit fester Niststätte (Höhlenbrüter)
(Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star)

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen:

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, und damit zur Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang, sind im hinreichenden Umfang Ersatznistplätze für die betroffenen Vogelarten bereitzustellen.
Im Plangebiet sind insgesamt 14 Brutreviere von Höhlenbrütern direkt (durch Verlust der Höhlenbäume) oder indirekt (durch Verlust essentieller Nahrungshabitate) betroffen. Im Zuge der CEF-Maßnahme **$A_{CEF}6$** ist daher die Anbringung von 14 Ersatznistkästen für Höhlenbrüter vorgesehen.

Die Anbringung der Nistkästen wird an geeigneten Bäumen innerhalb der in den Randbereichen der Ostfläche vorhandenen Gehölzbestände erfolgen. Die Ostfläche befindet sich direkt östlich angrenzend an das Plangebiet und damit im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Brutrevieren. Mit den im Bereich der Ostfläche vorhandenen Vegetationsbeständen und den im Umfeld großflächig vorhandenen Kleingartenanlagen und Hausgärten stehen im Umfeld der vorgesehenen Nistkastenstandorte in hinreichendem Maße Nahrungshabitate für die betroffenen Brutreviere zur Verfügung.

- **$A_{CEF}6$**: Anbringen von Ersatzkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter (Ostfläche)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in angrenzenden, erhalten bleibenden Bäumen siedelnden Höhlenbrüter sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchgehend um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die vielfach (wie auch im Plangebiet) in städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.6.4 Gilde der Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

An Gebäuden brütende Arten mit fester Niststätte (Gebäudebrüter) (Haussperling)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐	Anhang I VSchRL	☒	europäische Vogelart
☐	RL Deutschland, Kat.:	☐	RL Berlin, Kat.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling kommt fast ausschließlich im Siedlungsbereich und sonstigen bebauten Bereichen vor. Besiedelt werden verschiedenste Arten von Gebäuden, wobei bevorzugt jegliche Formen von Nischen und Spalten an Dachkonstruktionen oder Fassaden zur Nestanlage genutzt werden. Seltener werden Nester auch in Baumhöhlen oder Sträuchern angelegt. Als Nahrungsquelle werden v.a. Sämereien genutzt; bei der Jungenaufzucht wird die Nahrung durch Insekten zusätzlich ergänzt. Bei mangelnder Verfügbarkeit werden auch menschliche Abfälle bzw. Lebensmittelreste als Nahrungsquelle genutzt.
Die Brutzeit des Haussperlings beginnt Mitte März und reicht bis in den August (ABBO 2001).
Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegt bei dem Haussperling meist bei nur wenigen Metern. Insbesondere in Städten ist diese häufig sehr gering, weshalb die Art als nur wenig störungsempfindlich eingestuft wird.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Der Haussperling ist in Deutschland ungefährdet flächendeckend verbreitet.

Berlin: Der Haussperling ist in Berlin ungefährdet und ist die am häufigsten vorkommende Brutvogelart Berlins mit flächendeckender Verbreitung. Die Art weist einen gleichbleibenden Bestandstrend auf (vgl. Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Von in/an Gebäuden brütenden Vogelarten kommt im Plangebiet lediglich der Haussperling mit einem Brutrevier vor. Das Brutrevier befindet sich auf der Westfläche an einem Gebäude am S-Bahnhof Pankow. Das seltene Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet lässt sich auf das Fehlen von Gebäuden und gebäudeartigen Strukturen auf der Hauptfläche zurückführen. Der Gebäudebestand im Plangebiet beschränkt sich auf die wenigen an der Berliner Straße vorhandenen Gebäude.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden Gebäude auf der Westfläche im Plangebiet abgerissen.

Für den an diesen Gebäuden nistenden Haussperling ist im Zuge des Abrisses eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern grundsätzlich möglich ist. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Im zukünftig städtebaulich entwickelten Plangebiet besteht für innerhalb oder in der näheren Umgebung des Plangebietes siedelnde Gebäudebrüter ein Tötungs- /Verletzungsrisiko durch Kollision an Glasfassaden und -scheiben.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

An Gebäuden brütende Arten mit fester Niststätte (Gebäudebrüter) (Haussperling)

Vermeidungsmaßnahmen:

Der Abriss von Gebäuden ist außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Damit wird eine Tötung von Tieren wirksam verhindert, da sich in potenziellen Bruthabitaten in diesem Zeitraum keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden (s. Maßnahme **V1**).

Bei länger dauernden Abrissarbeiten sind diese kontinuierlich, ohne Unterbrechung fortzuführen, um eine nachfolgende Ansiedlung von Brutvögeln in den noch abzureißenden Gebäuden zu verhindern (Aufrechterhaltung einer Störkulisse). Darüber hinaus ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten grundsätzlich nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch abzureißenden Gebäude sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für den wahrscheinlich auch zukünftig wieder im Plangebiet vorkommenden Haussperling an den dann vorhandenen Gebäuden ist auf dem Einsatz großflächiger Glasscheiben sowie Glasfassaden an den Gebäuden so weit wie möglich zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind diese dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend vogelfreundlich zu gestalten (s. Maßnahme **V7**).

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V7**: Vermeidung/Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

An Gebäuden brütende Arten mit fester Niststätte (Gebäudebrüter) (Haussperling)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Im Zuge des Gebäudeabriss an der Berliner Straße geht der einzige im Plangebiet vorhandene Nist- und Brutplatz des Haussperlings verloren.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, und damit zur Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang, sind im hinreichenden Umfang Ersatznistkästen für den betroffenen Haussperling bereitzustellen. Für jedes verloren gehende Bruthabitat ist ein Ersatznistkasten vorzusehen, so dass sich ein Bedarf von mindestens 1 Nistkasten ergibt (s. Maßnahme **A_{CEF}6**).

Der Ersatznistkasten ist an einem geeigneten Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes anzubringen. Potenziell geeignete Gebäude stellen die auf der Ostfläche vorhandenen Bestandsgebäude des ehemaligen Rangierbahnhofs dar. Die Anbringung des Kastens ist spätestens im Jahr des Beginns des Gebäudeabrisses vorzunehmen. Zu verwenden ist ein für den Haussperling geeigneter Kastentyp mit einem Flugloch-Durchmesser von 4 cm oder einem hochovalem Flugloch mit den Maßen 3 x 5 cm (DWS 2025).

- **A_{CEF}6**: Anbringen von Ersatzkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter (Ostfläche)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutrevier des Haussperlings ist der Störungsaspekt nicht relevant, da das Bruthabitat bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.6.5 Gilde der Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Bodenbrüter, nicht an Gehölze gebunden (Stockente)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL ☒ europäische Vogelart

☐ RL Deutschland, Kat.: ☐ RL Berlin, Kat.:

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Aus der Gilde der nicht an Gehölze gebundenen Bodenbrüter kommt im Plangebiet nur die Stockente vor.

Die Stockente kommt an nahezu allen Gewässertypen vor, d.h. sowohl in der offenen Landschaft als auch in Waldbereichen, wobei Ufer mit ausgeprägter Vegetation bevorzugt werden. Bei der Nistplatzwahl ist die Stockente grundsätzlich sehr anpassungsfähig; wobei jedoch immer die Bindung an Gewässer oder zumindest Wassernähe erfolgt. Die Brutzeit beginnt Mitte März und dauert bis Ende Juli (ABBO 2001).

Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei der Stockente bei < 10 m, insbesondere in Siedlungsräumen weist die Art eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit auf (Albrecht & Klvana 2004).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Stockente ist in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet.

Berlin: Die ist in Berlin ungefährdet und gehört mit 800-1.200 Brutpaaren zu den häufigen Brutvogelarten. Der Bestandstrend über die letzten 25 Jahre ist allerdings abnehmend. (Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Stockente wurde bei der Brutvogelkartierung 2023 mit einem Revier auf einem der im nördlichen Teil der Hauptfläche vorhandenen Kleinstgewässer festgestellt (Natur+Text 2025f). Eine erfolgreiche Brut wurde allerdings nicht festgestellt, wahrscheinlich, da das Gewässer im Juni bereits fast ausgetrocknet war.

Bei der Brutvogelkartierung 2019 erfolgte im Plangebiet kein Nachweis der Art (Ökoplan 2020).

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. m- Abs. 5 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden im Plangebiet die vorhandenen Kleinstgewässer einschl. der umliegenden Vegetationsbestände, in denen sich Brutreviere der Stockente befinden könnten, beseitigt.

Im Zuge dessen ist daher, im Falle eines Brutvorkommens der Art, eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Bodenbrüter, nicht an Gehölze gebunden (Stockente)

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Vegetationsbeseitigung erfolgt ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (**V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Vegetationsbeseitigung nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigende Vegetation ist in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die Stockente weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von evtl. im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings geht der auf der Hauptfläche vorhandene Biotopbestand einschl. der Kleinstgewässer nahezu vollständig verloren, so dass für die Stockente im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate verbleiben.
Die Stockente wurde nur bei der Brutvogelkartierung 2023 im Plangebiet nachgewiesen, allerdings ohne Brutfeststellung, da das besiedelte Gewässer bereits im Juni ausgetrocknet war. 2019 erfolgte kein Nachweis. Somit ist von keiner regelmäßigen Nutzung des Plangebietes auszugehen. Die vorhandenen Kleinstgewässer weisen aufgrund ihrer sehr geringen Größe und insbesondere aufgrund ihres temporären Charakters mit häufig schon im Frühjahr/Frühsommer endender Wasserführung insgesamt keine gut geeigneten Habitate für die Stockente auf. Aufgrund ihres generell geringen Anspruchs bei der Nistplatzwahl ist aber ein gelegentliches Vorkommen der Stockente an den Gewässern im Plangebiet durchaus möglich. Sie stellen aber keine regelmäßig genutzten, für die Art bedeutsamen Nist- und Bruthabitate dar.

Eine mittelbare Zerstörung von Nist- und Brutstätten der Art erfolgt daher nicht. Ein Ausweichen auf andere Bruthabitate in der Umgebung des Plangebietes ist gegeben.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Ungefährdete Bodenbrüter, nicht an Gehölze gebunden (Stockente)

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für im Bereich der zukünftigen Bauflächen evtl. befindliche Brutreviere der Stockente ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitatstrukturen bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.6.6 Bachstelze

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bachstelze (*Motacilla alba*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat.

☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ☐ RL Berlin, Kat.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Bachstelze weist ein breites Siedlungsspektrum auf und besiedelt dabei in der Kulturlandschaft vor allem Ortschaften, Industrie-, Bahn- und Landwirtschaftsgelände und Lagerplätze. Daneben tritt sie auch in Feuchtgebieten, in der Agrarlandschaft und im Umfeld von Gewässern auf. In Städten werden auch Parks und Grünanlagen besiedelt (ABBO 2001, Grüneberg et al. 2013).

Als Nischenbrüter ist die Bachstelze bei ihrer Brutplatzwahl sehr variabel. Sie brütet an Bauten und technischen Konstruktionen wie Viehställen und -unterständen, Fabriken und Industrieanlagen, Brücken, Wohnhäusern und technische Anlagen, aber auch in Halbhöhlen und Spalten an Bäumen, an Felsen, Steinhaufen u.a. (Grüneberg et al. 2013). Die Brutzeit reicht von Ende März bis August (ABBO 2001).

Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen ist wie bei den meisten Kleinvogelarten mit ca. 5-10 m (Flade 1994) gering. Die Art kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Bachstelze gehört in Deutschland zu den ungefährdeten und mehr oder weniger flächendeckend verbreiteten Vogelarten. Der Revierbestand wird mit ca. 400.000 - 570.000 angegeben, bei abnehmendem Bestandstrend über die letzten 12 Jahre (Gerlach et al. 2025).

Berlin: Die Bachstelze gehört in Berlin mit ca. 150-250 Revieren zu den mittelhäufigen Arten. Der Bestandstrend der Art über die letzten 20-25 Jahre ist allerdings stark (mind. 20 %, aber weniger als 50 %) abnehmend. (Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Bachstelze kommt 2023 mit einem Brutrevier im Plangebiet vor. Dieses befindet sich zentral auf der Hauptfläche im Bereich der von Strauchvegetation bestimmten Flächen (Natur+Text 2025f). Auch 2019 wurde bereits ein Vorkommen festgestellt, welches sich im östlichen Teil des Plangebietes im Bereich der asphaltierten Flächen befand (Ökoplan 2020).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Mit Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt eine weitestgehende Beseitigung der im Bereich der Hauptfläche vorhandenen Vegetationsbestände, die von der Bachstelze als Nist- und Brutstätte genutzt werden können.

Dabei kann es zu einer Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern der Art kommen. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Im zukünftig städtebaulich entwickelten Plangebiet besteht für evtl. innerhalb oder in der näheren Um-

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bachstelze (*Motacilla alba*)

gebung des Plangebietes siedelnde Bachstelzen ein Tötungs- /Verletzungsrisiko durch Kollision an Glasfassaden und -scheiben.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Da sich der Neststandort der Bachstelze auch im Bereich von Gebäuden befinden kann, sind auch die vorgesehenen Abrissarbeiten in diesem Zeitraum, bzw. zumindest außerhalb der Brutzeit der Art (d.h. nicht von März bis August) durchzuführen. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (**V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Bei länger dauernden Abrissarbeiten sind diese kontinuierlich, ohne Unterbrechung fortzuführen, um eine nachfolgende Ansiedlung von Brutvögeln in den noch abzureißenden Gebäuden zu verhindern (Aufrechterhaltung einer Störkulisse). Die noch zu beseitigenden Sträucher, Gehölze und Stauden sowie abzureißenden Gebäude sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos an den geplanten Gebäuden ist auf den Einsatz großflächiger Glasscheiben sowie Glasfassaden so weit wie möglich zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind diese dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend vogelfreundlich zu gestalten (z.B. durch Einsatz von mattem bzw. strukturierten Glas) (s. Maßnahme **V7**).

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V7**: Vermeidung/Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die Bachstelze weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung und den Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen mit der Beräumung und anschließenden Bebauung der überwiegende Teil der im Plangebiet vorhandenen Nist- und Brutplatzpotenziale für die Art verloren. Von einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist nicht auszugehen, da lediglich ein Brutrevier verloren geht und in unmittelbarer Umgebung Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Mit dem Verlust der Nist- und Brutplatzpotenziale ist für die betroffene Art nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets auszugehen. Auch für die nähere Umgebung des Plangebietes kann aufgrund der überwiegenden Prägung als städtischer Siedlungsraum nicht von bestehenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, und damit zur Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang, sind im hinreichenden Umfang Ersatznistkästen für die betroffene Vogelart bereitzustellen. Für jedes verloren gehende Bruthabitat ist ein Ersatznistkasten vorzusehen, so dass sich ein Bedarf von mindestens 1 Nistkasten ergibt (s. Maßnahme **A_{CEF}6**).

Der Ersatznistkasten ist an einem geeigneten Baum oder Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes anzubringen. Potenzielle Gebäude bzw. Bäume befinden sich auf der Ostfläche, d.h. im Bereich und Umfeld der ehemaligen Lokschuppen östlich der Prenzlauer Promenade. Da gemäß Brutvogelkartierung 2023 ein Brutrevier der Bachstelze in diesem Gebiet vorkommt, kann von einer Eignung als Habitat ausgegangen werden. Auch ist die Ansiedlung eines weiteren Brutpaars ist hinsichtlich der Siedlungsdichte möglich, da ausreichend geeignete Habitatstrukturen auf der Ostfläche sowie Nahrungshabitate im Aktionsradius der Bachstelze bestehen. Die Anbringung des Kastens ist vor Beginn der Bauarbeiten auf der Hauptfläche vorzunehmen. Zu verwenden ist ein für die Bachstelze geeigneter Halbhöhlen-Nistkasten.

- **A_{CEF}6**: Anbringen von Ersatzkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter (Ostfläche)

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für das betroffene Brutrevier der Bachstelze ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die vorhandenen und potenziellen Nist- und Brutplatzhabitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.6.7 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☒ RL Deutschland, Kat. 3

☐ streng geschützte Art nach § 7 (2) BNatSchG ☐ RL Berlin, Kat.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden (Äcker, Wiesen und Weiden, Stilllegungsflächen), auf Flugplätzen, Kahlschlägen, Aufforstungs- und Ruderalflächen, Truppenübungsplätze u.Ä. Die Mindestgröße der Freiflächen, die besiedelt werden, liegt bei 5-6 ha. Insgesamt wird eine niedrige, lückige Bodenvegetation bevorzugt. (ABBO 2001).
Die Brutperiode der Art reicht von Anfang März bis Mitte August. Die Nester werden am Boden mit Gelegegrößen von 3-6 Eiern angelegt. Die Feldlerche ernährt sich im Herbst und Winter überwiegend von Pflanzenteilen und Sämereien, im Frühling und Sommer vor allem von Insekten, Spinnen und Regenwürmer.

Die Reviergröße beträgt zur Brutzeit je nach Standort zwischen 1,5 und 4 ha. Die Siedlungsdichte ist ebenfalls stark vom Standort abhängig. So wurden in brandenburgischen Ackerlandschaften Dichten zwischen 1 und 7 Rev./10 ha ermittelt. (ABBO 2001). Für konventionell bewirtschaftete Getreideflächen (ohne Mais) werden Mittelwerte von 1,8 bis 3,5 Rev./10 ha genannt (ABBO 2001, Flade et al. 2003).

Die Feldlerche gehört zu den Arten mit relativ geringer Lärmempfindlichkeit. Die Störungsempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr kann bei stärker frequentierten Straßen jedoch recht hoch sein. Bei Straßen mit 10-20.000 Kfz/Tag ist bis 100 m Entfernung von einer Habitatfunktionsminderung von ca. 40 % auszugehen. (Garniel & Mierwald 2010)
Wie bei der offenlandbewohnenden Hauben- und Heidelerche, für die Flade (1994) Fluchtdistanzen von < 20 m angibt, ist auch für die Feldlerche von einer entsprechend geringen Fluchtdistanz von rd. 20 m auszugehen (s. auch Bosch & Partner 2020).

Als Offenlandbewohner reagiert die Feldlerche relativ empfindlich auf vertikale Landschaftsstrukturen wie Waldränder, Baumreihen, Hecken u.Ä. und hält der Brutplatzwahl in der Regel Abstände zu solchen Strukturen ein. D.h., die Nahbereiche solcher Strukturen werden nicht generell gemieden, stellen aber deutliche Störungsbereiche dar, in denen die Siedlungsdichte deutlich reduziert ist. Als Störungsbereiche sind nach Auskunft der obersten Naturschutzbehörde Berlin 120 m zu Wald, Baumreihen und Baumhecken und 60 m zu Strauchhecken anzusetzen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Art ist in Deutschland mit ca. 1,2 bis 1,9 Mio. Revieren mit zunehmenden Verbreitungslücken verbreitet (Gerlach et. al. 2025). Der Bestandstrend ist landnutzungsbedingt jedoch insgesamt deutlich negativ. Die Art ist daher in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.

Berlin: In Berlin gehört die Feldlerche mit 650-700 Brutpaaren zu den häufigen Arten. Die Art weist für die letzten 25 Jahre einen stabilen Bestandstrend bei Schwankungen zwischen -20 bis +25 % auf (Böhner et al. 2024). Die Hauptvorkommen in Berlin befinden sich auf den Wiesenflächen des Tempelhofer Feldes und des ehemaligen Flughafen Tegels sowie in den Gatower Feldern (Scharon 2020).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei der Brutvogelkartierung 2023 wurden insgesamt 2 Brutreviere der Feldlerche auf den offenen Ru-

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

deralfluren im westlichen Bereich der Hauptfläche nachgewiesen. Auffällig ist, dass ein Revier unmittelbar an die Bahntrasse zwischen S-Bahnhof Pankow und Pankow-Heinersdorf grenzt (Natur+Text 2025f). Ein Nestvorkommen ist in diesem Bereich jedoch unwahrscheinlich, da i.d.R. ein Abstand bis zu 100 m zu verkehrsbedingten Störelementen bewahrt wird.
Im Vergleich zur Kartierung 2019, bei der noch 4 Brutreviere nachgewiesen wurden, hat sich der Bestand im Plangebiet verringert (Ökoplan 2020). Ein Grund dafür kann die zunehmende Sukzession der Offenflächen im Plangebiet und die damit einhergehende Zunahme an für die Feldlerche ungeeigneter, dichter und hochwüchsiger sowie gehölzbestandener Vegetation sein.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die offenen bis halboffenen, von krautiger Vegetation geprägten Vegetationsbestände auf der Hauptfläche weitestgehend beseitigt, wodurch die vorhandenen sowie potenzielle Habitate der Feldlerche vollständig verloren gehen.

Im Zuge der Vegetationsbeseitigung ist dabei eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderliche Vegetationsbeseitigung wird ausschließlich innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Die noch unbebauten Teile der Baufläche sind durch regelmäßige Herstellung einer Schwarzbrache (d.h. Herstellung offener Bodenflächen mittels mechanischer Bodenbearbeitung wie Eggen) unattraktiv zu halten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (**V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Vegetationsbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Vegetationsbestände sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Eine direkte Zerstörung von im Baufeld befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche wird durch die o.g. Vorgaben zur Bauzeitenregelung vermieden, da zu dieser Jahreszeit keine genutzten Nester vorhanden sind, und Feldlerchen zudem keine speziellen Ruhestätten aufsuchen.

Allerdings werden im Zuge des vorhabenbedingten Biotopverlustes die im Plangebiet vorhandenen Brut- und Nahrungshabitate der festgestellten Brutreviere dauerhaft beseitigt. Damit ist in der Folge

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

auch von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Möglichkeiten des Ausweichens bestehen für die offenlandbewohnende Feldlerche nicht, da in der durch städtischen Siedlungsraum geprägten Umgebung des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein

(FCS-Maßnahmen erforderlich)

Vorhabenbedingt gehen die im Plangebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche dauerhaft verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der Art, keine geeigneten Flächen zur Entwicklung von Ausweichhabitaten zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt somit nicht gewahrt.

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate der Art bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Land Berlin weist die Feldlerche über die letzten 25 Jahre einen stabilen Bestandstrend auf und wurde 2024 aus der Roten Liste entlassen. Für Berlin ist daher von einem günstigen Erhaltungszustand der Art auszugehen. Dieser basiert allerdings im Wesentlichen auf der derzeit stabilen Bestandssituation im Bereich der wenigen Verbreitungsschwerpunkte der Art (Tempelhofer Feld, Gatow, ehemaliger Flughafen Tegel) (vgl. auch Scharon 2020 und Böhner et al. 2024). Zur Sicherung ihres günstigen Erhaltungszustandes sind daher auch die zerstreut im bzw. vor allem in den Randbereichen des Stadtgebietes vorhandenen Feldlerchenvorkommen zu erhalten.

Für den Verlust eines solchen Vorkommens im Bereich des B-Plangebietes ist daher zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Feldlerche eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme (sog. FCS-Maßnahme) durch Umwandlung einer bisherigen Ackerfläche in Extensivgrünland, und der damit verbundenen Erhöhung der artspezifischen Habitateignung dieser Fläche, vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahme Westlich Karower Teiche (Maßnahme **A_{FCS}10**). Im Zuge dieser Maßnahme wird eine 36,2 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) zu einem halboffenen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen und Waldmänteln zu nördlich angrenzenden Waldbeständen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km.

Der für die Feldlerche relevante Bestandteil der Maßnahmenfläche umfasst die Umwandlung von 19,2 ha bisher intensiv genutzter Ackerfläche in Extensivgrünland. Während die Feldlerche auf intensiv genutzten Ackerflächen (bedingt u.a. durch dichte, hochwüchsige Kulturen, geringes Nahrungsangebot, Spritzmitteleinsatz) nur suboptimale Habitatbedingungen vorfindet, stellt extensiv bewirtschaftetes Grünland aufgrund des höheren Nahrungsangebotes, der günstigeren Bestandsstruktur und der spritzmittelfreien Bewirtschaftung einen wesentlich besser geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Gemäß der vorliegenden Brutvogelkartierungen weist die derzeitige Ackerfläche eine gemittelte Siedlungsdichte von knapp 2 Brutpaaren/10 ha auf (Planungsbüro Förster 2023), was auch im Bereich der durchschnittlichen Siedlungsdichten der Feldlerche in der intensiv genutzten Agrarlandschaft liegt (s. Pkt. 2.1). Für Extensivgrünland kann dagegen von einer deutlich höheren Siedlungsdichte ausgegangen werden. Als Beispiel für Berlin können die Wiesenflächen des Tempelhofer Feldes mit einer mittleren Siedlungsdichte über die letzten 10 Jahre von rd. 7 BP/10 ha (Altenkamp 2024) genannt werden. Ansonsten liegen für Extensivgrünland aus der Literatur Angaben im Bereich von über 5 BP/10 ha vor (s. u.a. ABBO 2001, ABBO 2021). Für das geplante Extensivgrünland kann vor diesem Hintergrund eine Zielsiedlungsdichte von rd. 5 BP/10 ha angesetzt werden.
Abzüglich der zu berücksichtigenden Störbereiche zu Vertikalstrukturen (120 m zu Wald, Baumreihen, Straßen; 60 m zu Strauchhecken (s. Pkt. 2.1) verbleibt von dem geplanten Extensivgrünland eine 9 ha große Fläche mit uneingeschränkter Habitateignung für die Feldlerche. Bei den Vertikalstrukturen wurden dabei sowohl vorhandene als auch im Zuge von Maßnahmen Dritter geplante Vertikalstrukturen (Waldbestände und Hecken) berücksichtigt (s. nachfolgende Abb. 1). Bei einem Aufwertungspotenzial von rd. 3 BP/10 ha wird damit der Flächenbedarf für zwei vorhabenbedingt betroffene Reviere der Feldlerche erfüllt.

Die geplante Grünlandfläche besteht aus einer nördlichen und einer südlichen Teilfläche, zwischen der eine ca. 15 ha große Ackerfläche verbleibt, die als Maßnahmenfläche für ein Vorhaben Dritter vorgesehen ist. Insgesamt hat die Offenlandfläche damit eine Größe von rd. 24 ha, so dass die für die Feldlerche zur Habitateignung anzusetzende Mindestflächengröße von 5-10 ha deutlich überschritten wird. Auch bei Realisierung des westlich der Maßnahmenfläche **A_{FCS}10** geplanten Gewerbegebietes Buchholz Nord verbleibt somit eine für die Feldlerche hinreichend große Offenfläche.

- **A_{FCS}10**: Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)

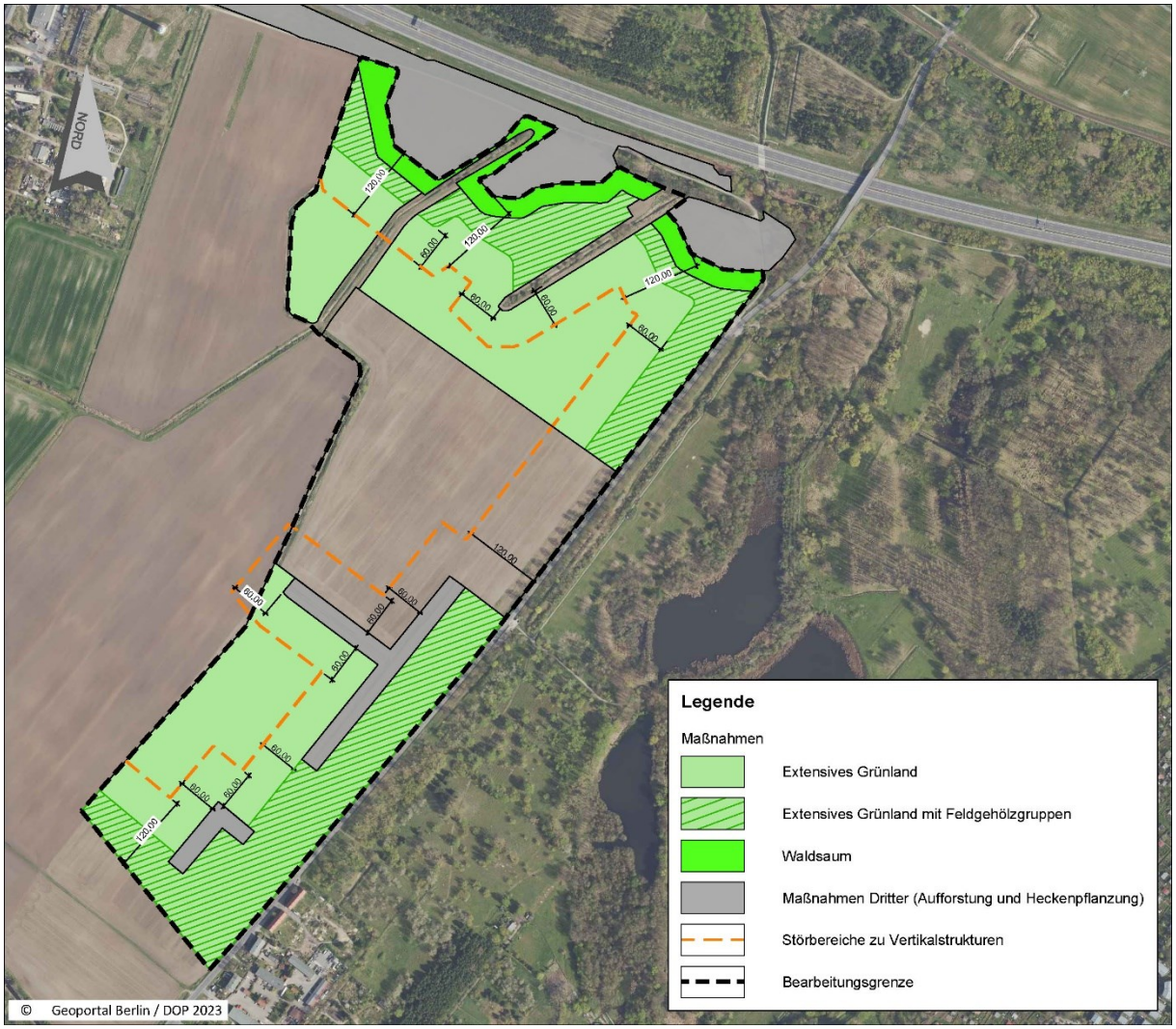

Abb. 1: Maßnahmenfläche $A_{FCS}10$ mit Darstellung der für die Feldlerche relevanten Störbereiche zu Vertikalstrukturen

4.2.6.8 Fitis

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat.

☐ streng geschützte Art nach § 7 (2) BNatSchG ☒ RL Berlin, Kat. V

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Fitis besiedelt vor allem junge, lichte Baumbestände und Gebüsche auf trockenen bis feuchten Standorten, welche eine gut ausgeprägte Bodenvegetation aufweisen. Im urbanen Raum werden Parks, Friedhöfe, Gewerbegebiete, Bahngelände sowie Flächen mit offener Wohnbebauung, welche sich durch o.g. Vegetationsstrukturen auszeichnen, besiedelt. Brachen mit Vorwaldcharakter haben als Lebensraum einen besonderen Stellenwert (ABBO 2001).

Der Nestbau erfolgt ab Ende April, häufiger jedoch ab Anfang Mai. Die Nester werden gut gedeckt in dichter Bodenvegetation angelegt. Insgesamt reicht die Brutzeit von Anfang April bis Ende August (MLUL 2018).

Die Fluchtdistanz der Art ist mit rd. 10-20 m sehr gering (Flade 1994).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Mit 750.000 bis 1,1 Mio. Revieren zählt der Fitis zu den häufigen und verbreiteten Vogelarten in Deutschland. Der Bestandstrend ist allerdings kurz-, mittel- und langfristig rückläufig (Gerlach et al. 2025).

Berlin: Der Fitis zählt mit 350 bis 700 Brutpaaren noch zu den in Berlin häufigen Brutvogelarten. Sowohl im Langzeit- als auch im Kurzzeittrend weist die Art jedoch eine z.T. deutliche Bestandsabnahme auf (Böhner et al. 2024). In der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Berlins (Böhner et al. 2024) ist der daher auch in die Vorwarnliste aufgenommen worden.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Fitis kommt mit insgesamt 15 Brutrevieren in den gehölzgeprägten und baumbestandenen Biotopstrukturen vor allem im nördlichen Teil der Hauptfläche vor und zählt damit zu den häufigen Brutvogelarten im Plangebiet (Natur+Text 2025f).
Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden 13 Brutreviere mit vergleichbarer räumlicher Verteilung im Plangebiet ermittelt (Ökoplan 2020).

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die für den Fitis geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet (baum- und gehölzgeprägte Biotopstrukturen) weitestgehend beseitigt, wodurch die Bruthabitate sowie sonstige potenzielle Habitatflächen der Art verloren gehen.

Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (s. Maßnahme **V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Bäume und Gehölze sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Der Fitis weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen mit Umsetzung des Bebauungsplans die im Plangebiet vorhandenen Gehölz- und Vorwaldbestände sowie die ruderalisierten Freiflächen zum überwiegenden Teil verloren, sodass für den Fitis nahezu keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate verbleiben. Für die betroffenen Brutreviere (im Zuge der Kartierung wurden 15 Reviere erfasst) ist somit von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust geeigneter Nist- und Bruthabitate sowie essenzieller Nahrungshabitate auszugehen.
Für die nähere Umgebung des Plangebietes ist aufgrund der überwiegenden Prägung als städtischer Siedlungsraum nicht von bestehenden Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen bzw. für einen Teil der betroffenen Brutreviere auszugehen.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein (FCS-Maßnahmen vorgesehen)

Mit Umsetzung des Vorhabens gehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des im Plangebiet siedelnden Fitis verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der Art, keine geeigneten Flächen zur Anlagen von Brut- und Nahrungshabitaten zur Verfügung stehen. Demnach bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt.

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Plangebiet befindlichen Brutreviere des Fitis ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate der Art bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Der Fitis weist im Land Berlin über die letzten 20-25 Jahre eine abnehmenden Bestandsentwicklung auf und ist in der neuen Roten Liste Berlin zudem in die Vorwarnliste aufgenommen worden. Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene kann daher als ungünstig eingestuft werden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Zur Vermeidung, dass sich der Erhaltungszustand des Fitis durch den vorhabenbedingten Habitatverlust weiter verschlechtert, sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (sog. FCS-Maßnahmen) durch Entwicklung neuer, für die Art geeigneter Habitatflächen vorgesehen.

Die Entwicklung dieser Habitatflächen erfolgt innerhalb der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen Westlich Karower Teiche (Maßnahme **A_{FCS}10**) und Anlage baumgeprägter Feldhecken bei Waltersdorf (Maßnahme **A_{FCS}11**).

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme **A_{FCS}10** wird eine 36,2 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) zu einem halboffenen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen sowie einem Waldmantel zu nördlich angrenzend geplanten Aufforstungsflächen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km.
Innerhalb der Maßnahmenfläche werden auf einer Fläche von insgesamt 9 ha strauchgeprägte Gehölzbestände angelegt, davon 6,3 ha in Form von Feldgehölzgruppen in den Randbereichen des Extensivgrünlandes und 2,7 ha in Form eines Waldmantels am nördlichen Rand der Maßnahmenfläche. Für die Anlage der Feldgehölzgruppen und des Waldmantels werden gebietsheimische und standortgerechte Straucharten, insbesondere Vogelnährgehölze, verwendet. Zur Entwicklung der angrenzenden Grünlandflächen und der Staudensäume wird standortangepasstes, autochthones Saatgut verwendet. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen wird damit auch eine Grundlage für eine deutliche Aufwertung der Maßnahmenflächen als Lebensraum für Insekten geschaffen, welche wiederum eine wesentliche Nahrungsgrundlage für den Fitis und auch andere Brutvogelarten darstellen. Innerhalb der Maßnahmenfläche A_{FCS}10 entstehen somit auf einer Fläche von 9 ha für den Fitis als Brut- und Nahrungshabitate geeignete Gehölze

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme **A_{FCS}11** werden mit der Anlage von insgesamt rd. 800 m Feldhecken (Breite 10 m) im Randbereich des Landschaftsparks Waltersdorf weitere, für den Fitis als Brut- und Nahrungshabitate geeignete Gehölzstrukturen angelegt.
Der rd. 25 ha großen Landschaftspark Waltersdorf (Land Brandenburg, Gemeinde Schönefeld) befindet sich rd. 25 km südöstlich des Plangebietes und wird geprägt von einem offenen bis halboffenen Biotopkomplex aus ruderalen Gras- /Staudenfluren mit Feldgehölzgruppen. Die Anlage der baumgeprägten Feldhecken erfolgt auf einer Gesamtlänge von rd. 800 m in den südlichen und östlichen Randbereichen des Landschaftsparks unter Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten, insbesondere Vogelnährgehölze. Mit dem angrenzenden Biotopkomplex des Landschaftsparks stehen für sich in den Feldhecken ansiedelnde Fitisse und auch andere Baum- und Gebüschbrüter gut geeignete, brutplatznahe Nahrungshabitate zur Verfügung.

Insgesamt werden im Zuge der Maßnahmen A_{FCS}10 und A_{FCS}11 rd. 9,8 ha Gehölze mit Eignung als Brut- und Nahrungshabitate für den Fitis angelegt. Dies entspricht in etwa dem vorhabenbedingten Gehölzverlust von 9,6 ha, so dass der Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten des Fitis mit Umsetzung der Maßnahmen rein flächenmäßig kompensiert wird.
Auch unter Berücksichtigung der räumlichen Einbindung der verlorengehenden Gehölze werden mit den beiden Maßnahmen vergleichbare Habitatstrukturen für den Fitis entwickelt: Der im Plangebiet erfolgende Gehölzverlust vom 9,6 ha umfasst eine größere Anzahl unterschiedlicher Gehölzstrukturen, die im Verbund mit den dort vorhandenen Ruderalfluren den insgesamt rd. 26 ha großen, offenen bis halboffenen Biotopkomplex der sog. Hauptfläche im Plangebiet bilden. Im Zuge der Maßnahme A_{FCS}10 erfolgt die Anlage von 9 ha Gehölzfläche innerhalb eines rd. 18 ha großen halboffenen Maßnahmenkomplexes aus Gehölzflächen, Extensivgrünland sowie eines Grabens mit vorhandenen und geplanten Staudensäumen mit Gehölzanteil. Im Zuge der Maßnahme A_{FCS}11 erfolgt die Anlage mehrerer, insgesamt rd. 800 m langen und 10 m breiten Heckenabschnitte innerhalb einer von Ruderalfluren mit eingestreuten Laubgehölzstrukturen geprägten, rd. 25 ha großen Offen- bis Halboffenlandschaft.

- **A_{FCS}10**: Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)
- **A_{FCS}11**: Anlage baumgeprägter Feldhecken (Waltersdorf)

4.2.6.9 Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat.

☐ streng geschützte Art nach § 7 (2) BNatSchG ☒ RL Berlin, Kat. V

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gelbspötter besiedelt vor allem dichtes Unterholz unter einem lockeren Baumbestand. Bevorzugt werden Randzonen von Mischwäldern. Der Gelbspötter kommt zudem verstärkt in der halboffenen Landschaft in baumbestandenen Feldhecken, breiteren Windschutzstreifen, unterholzreichen Feldgehölzen und in verschiedenen Saumbiotopen von Bruchwäldern und Uferzonen vor. In den Städten besiedelt er offene, gebüschreiche Parkanlagen, Friedhöfe mit Strauchhecken und Kleingärten mit Obstbäumen (ABBO 2001).

Der Nestbau wird vom Wetter beeinflusst und beginnt häufig erst im Juni. Neststandorte sind am häufigsten im Holunder nachgewiesen, aber auch in vielen anderen Gehölzen. Abgesehen von wenigen Extremfällen fliegen die Jungen von Mitte Juni bis Anfang August aus (ebd.). Insgesamt reicht die Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte August (MLUL 2018).

Die Fluchtdistanz der Art ist mit rd. 10 m sehr gering (Flade 1994).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Mit 90.000 bis 140.000 Revieren zählt der Gelbspötter zu den häufig verbreiteten Arten in Deutschland. Der Bestandstrend ist allerdings sowohl kurz- als auch mittelfristig rückläufig (Gerlach et al. 2025).

Berlin: Der Gelbspötter zählt mit 600 bis 1.000 Brutpaaren zu den häufig verbreiteten Arten in Berlin. Der Kurzzeittrend des Bestandes über die letzten 20-25 Jahre wird als abnehmend angegeben, wobei die Ursache unklar ist (Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Gelbspötter wurden bei der Brutvogelkartierung 2023 im Plangebiet vier Brutreviere festgestellt. Davon befinden sich zwei Vorkommen bei den Gehölzgruppen nahe der versiegelten Beton- und Asphaltflächen im nordöstlichen Bereich des Plangebiets (nördlich des Geländes der DB Netz AG). Die anderen zwei Vorkommen sind in den baum- und gehölzreichen Randbereichen im mittleren Abschnitt des Plangebiets lokalisiert (Natur+Text 2025f).
Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden drei Brutreviere ermittelt (Ökoplan 2020).

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die für den Gelbspötter geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet (Bäume und Sträucher) weitestgehend beseitigt, wodurch die Bruthabitate sowie sonstige potenzielle Habitatflächen des Gelbspötters verloren gehen.

Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (s. Maßnahme **V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Bäume und Gehölze sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Der Gelbspötter weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen im Plangebiet der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes sowie große Teile der ruderalisierten Freiflächen verloren, sodass für den Gelbspötter kaum geeignete Brut- und Nahrungshabitate verbleiben. Für die betroffenen Brutreviere ist somit von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust geeigneter Nist- und Bruthabitate sowie essenzieller Nahrungshabitate auszugehen. Auch für die nähere Umgebung des Plangebietes kann aufgrund der überwiegenden Prägung als städtischer Siedlungsraum nicht von bestehenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund ist für die betroffene Art nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Nist- und Bruthabitaten auszugehen.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐ ja ☒ nein (FCS-Maßnahmen vorgesehen)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des im Plangebiet nachgewiesenen Gelbspötters verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der Art, keine geeigneten Flächen zur Anlagen von Brut- und Nahrungshabitaten zur Verfügung stehen. Demnach bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt.

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Plangebiet befindlichen Brutreviere des Gelbspötters ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate der Art bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Der Gelbspötter weist im Land Berlin über die letzten 20-25 Jahre eine abnehmenden Bestandsentwicklung auf und ist in der neuen Roten Liste Berlin in die Vorwarnliste aufgenommen worden. Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene kann daher als ungünstig eingestuft werden.

Zur Vermeidung, dass sich der Erhaltungszustand des Gelbspötters durch den vorhabenbedingten Habitatverlust weiter verschlechtert, ist eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (sog. FCS-Maßnahme) durch Entwicklung neuer Habitatflächen (Anlage von Feldgehölzen und

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Waldsäumen auf bisherigen Ackerflächen zusammen mit der Umwandung von Acker in Extensivgrünland) vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt innerhalb der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahme Westlich Karower Teiche (Maßnahme **A_{FCS}10**). Im Zuge dieser Ausgleichsmaßnahme wird eine 36,2 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) zu einem halboffenen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen und Waldmänteln zu nördlich angrenzenden Waldbeständen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km.

Die Maßnahmenfläche wird gemäß vorliegender Brutvogelkartierung (Ökoplan 2021) derzeit, wahrscheinlich aufgrund des zu geringen Gehölzanteils, nicht vom Gelbspötter besiedelt. Allerdings wurde in einem Laubgehölzstreifen nördlich der Fläche sowie in einer Hecke wenig östlich der Bucher Straße jeweils ein Brutrevier der Art nachgewiesen. Eine grundsätzliche Eignung des Landschaftsraum für die Art ist somit gegeben.

Der Gelbspötter benötigt zur Brutzeit insbesondere Laubgehölzstrukturen. Im Hinblick auf eine gute Nahrungsverfügbarkeit sind als Lebensraum aber auch Halboffenlandschaften mit Gehölzen und krautigen Biotopstrukturen gut geeignet, wie auch die Besiedlung der Halboffenlandschaft im B-Plangebiet zeigt. Auf der Maßnahmenfläche werden somit mit der Entwicklung eines halboffenen bis offenen Biotopkomplexes aus Extensivgrünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und randlichen Waldmänteln sowie grabenbegleitenden Staudensäumen ausreichend geeignete Habitatstrukturen für die Ansiedlung von vier Brutrevieren des Gelbspötters geschaffen.

Für die Anlage der Waldmäntel und Feldgehölze werden gebietsheimische und standortgerechte Straucharten, insbesondere Vogelnährgehölze, verwendet., womit gut geeignete Habitatstrukturen u.a. für den Gelbspötter entstehen. Zur Entwicklung der Grünlandflächen und der Staudensäume wird standortangepasstes, autochthones Saatgut verwendet. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen wird damit, durch die Förderungen der lokalen Insektendiversität, ebenfalls das Nahrungsangebot für den Gelbspötter erhöht. Die entstehenden Gehölz- und Grünlandflächen kompensieren die durch das Vorhaben verlorengehenden Gehölze und ruderalisierten Halboffenbereiche im Plangebiet, sodass der Erhaltungszustand der Populationen des Gelbspötters bewahrt und gleichzeitig eine strukturelle Aufwertung der zur Kompensation dienenden Flächen erreicht wird.

- **A_{FCS}10**: Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)

4.2.6.10 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat.

☐ streng geschützte Art nach § 7 (2) BNatSchG ☐ RL Berlin, Kat.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter ist ein Bewohner halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem Buschbestand (und Einzelbäumen), größeren kurzrasigen oder/und vegetationsarmen Flächen, aber insgesamt abwechslungsreicher Krautflora. Er kommt bevorzugt in thermisch günstiger Lage vor. In ME vorzugsweise in extensiv genutzter Kulturlandschaft wie Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und vor allem Weidenutzung, Streuobstwiesen, Weinberge und Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, buschreiche Waldränder und Feldgehölze oder halboffene Parkanlagen. Sein Nahrungserwerb erfolgt in Flug- und Bodenjagd. Zur Brutzeit verhält sich der Neuntöter territorial (Bauer et al. 2005).

Neuntöter sind Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet E- und S-Afrika. Die Flugrouten gehen über N-E u. SW-F. Der Wegzug erfolgt in ME Mitte Juli - Anf. Okt, max. Aug. –Anf. September. Ankunft in den Brutgebieten ist ab Anf. –Mitte April, meist Ende April - Anf. Mai. Winterortstreue nachgewiesen (ebd.).

Die Reviergrößen liegen in ME bei 1-6 ha, in günstigen Gebieten meist unter 2 ha (Kowalski 1993). Die Vögel leben in monogamen Saisonehen. Wiederverpaarungen sind durch Reviertreue vor allem der Männchen möglich. Paartreue ist meist auch bei Ersatzbruten bekannt. In der Regel erfolgt 1 Jahresbrut. Die Neststandorte sind abhängig vom Angebot an Büschen, Hecken und kleinen Bäumen, meist nur in 0,5 – 5m Höhe (Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn). Legebeginn in ME ist frühestens die 1. Maidekade, Hauptzeit Ende Mai - Anf. Juni, spätestens Mitte Juli. Ende der Brutperiode bei erfolgreicher Erstbrut ist meist Ende Juni – Mitte Juli (Bauer et al. 2005).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Art ist auf Bundesebene ungefährdet. Der Brutbestand liegt in Deutschland bei ca. 115.000 – 200.000 Revieren. Die Art weist langfristig einen stabilen und kurzfristig einen zunehmenden Bestandstrend auf (Gerlach et. al 2025).

Berlin: Der Neuntöter gilt mit 300-350 Brutpaaren als mittelhäufige Art. Der Bestandstrend über die letzten 20-25 Jahre weist eine deutliche Zunahme der Art um mind. 25% auf (Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Neuntöter konnte bei der Brutvogelkartierung 2023 ein Brutrevier im Bereich der Gehölzgruppen angrenzend an die versiegelten Beton- und Asphaltflächen im nordöstlichen Abschnitt des Plangebiets (nördlich des Geländes der DB Netz AG) festgestellt werden (Natur+Text 2025f).

Bei den Kartierungen 2019 konnten im Plangebiet noch 4 Brutreviere auf der Hauptfläche festgestellt werden (Ökoplan 2020).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. m- Abs. 5 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt eine weitestgehende Beseitigung der auf der Hauptfläche vorhandenen Gehölzbestände, die vom Neuntöter als Nist- und Brutstätte genutzt werden können.

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (s. Maßnahme **V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Baum- und Gehölzbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Bäume und Gehölze sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Der Neuntöter weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen im Plangebiet der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes sowie große Teile der ruderalisierten Freiflächen verloren, sodass für den Neuntöter keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate verbleiben. Für das betroffene Brutrevier ist somit von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust geeigneter Nist- und Bruthabitate sowie essenzieller Nahrungshabitate auszugehen.

In der durch städtischen Siedlungsraum geprägten näheren Umgebung des Plangebietes bestehen für das betroffene Brutrevier der Halboffenlandschaften bewohnenden Art keine Ausweichmöglichkeiten.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen? ☐☐ ja ☒ nein

(FCS-Maßnahmen vorgesehen)

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des im Plangebiet nachgewiesenen Neuntöters verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der Art, keine geeigneten Flächen zur Entwicklung von Ausweichhabitaten zur Verfügung stehen. Demnach bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht gewahrt.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für das im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindliche Brutrevier des Neuntöters ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate der Art bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Der Neuntöter weist im Land Berlin über die letzten 20-25 Jahre eine deutlich zunehmende Bestandsentwicklung auf und wird nicht in der Roten Liste geführt. Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene kann daher als günstig eingestuft werden.

Allerdings gehört der Neuntöter mit 300-350 Brutpaaren in Berlin nur zu den mittelhäufigen Arten. Vor diesem Hintergrund ist zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art eine Maßnahme zur Entwicklung neuer geeigneter Habitatstrukturen (Extensivgrünland mit Hecken und Laubgehölzen auf bisherigen Ackerflächen) vorgesehen (sog. FCS-Maßnahme).

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahme Westlich Karower Teiche (Maßnahme **A_{FCS}10**). Im Zuge dieser Ausgleichsmaßnahme wird eine 36,2 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) zu einem halboffenen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen und Waldmänteln zu nördlich angrenzenden Waldbeständen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Neuntöter (*Lanius collurio*)

sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km.

Gemäß vorliegender Brutvogelkartierung (Ökoplan 2021) kommt im Norden der Maßnahmenfläche ein Brutrevier des Neuntöters im Bereich eines grabenbegleitenden, lückigen Gehölzstreifens vor. Etwas außerhalb der Maßnahmenfläche befindet sich, ebenfalls an einem grabenbegleitenden Gehölzstreifen, ein weiteres Revier der Art. Dieses Vorkommen weist auf die Habitateignung solcher Flurgehölze für den Neuntöter sowie sein grundsätzliches Vorkommen in dem die Maßnahmenfläche einschließenden Landschaftsraum hin.

Mit der Anlage von Feldhecken und -gehölzen sowie Waldmänteln innerhalb von auf bisheriger Ackerfläche entwickeltem Extensivgrünland entstehen für die halboffenlandbewohnende Art sehr gute Habitatstrukturen. Auf günstigen Standorten weist der Neuntöter geringe Reviergrößen auf (s. Pkt. 2.1) und kann dort in höherer Siedlungsdichte von 1-5 Rev./10 ha auftreten (Weißgerber 2024). Auf der rd. 36,2 ha großen Maßnahmenfläche bestehen daher gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von mindestens einem weiteren Brutrevier der Art.

Für die Anlage der Waldmäntel und Feldgehölze werden gebietsheimische und standortgerechte Arten, insbesondere Vogelnährgehölze, verwendet. Damit geeignete Habitatstrukturen für den Neuntöter entstehen, werden u.a. heimische Dornensträucher wie Weißdorn, Schlehdorn, Heckenrosen oder Brombeere inkludiert, welche der Neuntöter als Nistplatz bevorzugt (ABBO 2001). Zur Entwicklung der Staudensäume wird ebenfalls standortangepasstes, autochthones Saatgut verwendet. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen wird damit durch die Förderungen der lokalen Insektendiversität ebenfalls das Nahrungsangebot für den Neuntöter deutlich verbessert.

Die entstehenden Gehölz- und Extensivgrünlandflächen kompensieren die vorhabenbedingt verlorengehenden halboffenen Biotope aus Gehölzen und Ruderalfluren, sodass der Erhaltungszustand der Populationen des Neuntöters bewahrt und gleichzeitig eine strukturelle Aufwertung der zur Kompensation dienenden Flächen erreicht wird.

- **A_{FCS}10**: Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)

4.2.6.11 Steinschmätzer

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☒ RL Deutschland, Kat. 1

☐ streng geschützte Art nach § 7 (2) BNatSchG ☒ RL Berlin, Kat. 1

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Steinschmätzer besiedelt vor allem offene, übersichtliche Flächen mit geringer Vegetationsdichte und Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplatz. In ME kommt er besonders in offenen und steinigen Flächen, auf Tagebaugruben und Steinbrüchen sowie in Sandheiden, Brachen und Dünen vor. Außerdem werden trockene Kahlschläge und Offenlandbereiche von Truppenübungsplätzen oder Industriegebieten als Habitat genutzt (Flade 1994).

Sein Nahrungserwerb erfolgt primär durch Bodenjagd. Im Herbst werden seltener auch Beeren als Nahrungsquelle genutzt. Zur Brutzeit verhält sich der Steinschmätzer äußerst territorial.

Steinschmätzer sind Langstreckenzieher mit einem Hauptüberwinterungsgebiet, welches von Ost- bis West-Afrika reicht. Vögel aus nördlicheren Gefilden (z.B. Alaska, Nordrussland, Kanada, Grönland) ziehen im Frühling und Herbst durch ME, wobei sie Strecken bis zu 15.000 km zurücklegen können. Der Wegzug erfolgt in ME Mitte Aug. - Anf. Okt, max. Mitte. September. Ankunft in den Brutgebieten ist ab Ende März – Mitte April.

Die Reviergrößen liegen in ME bei 0,4-13 ha, die Siedlungsdichte liegt in etwa bei 0,1-5,0 Rev./10 ha. Die Neststandorte sind Spalten und Höhlungen am Boden oder in Vertikalstrukturen (z. B. Fels- und Erdspalten, Wurzelstöcke, Mauerreste, Stein-, Metall- und Erdhaufen, Kaninchenbaue). Legebeginn in ME erfolgt Ende April, Hauptzeit Mitte Juni - Anf. Juli, späteste Ende Juli. Die 4-6 Eier werden 13-14 Tage bebrütet (Flade 1994; ABBO 2001).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Art ist auf Bundesebene vom Aussterben bedroht (RL-Kategorie 1). Der Brutbestand liegt in Deutschland bei nur ca. 2.300 - 3.500 Revieren. Zudem weist die Art lang- und kurzfristig einen stark abnehmenden Bestandstrend auf (Gerlach et. al 2025).

Berlin: Die Art gilt in Berlin vom Aussterben bedroht (RL-Kategorie 1). Mit 25-45 Brutpaaren gilt sie als seltene Art. Der Bestandstrend über die letzten 20-25 Jahre weist eine sehr starke Abnahme der Art um mind. 50% auf (Böhner et al. 2024).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für den Steinschmätzer wurde 2023 ein Brutrevier im südwestlichen Bereich der halboffenen, z.T. verbuschten Ruderalflur auf der Hauptfläche ermittelt (Natur+Text 2025f). Bei der selektiven Brutvogelkartierung zu Brachpieper und Steinschmätzer 2025 erfolgte dagegen kein Nachweis des Steinschmätzers (ÖKO-LOG 2025).

Bei Kartierungen in den Jahren 2013/2014 sowie 2016/2017 konnte ebenfalls jeweils ein Brutrevier nachgewiesen werden (vgl. Neumann Gusenburger 2014 und 2018), während 2019 ein Fund ausblieb (Ökoplan 2020).

Vor diesem Hintergrund, d.h. dem wiederkehrenden Auftreten des Steinschmätzers im Plangebiet in den vergangenen Jahren (zuletzt 2023), wird ein Vorkommen von einem Brutrevier angenommen.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. m- Abs. 5 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die halboffenen z.T. verbuschten Ruderalfluren und Brachen mit geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet weitestgehend beseitigt, in denen sich 2023 ein Brutrevier des Steinschmätzers befand.

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Beseitigung potenzieller Nist- und Brutplätze wie Spalten und Höhlungen am Boden (z.B. Geröll-, Erd- oder Schutthaufen) oder in Vertikalstrukturen (z.B. an Gebäuden) ist nur außerhalb der Brutzeit (d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. In diesem Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (s. Maßnahme **V1**).

Die Beseitigung potenzieller Habitatstrukturen wird durch eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung begleitet und kontrolliert (s. Maßnahme **V9**).

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die für den Steinschmätzer geeigneten Habitatstrukturen gehen mit Umsetzung des B-Plans vollständig verloren. Für das betroffene Brutrevier ist somit von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust geeigneter Nist- und Bruthabitate sowie essenzieller Nahrungshabitate auszugehen.

Funktionalität wird gewahrt? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Zur Absicherung hinreichender Ausweichmöglichkeiten für den Steinschmätzer und damit zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensstätte sind außerhalb des Plangebietes Maßnahmen zur Aufwertung einer geeigneten Fläche im Hinblick auf die Habitatanforderungen des Steinschmätzers durchzuführen.

Dies erfolgt auf der Ostfläche (östlich der Prenzlauer Promenade) im Zuge der herzurichtenden Ersatzhabitate für Kreuzkröte (Maßnahme **A_{CEF}8**). Auf der ca. 5,35 ha großen Fläche entstehen mit der Entwicklung von überwiegend offenen Ruderalfluren auf Rohbodenstandorten, der Anlage von Schotterflächen und der Einbringung von Strukturelementen wie Reisig- und Erdwälle, Stubben und Steinhaufwerke auch für den Steinschmätzer gut geeignete Habitatstrukturen mit Eignung als Brut- und

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Nahrungshabitat.

Um für mindestens fünf der geplanten Steinhaufwerke eine Eignung als Nist- und Brutplätze für den Steinschmätzer abzusichern, sind diese aus erdfreien Steinen mit einer Grundfläche von rd. 10 m² und einer Höhe von rd. 1 m anzulegen. Im Bedarfsfall sind nach der Aufschüttung ausreichend große Einflugöffnungen (Breite ca. 4 cm, Länge ca. 20 cm) nachzuarbeiten (vgl. LBM 2021). Für ein Brutrevier sind insgesamt 5 Steinhaufen, und zwar an zwei Standorten jeweils 3 bzw. 2 Steinhaufen mit einem Abstand von 25 bis max. 50 m zueinander, anzulegen (Maßnahme **A_{CEF}9**).

Mit der dargestellten Umgestaltung der Ostfläche entstehen wenig östlich der betroffenen Lebensstätte in ausreichendem Umfang Brut- und Nahrungshabitate für das betroffene Brutrevier des Steinschmätzers, sodass im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktionalität der Lebensstätte der Art gewahrt wird. Grundsätzlich gilt, dass erst nach vollständiger Fertigstellung und Funktionsfähigkeit des Ersatzhabitats die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen durchgeführt werden kann.

- **A_{CEF}8**: Anlage von Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte
- **A_{CEF}9:** Anlage von Ersatzhabitaten für den Steinschmätzer

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für das im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindliche Brutrevier ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate der Art bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2.6.12 Sumpfrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anhang I VSchRL

☒ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat.

☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ☒ RL Berlin, Kat. 2

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Sumpfrohrsänger besiedelt bevorzugt dichte Hochstaudenfluren, und dabei vor allem Brennesselbestände im Bereich von Weichholzauen, Röhrichten, Teichgebieten/Stillgewässern, Gräben, Rieselfeldern, Kläranlagen, verwilderten Gärten u.W. Darüber hinaus werden Sträucher und Büsche als Singwarten genutzt, wobei auch gehölzfreie Hochstaudenfluren besiedelt werden (ABBO 2001). Auch Bahn- und Straßendämme mit entsprechenden Strukturen werden besiedelt (LANUV 2025).

Die Brutzeit reicht in der Regel von Mai bis Juli (ABBO 2001). Die Nestanlage erfolgt versteckt innerhalb von Hochstaudenfluren.

Der Sumpfrohrsänger weist nach Garniel & Mierwald (2010) maximal eine geringe Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr auf. Analog zu anderen, Röhricht und Staudenfluren bewohnenden Kleinvögeln (wie Schilf- oder Drosselrohrsänger) ist von einer geringen Fluchtdistanz der Art von max. ca. 20-30 m auszugehen (Flade 1994).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: In Deutschland ist die Art mit 315.000 – 455.000 Brutpaaren noch weit verbreitet, allerdings mit leicht abnehmendem Bestandstrend (Gerlach et al. 2025).

Berlin: Der Sumpfrohrsänger gehört mit 200-400 Revieren zu den mittelhäufigen Arten. Der Bestandstrend für die letzten 25 Jahre weist eine sehr starke Abnahme von mind. 50 % auf. (Böhner et al. 2025).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für den Sumpfrohrsänger wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 drei Brutreviere im Plangebiet nachgewiesen. Die Art kommt in den stärker verbuschten Ruderalfluren innerhalb des nordöstlichen Bereichs des Plangebiets auf der Hauptfläche vor (Natur+Text 2025f).
Im Jahr 2019 konnten noch 6 Brutreviere der Art im Plangebiet erfasst werden (Ökoplan 2020).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Ruderal- /Staudenfluren sowie Strauchvegetation beseitigt, innerhalb derer sich die Brutreviere des Sumpfrohrsängers befinden.

Im Zuge der Vegetationsbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Schutzmaßnahme lassen sich Individuenverluste jedoch vermeiden.

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Vermeidungsmaßnahmen:

Die erforderlichen Vegetationsbeseitigung inkl. der Gehölze wird ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Die noch unbebauten Teile der Baufläche sind durch regelmäßiges Kurzhalten von evtl. aufkommender oder noch vorhandener krautiger Vegetation unattraktiv für die Ansiedlung von Brutvögeln zu halten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert (**V1**).

Sollte das o.g. Zeitfenster für die Durchführung der Vegetationsbeseitigungen nicht ausreichen, ist, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine Fortführung der Arbeiten nur unter Begleitung durch qualifiziertes Fachpersonal (Umweltbaubegleitung) zulässig (s. Maßnahme **V9**). Die noch zu beseitigenden Vegetationsbestände sind in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

- **V1**: Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- **V9**: Umweltbaubegleitung

Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Der Sumpfrohrsänger weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Vegetations- und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von innerhalb der geplanten Bauflächen befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen mit Umsetzung des Bebauungsplans die vom Sumpfrohrsänger benötigten Habitatstrukturen (insbesondere ruderale Hochstaudenfluren) im Plangebiet vollständig verloren, so dass für die Art im Plangebiet keine Siedlungsmöglichkeit mehr besteht.

Funktionalität wird gewahrt?	☐	ja	☒	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

(FCS-Maßnahmen vorgesehen)

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des im Plangebiet nachgewiesenen Sumpfrohrsänger verloren. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich, da im räumlichen Zusammenhang, d.h. im Aktionsradius der betroffenen Art, keine Flächen zur Entwicklung von Ausweichhabitaten zur Verfügung stehen. Demnach bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt

Der Verbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein

☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere des Sumpfrohrsängers ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate der Art bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ nein, Prüfung endet hiermit

☒ ja

4. Prüfen der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Erhaltungszustand der Populationen der Art

Die Durchführung einer Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern erst im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im Artenschutzfachbeitrag jedoch eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG sind:
- die Umsetzung des Vorhabens erfolgt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgende Prognose bezieht sich auf die Darstellung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert. Die beiden anderen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG werden in der Begründung zum Bebauungsplan 3-60a dargelegt.

Der Sumpfrohrsänger weist im Land Berlin über die letzten 25 Jahre eine stark abnehmende Bestandsentwicklung auf und ist in der neuen Roten Liste Berlin von gefährdet auf stark gefährdet hochgestuft worden. Der Erhaltungszustand der Art auf Landesebene kann daher als ungünstig eingestuft werden.

Um zu vermeiden, dass sich der Erhaltungszustand des Sumpfrohrsängers durch den vorhabenbedingten Habitatverlust weiter verschlechtert, ist eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art (sog. FCS-Maßnahme) durch Neuentwicklung geeigneter Habitatstrukturen (grabenbegleitende Hochstaudenfluren) auf bisherigen Ackerflächen vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahme Westlich Karower Teiche (Maßnahme **A_{FCS}10**). Im Zuge dieser Ausgleichsmaßnahme wird eine 36,2 ha große Ackerfläche zu Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) zu einem halboffenen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen und Waldmänteln zu nördlich angrenzenden Waldbeständen entwickelt. Die Maßnahmenfläche befindet sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km.

Gemäß vorliegender Brutvogelkartierung (Ökoplan 2021) kommen im westlichen Randbereich der Maßnahmenfläche zwei Brutreviere des Sumpfrohrsängers vor. Die Reviere wurden im Bereich vorhandener, staudengeprägter Grabensäume nachgewiesen, was die generelle Habitateignung solcher

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Strukturen und auch die Eignung der Maßnahmenfläche und ihrer Umgebung für die Art anzeigt. Mit der Anlage 5 m breiter, hochstaudengeprägter Saumstreifen auf einer Länge von rd. 900 m entlang der vorhandenen Gräben im Norden der Maßnahmenfläche werden zusätzliche geeignete Habitatstrukturen für die Ansiedlung weiterer Reviere des Sumpfrohrsängers geschaffen. Der Flächenbedarf der Art zur Brutzeit beträgt in der Regel deutlich unter 1 ha. Entlang von Gewässern/Gräben mit geeigneten Saumstrukturen treten Nestabstände von unter 100 m auf (vgl. u.a. Glutz von Blotzheim et al. 2001). Mit der Anlage von rd. 900 m Saumstreifen werden damit in hinreichendem Umfang geeignete Brut- und Nahrungshabitate zur Erfüllung des Flächenbedarfs für drei vorhabenbedingt betroffene Brutreviere der Art geschaffen.

Die Entwicklung des Extensivgrünlands und der grabenbegleitenden Staudensäume erfolgt unter Verwendung von standortangepasstem, autochthonem Saatgut bzw. gebietsheimischen Pflanzenarten. Durch die damit verbundene Förderung der lokalen Insektendiversität gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen wird auch das Nahrungsangebot für den Sumpfrohrsänger im Bereich der Maßnahmenfläche insgesamt erhöht.

- **$A_{FCS}10$**: Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)

5 Geplante Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die geplanten und in der Konfliktanalyse benannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes zusammenfassend dargestellt und beschrieben.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Bauzeitenbeschränkung und bauzeitliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln

Zur Vermeidung eines Verlustes bzw. einer Schädigung von Brutvögeln im Bereich ihrer Nist- und Brutstätten findet die Baufeldfreimachung und Vegetationsentfernung grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. statt (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Sofern das genannte Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, sind die betroffenen Vegetationsbestände und/oder Gebäude vor Beseitigung/Abriss durch qualifiziertes Fachpersonal erneut zu begutachten. Erst nach deren Freigabe kann die Maßnahme durchgeführt werden. Die Ergebnisse und ggf. erforderlichen Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Bei länger dauernden Abrissarbeiten sind diese kontinuierlich, ohne Unterbrechung fortzuführen, um eine nachfolgende Ansiedlung von Brutvögeln in den noch abzureißenden Gebäuden zu verhindern (Aufrechterhaltung einer Störkulisse). Das Baugebiet ist in diesem Zeitraum zudem regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf eine eventuell erfolgte Ansiedlung von Brutvögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse und ggf. erforderliche Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Zur Vermeidung einer Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten (wie bspw. Feldlerche) während der Bauzeit und einer entsprechenden Gefährdung im Zuge der Bauarbeiten sind die noch unbebauten Teile der Baufläche durch regelmäßige Herstellung einer Schwarzbrache (d.h. Herstellung offener Bodenflächen mittels mechanischer Bodenbearbeitung wie Eggen) unattraktiv zu halten.

V2 Bauvorbereitende Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

Die Fällung von Bäumen bzw. der Abriss von Gebäuden, die eindeutig (nach fachgutachterlicher Bewertung) nur eine Eignung als Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse besitzen, sind ausschließlich während der Winterruhephase der Fledermäuse (Zeitraum Mitte November bis Mitte März) durchzuführen.

Baumfällungen bzw. der Abriss von Gebäuden, bei denen auch eine Nutzung als Winterquartier möglich ist, sind unter fachgutachterlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) durchzuführen. D.h. vor Beginn der Winterruhephase ist eine fachgutachterliche Kontrolle der vorhandenen Quartierstrukturen auf evtl. Fledermausbesatz vorzunehmen. Zwischen September und Oktober besteht dazu die konfliktärmste Zeit, da die Wochenstuben bereits aufgelöst sind, die Tiere sich jedoch noch nicht im Winterschlaf befinden. Bei den relevanten Bäumen sind bei Nichtnachweis von Tieren die Baumhöhlen zu verschließen, um eine Besiedlung der potenziellen Quartierstrukturen zu vermeiden. Bei vorhandenem Besatz oder unklarem Befund ist ein Höhlenverschluss vorzunehmen, der ein Ausfliegen der Tiere ermöglicht, ein erneutes Einfliegen aber verhindert (Einwegverschluss). Bei den Gebäuden

sind, abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, durch die ökologische Baubegleitung ebenfalls entsprechend geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

V3 Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen

Die Maßnahme beinhaltet den Abfang von Zauneidechsen aus den im Plangebiet verloren gehenden Habitatflächen und ihre Umsetzung in zuvor im Zuge der Maßnahme **A_{FCS}12** hergerichtete Ersatzhabitate.

Erst nach vollständiger Herrichtung und Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume und bei geeigneten Witterungsbedingungen mit entsprechender Aktivität der Zauneidechse darf mit dem Abfang begonnen werden. Der Abfang erfolgt ab Ende März/ Anfang April, wobei der konkrete Beginn witterungsabhängig ist. Sobald eine Aktivität zu erwarten ist, werden die Eimerfallen geöffnet und der Abfang gestartet, welcher mindestens über eine ganze Aktivitätsperiode der Zauneidechse erfolgt.

Während des Abfangs bzw. des Aussetzens besteht die Gefahr der Übertragung von Krankheiten oder Parasiten, weshalb hygienische Standards einzuhalten sind. Diese werden weitestgehend durch die Festlegung von Fangabschnitte, einer aktiven Hygiene durch Desinfektion sowie einem besonderen Umgang mit bereits erkrankten Tieren. Hierbei ist u.a. darauf zu achten, dass keine Mittel verwendet werden, welche die Reptilien schädigen. Auch wird die Verwendung mehrerer Fanggeräte empfohlen.

Der Abfang erfolgt so lange bis die entsprechende Vorhabenfläche annähernd vollständig abgefangen ist, wobei verschiedene Methoden sowie unterstützende Maßnahmen durchgeführt werden. Neben dem Aufstellen von Reptilienfangzäunen können die Tiere mittels Handfang und künstlichen Verstecken sowie weiterer Hilfsmittel (z.B. Kescher, Fanggefäße etc.) abgefangen werden. Ein Fangziel wird mit der zuständigen Behörde definiert. Ein erfolgreicher Abfang wird grundsätzlich angenommen, wenn bei geeigneter Witterung 10 Tage in Folge keine Zauneidechse mehr gesehen wird. Bei Funden von Eigelegen sind solche weder anzufassen noch umzusiedeln, da die Eier eine Umsiedlung nicht überleben. Entsprechende Funde sind zu vermerken und zu einem späteren Zeitpunkt aufzusuchen, um geschlüpfte Jungtiere abzusammeln. Der Abfang wird darüber hinaus von einer ökologischen Fangbegleitung koordiniert.

Erfasste bzw. abgefangene Individuen werden in Baumwollbeutel gesetzt, welche bis zur Aussetzung auf die Ersatzfläche als Zwischenlager dienen. Solche sind schattig zu lagern, damit unnötiger Stress bei den Tieren durch hohe Temperaturen vermieden wird. Grundsätzlich ist die Umsetzung vom Fang bis zur Aussetzung so kurz wie möglich zu halten; nach spätestens 2 Stunden müssen die Tiere auf die Ersatzfläche ausgebracht worden sein. Auf der Ersatzfläche werden die abgefangenen Tiere in Bereichen mit Unterschlupfmöglichkeiten (d.h. Reisig- und Stammhaufwerke sowie Stubben) freigelassen. Männchen sind aufgrund des Territorialverhaltens in 20 m Abständen auszusetzen. Alle umgesiedelten Individuen sind während der Umsiedlung zu dokumentieren.

Eine detaillierte Darstellung des geplanten Abfangs und Umsiedlung der Zauneidechse ist dem Ersatzhabitat- und Umsiedlungskonzept (Natur+Text GmbH 2025b) zu entnehmen.

V4 Gestaltung einer geeigneten Barriere zwischen dem Geh- und Radweg und Biotopverbundstreifen zum Schutz von Zauneidechsen

Da der zukünftige Biotopverbundstreifen unmittelbar an einen Geh- und Radweg angrenzt, besteht die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen infolge von Kollisionen mit Radfahrer:innen. Zur Vermeidung werden zwischen Geh- und Radweg und Biotopverbundstreifen entsprechend geeignete Barrieren in Form von Amphibienleitsteinen errichtet. Die Amphibienleitsteine zeichnen sich durch eine glatte Oberfläche und einem Höhensprung von 0,5 m aus. Darüber hinaus besitzen die Leitsteine einen Überhang, sodass ein Überklettern durch die Zauneidechse ausgeschlossen ist. In die entgegengesetzte Richtung wird durch den Höhensprung sowie einem vorgelagerten Grobschotterstreifens das Betreten durch Menschen oder Hunde vermindert. Die Amphibienleitsteine werden ohne Unterbrechung entlang des gesamten Geh- und Radwegs gesetzt.

V5 Abfang und Umsiedlung von Kreuzkröten

Die Maßnahme beinhaltet den Abfang von Kreuzkröten aus den im Plangebiet verloren gehenden Habitatflächen und ihre Umsetzung in der zuvor im Zuge der Maßnahme **A_{CEF}8** hergerichtete Ersatzhabitate.

Erst nach vollständiger Herrichtung und Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume und bei geeigneten Witterungsbedingungen mit entsprechender Aktivität der Kreuzkröte darf der Abfang begonnen werden. Ab Ende März/ Anfang April wird eine wöchentliche Kontrolle der potenziellen Laichgewässer durchgeführt und geprüft, ab wann sich adulte Individuen an den Laichgewässern einfinden, wobei der konkrete Beginn witterungsabhängig ist. Bei entsprechender Aktivität beginnt der Abfang mit dem Öffnen der Eimerfallen, welcher über mind. eine Saison erfolgt. Werden bei geeigneter Witterung 14 Tage in Folge keine Individuen mehr gesehen, wird von einem erfolgreichen Abfang ausgegangen. Aufgrund der Seltenheiten der Kreuzkröte wird das konkrete Fangziel mit der zuständigen Behörde final abgestimmt.

Während des Abfangs und/ oder des Aussetzens besteht die Gefahr der Übertragung von Krankheiten oder Parasiten, weshalb hygienische Standards einzuhalten sind. Diese werden weitestgehend durch die Festlegung von Fangabschnitte, einer aktiven Hygiene durch Desinfektion sowie einem besonderen Umgang mit bereits erkrankten Tieren. Hierbei ist u.a. darauf zu achten, dass keine Mittel verwendet werden, welche die Amphibien schädigen. Auch wird die Verwendung mehrerer Kescher und Transportbehälter empfohlen. Grundsätzlich werden alle Entwicklungsstadien der Kreuzkröte abgefangen und umgesetzt. Der Abfang an potenziellen Laichgewässern wird durch das Umstellen von Amphibienzäunen und beidseitiger Fangbehälter; im Landlebensraum werden Amphibienzäune in Form von Fangkreuzen aufgestellt. Im Allgemeinen wird der Abfang per Hand oder Kescher durchgeführt. Unterstützend werden künstliche Verstecke (Amphibienbleche) und Klangattrappen verwendet, um das Auffinden der Tiere zu erleichtern. Der Ablauf des Abfangs wird durch eine ökologische Fangbegleitung koordiniert, sodass ein schonender Abfang, unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde, gewährleistet wird.

Gefangene Tiere werden mithilfe von Transportbehältern umgesiedelt. Hierbei gilt eine möglichst zeitnahe Übertragung in das Ersatzhabitat nach Abfang, wobei die Behälter nicht der direkten Sonne ausgesetzt werden dürfen und entsprechend feucht gehalten werden müssen, um unnötigen Stress zu vermeiden. Die Aussetzung erfolgt gleichmäßig auf die angelegten Gewässer und ist ebenfalls möglichst schonend durchzuführen.

Die umgesetzten Tiere werden vor dem Aussetzen dokumentiert und anhand wesentlicher Merkmale in einem Bericht zusammengestellt. Darüber hinaus wird nach Abschluss der Umsiedlung ein Monitoring zur Überwachung des Umsetzungserfolgs über die nächsten 15 Jahre durchgeführt.

Eine detaillierte Darstellung des geplanten Abfangs und der Umsiedlung der Kreuzkröte ist dem Umsiedlungskonzept (Natur+Text GmbH 2025a) zu entnehmen.

V6 Sicherung und Umsetzung der betroffenen Habitatbäume des Scharlachroten Plattkäfers

Die Fällung der im Zuge der Faunakartierung 2023 ermittelten potenziellen Habitatbäume des Scharlachroten Plattkäfers ist fachgutachterlich zu begleiten. Dabei sind die Totholzbereiche/Stammsegmente dieser Bäume fachgerecht zu bergen und in den Bereich der auf der Ostfläche vorhandenen Gehölzbestände umzusetzen. Dieser stellt aufgrund des vorhandenen Laubbaumbestandes mit Anteil an Pappeln einen gut geeigneten Standort dar, da mit den Pappeln potenziell besiedelbare Habitatbäume vorhanden sind.

V7 Vermeidung/Minderung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Vermeidung und Minderung des im Siedlungsraum bestehenden Risikos von Vogelkollisionen an Glasscheiben /-fassaden sollten an den geplanten Gebäuden so weit wie möglich auf großflächige Glasscheiben sowie Glasfassaden verzichtet werden. Auch durch den Einsatz von mattem und strukturiertem Glas oder entsprechenden Polycarbonatprodukten wird eine realistische Spiegelung auf den Oberflächen vermieden, sodass Vögel entsprechende Hindernisse optisch wahrnehmen können (LAG VSW 2017, 2021).

Wenn dies nicht vollständig möglich ist, können bestehende Glasfassaden entsprechend dem aktuellen Erkenntnisstand vogelfreundlich gestaltet werden. Hierbei haben sich außen auf dem Glas angebrachte Markierungen in Form von vertikalen oder horizontalen Linien als wirksame Elemente bewährt (SenUVK 2025)

V8 Vermeidung/Minderung von Lichtemissionen

Durch anthropogene Lichtemissionen kann es für einen Großteil der Fledermausarten zu Beeinträchtigung bei der Nutzung von Tages- und Winterquartieren oder während der Jagd- und Transferflüge kommen, da sie entsprechende Lichtquellen meiden (Voigt et al. 2019).

Entsprechend sind unter Berücksichtigung von Belangen des Fledermausschutzes bei den zukünftigen Außenbeleuchtungen im Plangebiet sowie während der Baustelleneinrichtung nächtliche Außenbeleuchtungen auf das notwendigste Mindestmaß zu reduzieren. Dies inkludiert insbesondere die Verwendung einer fledermausverträglichen Beleuchtung entsprechend dem aktuellen Erkenntnisstand sowie den Einsatz von Bewegungsmeldern (vgl. u.a. Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2020). Auch die Positionierung der Lichtpunkte gilt es möglichst niedrig anzusetzen und mit zielgerichteter Ausrichtung vorzunehmen.

V9 Umweltbaubegleitung

Während der gesamten Bauzeit (einschl. bauvorbereitender Arbeiten) ist eine fachlich qualifizierte und zertifizierte Umweltbaubegleitung zur fachlichen Überwachung und Begleitung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Einhaltung aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften und vorhabenspezifischen Vorgaben einzusetzen.

V10 Bauvorbereitende Schutzmaßnahme für den Nachtkerzenschwärmer

Zur Vermeidung einer bauzeitlichen Tötung von Individuen des Nachtkerzenschwärmers ist im Jahr vor Baubeginn eine fachgutachterliche Kontrolle der Bereiche mit vorhandenen potenziellen Raupenfutterpflanzen auf ein eventuelles Vorkommen von Raupen vorzunehmen. Die Untersuchung ist in der Entwicklungszeit der Raupen zwischen Juni und August durchzuführen. Im Nachweisfall sind die entsprechenden Flächen nach Ende der Raupenphase (September) und/oder vor Beginn der nachfolgenden Eiablagephase (Mai) zu mähen, damit nachfolgend keine Futterpflanzen zur erneuten Eiablage zur Verfügung stehen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

$A_{CEF}6$ Anbringen von Ersatzkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter (Ostfläche)

Für den vorhabenbedingten Verlust von Lebensstätten der Höhlen- und Gebäudebrüter sowie der Bachstelze ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme das Anbringen von Nistkästen vorgesehen.

Das Anbringen der Vogelkästen erfolgt auf der Ostfläche, für Höhlenbrüter an geeigneten Bäumen in den vorhandenen Wald- und Gehölzbeständen, für Gebäudebrüter an den vorhandenen Gebäuden (Lokschuppen bzw. Verwaltungsgebäude). Je nach betroffener Art werden Vogelkästen mit geeigneten Maßen (Einflugloch- und Kastengröße) verwendet. Die Kästen werden zwischen 2-3 m Höhe gehängt, sodass die zukünftigen Niststätten vor potenziellen Prädatoren geschützt sind. Außerdem sollte die Ausrichtung in östliche oder südöstliche Richtung erfolgen, damit eine zu hohe Sonneneinstrahlung (Süden) bzw. Exposition zur Wetterseite (Westen) vermieden wird. Die Befestigung ist mit rostfreien Materialien durchzuführen, um eine Schädigung der Bäume zu vermeiden. Nistkästen mit gleicher Zielart (d.h. auch Kästen von gleicher Bauart) sollten in Abständen von mindestens 10 m voneinander entfernt angehangen werden, um eine Nahrungs- und Revierkonkurrenz innerhalb einer Art zu vermeiden. Für Kästen unterschiedlicher Bauart ist ein Abstand von 3 m ausreichend.

Der Verlust der Brutvogelniststätten wird in einem Verhältnis von 1:1 ausgeglichen.

$A_{CEF}7$ Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse (Ostfläche)

Für den Verlust von Fledermausquartieren (Ganzjahres-, Sommer-, oder Winterquartiere) ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme das Anbringen von Fledermauskästen vorgesehen.

Das Anbringen der Fledermauskästen erfolgt an geeigneten Bäumen in den Wald- und Gehölzbeständen sowie an den Gebäuden (Lokschuppen bzw. Verwaltungsgebäude) auf der Ostfläche. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von 3 bis 5 m wind- und prädatorensicher zu befestigen. Die Ausrichtung erfolgt in südliche oder südöstliche Richtung, da Fledermäuse allgemein wärmeliebend sind. Dennoch ist beim Anbringen mehrerer Kästen die Ausrichtung in verschiedene Himmelsrichtung sinnvoll, da je nach Art und Jahreszeit verschiedene mikroklimatische Verhältnisse bevorzugt werden. Grundsätzlich sind Fledermauskästen jedoch immer im Windschatten zu montieren, um Zugluft zu vermeiden. Darüber hinaus ist ein freier Anflug der Kästen zu gewährleisten, indem der Einflugbereich frei von Ästen und weiteren Hindernissen gehalten wird. Auch Lichtquellen in näherer Umgebung sind zu vermeiden, da solche einen potenziellen Störfaktor für die nachtaktiven Tiere darstellen. Die Fledermauskästen sind in einem Mindestabstand von 5 m zueinander zu hängen.

Der Verlust der Fledermausquartiere wird in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen.

$A_{CEF}8$ Anlage von Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte (Ostfläche)

Die Anlage des Ersatzhabitates für die Kreuzkröte erfolgt auf der Ostfläche nordöstlich der Prenzlauer Promenade. Insgesamt weist das Ersatzhabitat eine Größe von 5,35 ha auf und grenzt nördlich an den denkmalgeschützten Gebäudekomplex des ehemaligen Rangierbahnhofs an. Zur Schaffung und Sicherung geeigneter Habitate sind grundsätzlich vorbereitende Maßnahmen, die Anlage von Gewässer- und Landlebensräumen sowie weiterführende Pflege- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen.

Zur Herrichtung von als Habitatflächen für die Kreuzkröte benötigen Offenlandbereichen sind als vorbereitende Maßnahmen Rodungen, die Entsieglung noch asphaltierter Flächen sowie der Rückbau von Kleingartenanlagen notwendig. Darüber hinaus wird die Bodenqualität anhand von Bodenproben auf mögliche Schadstoffe untersucht.

Nach Abschluss der flächenvorbereitenden Maßnahmen werden über die Anlage von Gewässer- und Landlebensräume mit entsprechend geeigneten Strukturelementen Ersatzhabitate geschaffen. Insgesamt sind neu angelegte Gewässer in einem Umfang von ca. 0,14 ha vorgesehen, wobei solche als ablassbare Trinkwasserasphaltbecken sowie Senken mit Dernotonabdichtung bzw. einem vergleichbaren Material zur Abdichtung angelegt werden. Entscheidend ist eine geringe Senkentiefe (etwa 1 m) mit flach auslaufenden Ufern, damit für die Kreuzkröte essenzielle Flachwasserbereiche entstehen. Die Gewässer werden außerdem mit einem Prädatorenschutz ausgestattet und einer regelmäßigen Pflege unterzogen. Zusätzlich ist die Installation eines Brunnens zur Wasserversorgung sowie eine Gewässeraufwertung des nahegelegenen Heimdallgrabens vorgesehen.

Die entstehenden Landlebensräume von etwa 5,2 ha Größe umfassen ca. 3,07 ha Pionierflächen, 1,78 ha Ruderalflächen sowie 0,25 ha Sand- und 0,10 ha Schotterflächen. Zur Vegetationsentwicklung auf den Pionier- und Ruderalflächen ist die Ansaat einer standortgerechten Saatgutmischung aus regionaler Herkunft sowie (auf der Ruderalfläche) zudem die Pflanzung einzelner heimischer Laubgebüsche vorgesehen. Darüber hinaus werden verschiedene Strukturelemente, d.h. Erdwälle, Reisig- und Steinhaufwerke und Stubben, in den Flächen integriert, welche für Kreuzkröte geeignete Versteckmöglichkeiten oder Winterquartiere bilden. Des Weiteren werden während und nach der Errichtung des Ersatzhabitats Herpetenschutzzäune aufgestellt, um eine Ein- oder Abwanderung vorhandener bzw. umgesiedelter Herpeten zu verhindern.

Zur langfristigen Sicherung der dargestellten Habitatfunktionen sind auf der Fläche entsprechende Pflegemaßnahmen vorgesehen. Im Wesentlichen sind die Gewässer und die Landlebensräume von unerwünschter Vegetation freizuhalten, sodass der Pioniercharakter der Flächen erhalten bleibt. Die Pflege ist durch ein Pflegemonitoring fachlich zu begleiten und bei Bedarf zu modifizieren. Auch ein Monitoring der Kreuzkrötenpopulation ist notwendig, um den Umsiedlungserfolgs und den Erhalt der Population langfristig sicherzustellen. Die Art ist in den ersten 10 Jahren jährlich zu kartieren, in den darauffolgenden Jahren wird ein neuer Turnus mit der zuständigen UNB abgestimmt.

Eine ausführliche Beschreibung und grafische Darstellung der geplanten Maßnahme ist dem Ersatzhabitatkonzept Fläche Ost zu entnehmen (vgl. Natur+Text 2025c)

<u>Zusätzliche Bedarfsmaßnahme für die Kreuzkröte</u>

Für den Fall, dass die im Zuge der Maßnahme **$A_{CEF}8$** auf der Ostfläche angelegten Ersatzhabitate für die im Plangebiet abgefangenen Kreuzkröten hinsichtlich ihrer Aufnahmekapazität nicht ausreichen, wird eine weitere Maßnahmenfläche zur Anlage eines Ersatzhabitates

für die Kreuzkröte zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmenfläche befindet sich in Bralitz (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland) in einer Entfernung von rd. 50 km zum Plangebiet.

Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von 4,27 ha und befindet sich innerhalb einer rd. 50 ha großen stillgelegten Kiesgrube. Die Fläche wird im Bestand geprägt durch ein Mosaik aus noch offenen (teilweise vegetationslosen) Bereichen, halboffenen Bereichen mit niedriger krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dichten Aufforstungen.

Kern der Maßnahme ist die Anlage von insgesamt 16, unterschiedlich großen Kleingewässern als Laichgewässer für die Kreuzkröte. Eine Aufwertung der Landlebensräumen ist nur im geringen Umfang notwendig, da die Maßnahmenfläche bereits von geeigneten vegetationsfreien Flächen sowie Pionier- und Ruderalbereichen geprägt ist. Entsprechend sind vorrangig Maßnahmen zur Geländestrukturierung, d.h. die Herrichtung von Erdwällen und Steinhaufwerken, vorgesehen, um geeignete Versteckmöglichkeiten zu schaffen. Darüber hinaus werden temporäre Herpetenschutzzäune nach Herrichtung des Ersatzhabitats gestellt. Die Rodung der vorhandenen Aufforstungen zur Herstellung ausreichend großer Offenflächen ist bereits erfolgt.

Zur Erhaltung der Habitatstrukturen ist eine regelmäßige Gewässerpflege inkl. Pflegemonitoring notwendig. Neben der Gewässerpflege ist eine dauerhafte Pflege (inkl. Pflegemonitoring) der Landlebensräume in Form eines extensiven Mahdregimes durchzuführen, um eine Verbuschung der Offenflächen durch Sukzession zu verhindern. Analog zur Maßnahme $A_{CEF}8$ ist zudem ein Monitoring der Kreuzkrötenpopulation erforderlich.

Eine ausführliche Beschreibung und grafische Darstellung der Bedarfsmaßnahme ist dem Ersatzhabitatkonzept Bralitz zu entnehmen (vgl. Natur+Text 2025d).

$A_{CEF}9$ Anlage von Ersatzhabitaten für den Steinschmätzer (Ostfläche)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Lebensstätten des Steinschmätzers werden im Zuge der im Bereich der Ostfläche erfolgenden Herstellung des Ersatzhabitates für die Kreuzkröte (Maßnahme **$A_{CEF}8$**) für den Steinschmätzer geeignete Nist- und Brutplätze in Form von Steinhaufen angelegt.

Die Steinhaufen werden aus erdfreien Steinen mit einer Grundfläche von rd. 10 m² und einer Höhe von rd. 1 m angelegt. Im Bedarfsfall sind nach der Aufschüttung ausreichend große Einflugöffnungen (Breite ca. 4 cm, Länge ca. 20 cm) nachzuarbeiten (vgl. LBM 2021). Für das betroffene Brutrevier sind insgesamt 5 Steinhaufen anzulegen, und zwar an zwei Standorten jeweils 3 bzw. 2 Steinhaufen mit einem Abstand von 25 bis max. 50 m zueinander. Die Steinhaufen enthalten ausreichend Spalten und Höhlungen, welche vom Steinschmätzer als bevorzugte Nist- und Brutplätze genutzt werden.

Die Herrichtung der Steinhaufen erfolgt auf der Maßnahmenfläche für die Kreuzkröte, da dort mit der Entwicklung von überwiegend offenen Ruderalfluren auf Rohbodenstandorten, der Anlage von Schotterflächen und der Einbringung von Strukturelementen wie Reisig- und Erdwälle, Stubben und Steinhaufwerken für den Steinschmätzer gut geeignete Habitatstrukturen entstehen.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

A_{FCS}10 Anlage eines Biotopkomplexes aus Extensivgrünland und Feldgehölzen (Westlich Karower Teiche)

Im Zuge der Maßnahme **A_{FCS}10** erfolgt die Entwicklung einer 36,2 ha großen bisherigen Ackerfläche zu einem Biotopkomplex aus Extensivgrünland sowie (in den Randbereichen) halboffenen Biotopstrukturen aus Extensivgrünland mit Feldgehölzgruppen, grabenbegleitenden Staudensäumen, Waldmänteln und einem naturnahen Kleingewässer.

Die Maßnahmenfläche, befindet sich westlich der Bucher Straße zwischen der BAB 10 im Norden und der Bahnstrecke Lichtenberg-Oranienburg im Süden. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 6 km. Eine Plandarstellung der Maßnahmenfläche ist in Anhang 8 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Mit der Entwicklung von 19,2 ha offenem Extensivgrünland (artenreiche Frischwiese), einem 12,6 ha großer Biotopkomplex aus Extensivgrünland mit Feldgehölzgruppen (50% Gehölzanteil) in den Randbereichen, Waldmänteln zu nördlich angrenzend geplanten Aufforstungsflächen (2,7 ha), staudengeprägten Säumen (0,54 ha) sowie einem naturnahen Kleingewässer (0,2 ha) entstehen auf einer bisher strukturarmen Ackerfläche Biotopstrukturen, die u.a. als Ersatzhabitat für verschiedene vorhabenbedingt betroffene Brutvogelarten fungiert. Dabei dienen die offenen Grünlandflächen vorrangig als Ersatzhabitat für die offenlandbewohnende Feldlerche. Die gehölzgeprägten Biotopstrukturen dienen insbesondere als Ersatzhabitat für Gelbspötter, Neuntöter, Fitis und weitere Gehölzfreibrüter, die Staudensäume zudem als Ersatzhabitat für den Sumpfrohrsänger.

Nist- und Brutplatzhabitate für die betroffenen Gehölzfreibrüter werden dabei vor allen durch die Anlage der o.g. Gehölzstrukturen auf einer Fläche von rd. 9 ha geschaffen. Zur Pflanzung werden gebietsheimische und standortgerechte Sträucher, insbesondere Vogelnährgehölze verwendet. Darüber hinaus profitieren diese Arten durch die im Umfeld der Gehölze erfolgenden Entwicklung von Extensivgrünland und die Anlage grabenbegleitender Staudensäume, da dadurch gegenüber den bisherigen Ackerflächen hochwertige Nahrungshabitate entstehen. Durch die Verwendung von gebietseigenem Saatgut wird ein umfangreiches Nahrungsangebot durch die Förderungen der lokalen Insektendiversität und dem Angebot an Sämereien gewährleistet.

Für die Feldlerche werden geeignete Habitatstrukturen durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland hergestellt. Damit entstehen durch das höhere Nahrungsangebot, eine verbesserte Vegetationsstruktur sowie durch das Ausbleiben eines Spritzmitteleinsatzes für die Feldlerche hochwertige Habitatstrukturen.

A_{FCS}11 Anlage baumgeprägter Feldhecken (Waltersdorf)

In Ergänzung zur Schaffung von Ersatzhabitaten über die Maßnahme A_{FCS}10 erfolgt im Zuge der Maßnahme A_{FCS}11 die Anlage baumgeprägter Feldhecken als geeignete Ersatzhabitate für den Fitis und weitere Gehölzfreibrüter.

Der rd. 25 ha große Landschaftspark befindet sich am Rand des Ortsteils Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld rd. 25 km südöstlich des Plangebietes. Er zeichnet sich durch großflächige Ruderalfluren aus, welche von Feldgehölzgruppen unterschiedlicher Größe durchsetzt sind. Insgesamt weist er eine offene bis halboffene Landschaftsstruktur auf.

Die Anlage der baumgeprägten Feldhecken erfolgt im südlichen und östlichen Randbereich des Landschaftsparks (s. Abb. 2) mit einer Breite von bis zu 10 m unter Verwendung mittel- bis hochwüchsiger, heimischer Baumarten sowie heimischer Straucharten mit Fokus auf Vogelnährgehölze.
Zur Erhaltung des halboffenen Landschaftscharakters erfolgt die Pflanzung in Form mehrerer Heckenabschnitte mit dazwischen verbleibenden Lücken. Die Heckenpflanzung wird insgesamt eine Fläche von rd. 0,7 bis 0,8 ha umfassen.

Mit den angrenzend im Landschaftspark vorhandenen Ruderalfluren und Feldgehölzgruppen weist das Umfeld der geplanten Baumhecken großflächige Nahrungshabitate für sich ansiedelnde Brutvögel auf.

Abb. 2: Lage der Maßnahme A_{FCS}11

A_{FCS}12 Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (Rüdersdorf)

Die Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse erfolgt auf einer 14,28 ha großen, bisherigen Ackerfläche in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Landkreis Märkisch-Oderland), Die Fläche befindet sich ca. 25 km östlich des Plangebietes und setzt sich aus zwei Teilflächen mit einer Größe von 8,35 ha und 5,93 ha zusammen. Zur Entwicklung dieser Flächen als Zauneidechsenhabitat sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Zu Herrichtung des Ersatzhabitats sind vor der Umstrukturierung vorbereitende Maßnahmen durchzuführen. Während der Herrichtung der Fläche und in der Anfangsphase (2 Jahre nach

Fertigstellung) sind Herpetenschutzzäune um das Ersatzhabitat zu stellen, damit eine Einwanderung von Herpeten bzw. die Abwanderung der umgesetzten Individuen unterbunden wird. Des Weiteren ist das mögliche Vorkommen der Knoblauchkröte zu prüfen. Befinden sich Individuen der Art auf der Ersatzfläche, sind diese durch Abwanderung (Abgrenzung mittels Herpetenschutzzaun) oder Abfang auf den benachbarten Acker zu bewegen bzw. umzusetzen. Erst im Anschluss wird mittels Tiefenpflügung (80 cm) eine Nährstoffarmut auf der bisherigen Ackerfläche induziert, damit übermäßiges Wachstum der Vegetation unterbunden wird und der Charakter einer Halboffenlandschaft entstehen kann.

Nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen erfolgt die Anlage der Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Durch partielle Bodenabschiebungen werden Veränderungen des Bodenreliefs durchgeführt. Die hierbei entstehenden Erdwälle und Senken sorgen für eine Geländestrukturierung, sodass Versteckmöglichkeiten entstehen und Standorte mit unterschiedlichen Expositionen zur Sonne gebildet werden. Zur Schaffung offener, lichter Bereiche werden Sandflächen und Rohbodenstandorte angelegt.

Als potenzielle Rückzugsorte und Unterschlupfe für die Zauneidechse werden auf der Fläche zudem Strukturelemente wie Reisig- und Stammhaufwerke sowie Stubben angelegt. Darüber hinaus erfolgt je Teilfläche die Anlage von rd. 50 Winterquartieren mittels Bodenausschachtungen und Befüllung mit Stubben und Reisig. Der verbleibende Großteil der Flächen wird zur Entwicklung artenreicher Frischwiesen mit gebietseigenem Saatgut angesät, um so die Insektendiversität und damit das Nahrungsangebot für die Zauneidechse zu fördern. Damit der Charakter einer Halboffenlandschaft entsteht, werden außerdem punktuell heimische Strauchgehölze gepflanzt.

Nach Herstellung der Habitatstrukturen sind zur Entwicklung und Erhaltung der Maßnahmenfläche entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich. Die Pflege umfasst einen jährlichen Gehölzrückschnitt sowie eine einschürige Mosaikmahd auf jährlich alternierenden Flächen, bzw. alternativ eine einschürige Streifenmahd. Zur Erfolgskontrolle bzgl. der Entwicklung der Zauneidechsenpopulation erfolgt ein Monitoring über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Eine ausführliche Beschreibung und grafische Darstellung der Maßnahme ist dem Konzept zum Ersatzhabitat Rüdersdorf zu entnehmen (vgl. Natur+Text 2025b)

A_{CEF}13 Anlage eines Ersatzhabitates für den Nachtkerzenschwärmer

Die im Zuge der Maßnahme **A_{CEF}8** für die Kreuzkröte umgestalteten Böschungen des Heimdallgrabens werden in den oberhalb des mit Steinen versehenen Bereichs als grabenbegleitende Staudenfluren mit hohem Anteil an geeigneten Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers entwickelt. Dazu erfolgt eine Ansaat mit hohem Anteil an den Weidenröschenarten *Epilobium hirsutum, tetragonum* und *angustifolium* zzgl. einer initialen Pflanzung dieser Arten zur Sicherung des Anwuchserfolges.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der vorhabenbezogen durchgeführten Kartierungen und sonstiger vorliegenden Informationen zum Artvorkommen im Plangebiet wurden im Zuge der Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) ermittelt, bei denen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch Umsetzung des Bebauungsplans möglich bzw. nicht sicher auszuschließen sind. Dies sind

- Fledermäuse (Abendsegler, Zwergfledermaus)
- Reptilien (Zauneidechse)
- Amphibien (Kreuzkröte)
- Altholzkäfer (Scharlachroter Plattkäfer)
- Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)
- Brutvögel

Für diese Arten/Artengruppen wurde nachfolgend im Zuge einer Konfliktanalyse überprüft, ob es mit Umsetzung des Bebauungsplans zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann und ob dies durch geeignete, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden kann.
Im Ergebnis der Konfliktanalyse war festzustellen, dass ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG (d.h. Verletzung/Tötung und erhebliche Störung) durch bauvorbereitende, bauzeitliche sowie durch dauerhafte, d.h. auf die geplanten baulichen Anlagen bezogene Vermeidungsmaßnahmen für alle Arten vermieden werden kann.

Eine Vermeidung des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (d.h. Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist trotz der geplanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht für alle Arten möglich ist. Dies betrifft die Arten Zauneidechse, Feldlerche, Fitis, Gelbspötter, Neuntöter, Sumpfrohrsänger und die Gilde der Gehölzbrüter.
Die Durchführung einer für diese Arten erforderlichen Ausnahmeprüfung als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfolgt allerdings nicht in der Bauleitplanung, sondern erst im Zuge eines konkreten Bauantragsverfahrens. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag allerdings eine Prognose, ob sich das Artenschutzrecht im Vollzug des Bebauungsplans evtl. als unüberwindliches Hindernis darstellt.
Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind gemäß § 45 (7), dass

- die Umsetzung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erfolgt,
- zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben nicht gegeben sind
- und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Die im Artenschutzfachbeitrag erfolgte Prognose bezieht sich auf die Darstellung der artenschutzfachlichen Voraussetzung, d.h. Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art. Die übrigen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und zumutbare Alternativen) werden in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für die betroffenen Arten/Artengruppen zusammenfassend dargestellt.

Art/Artengruppe	Eintreten von Zugriffsverboten			Ausnahme erforderlich
	Verletzen/Töten	**Schädigung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten**	**erhebliche Störung**	
Fledermäuse:				
Abendsegler	nein, Vermeidung über Maßnahme V2 und V9	nein, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}7**	nein	nein
Zwergfledermaus	nein, Vermeidung über Maßnahme V2 und V9	nein, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}7**	nein, Vermeidung über Maßnahme V8	nein
Reptilien (Zauneidechse)	nein, Vermeidung über Maßnahme V3, V4 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}12**
Amphibien (Kreuzkröte)	nein, Vermeidung über Maßnahme V5 und V9	nein, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}8**	nein	nein
Altholzkäfer (Scharlachroter Plattkäfer)	nein, Vermeidung über Maßnahme V6	nein	nein	nein
Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)	nein, Vermeidung über Maßnahme V10	nein, im Falle eines Vorkommens, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}13**	nein	nein
Brutvögel:				
Gilde der Baumbrüter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1, V7 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand ohne Durchführung von Maßnahmen gegeben
Gilde der Gehölzbrüter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1, V7 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand ohne Durchführung von Maßnahmen gegeben (Ausnahme Grünfink), Für diesen Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}10 und A_{FCS}11**
Gilde der Höhlenbrüter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1, V7 und V9	nein, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}6**	nein	nein

Art/Artengruppe	Eintreten von Zugriffsverboten			Ausnahme erforderlich
	Verletzen/Töten	**Schädigung Fort-pflanzungs-/ Ruhestätten**	**erhebliche Störung**	
Gilde der Gebäudebrüter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1, V7 und V9	nein, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}6**	nein	nein
Gilde der Bodenbrüter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	nein	nein	nein
Bachstelze	nein, Vermeidung über Maßnahme V1, V7 und V9	nein, Vermeidung über Maßnahme **A_{CEF}6**	nein	nein
Feldlerche	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}10**
Fitis	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}10 und A_{FCS}11**
Gelbspötter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}10**
Neuntöter	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}10**
Steinschmätzer	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	nein, Vermeidung durch Maßnahme **A_{CEF}8** und **A_{CEF}9**	nein	nein
Sumpfrohrsänger	nein, Vermeidung über Maßnahme V1 und V9	ja	nein	ja, Wahrung Erhaltungszustand über Maßnahme **A_{FCS}10**

7 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Literatur / Gutachten / Planwerke

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2021): Feldvögel unter Druck – Erfassungen der Feldlerche 1998 und 2019 im Raum Cottbus. – ABBO-Jahrestagung 2021

Albrecht, T. & Klvaňa, P. (2004). Nest Crypsis, Reproductive Value of a Clutch and Escape Decisions in Incubating Female Mallards Anas platyrhynchos. Ethology. 110. 603 - 613. 10.1111/j.1439-0310.2004.00992.x.

Alfermann, D. & Nicolay, H. (2003): Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V.

Aves et al. (Landschaftsplanungsbüro Aves et al.) (2015): Aufstellung eines Managementplans zur dauerhaften Überwachung des Eremiten - Prioritäre Art der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in verschiedenen Teilen Brandenburgs. Landesamt für Umwelt Brandenburg.

Bauer, H.G. , Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. - Wiesbaden, Aula Verlag

Binner, V. & Bussler, H. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen des Scharlachkäfers Cucujus cinnaberinus. -Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2: 145-146.

Brinkmann, R. (2006): Artenschutz im Innenbereich - Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Sanierung und Nutzung alter Bauwerke und in der Bauleitplanung. Naturschutz-Info Baden-Württemberg 2/2006, 3/2006: 33-35.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, 2 Bd. Schriften-reihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2020): Fledermausschutz in Europa III Entschließungen der 7. und 8. Tagung der Vertragsparteien von EUROBATS und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 2010-2017, BfN Skripten 573.

Böhner, J., Steiof, K., Altenkamp, R., Kormannshaus, A., Premke-Kraus, M., Ratsch, A., Scharon, J. & Schwarz, J. (2024): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung. Berliner ornithologische Berichte 34/2024, S. 2-57.

Bosch & Partner, Füßer & Kollegen (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. - i.A. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007) (Hrsg.): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart, Kosmos. 399 S.

Drews, M. (2003): Proserpinus proserpina. – in: Petersen, et al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – BFN. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1: 534-537.

DWS (Deutsche Wildtier Stiftung) (2025): Spatzen auf Wohnungssuche. Stand: Dezember 2025. https://www.deutschewildtierstiftung.de/aktuelles/artikel/spatzen-auf-wohnungssuche

Elbing, K., Günther, R. & Rahmel, U. (1996): Zauneidechse – Lacerta agilis. - in: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, S. 535-557

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Fischer, S., Nicolai, B. & Tolkmitt, D. (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand November 2025.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

FÖA Landschaftsplanung GmbH (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. – i.A. Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Garniel, A., Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Bergisch Gladbach, Kiel.

Gelbrecht, J. et al. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin

Gerlach, B. et al. (2025): Vögel in Deutschland –Bestandssituation 2025. – i.A. DDA, BfN und LAG VSW.

Grüneberg, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.

Günter, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. S. 825.

Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (2011): Band 1. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement, 16, n. 1, p. 896 Seite (Themenheft).

Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung 43(10): 293-300.

Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht, Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), 343-349.

Horák, J. & Chobot, K. (2011): Phenology and notes on the behaviour of Cucujus cinnaberinus: Points for understanding the conservation of the saproxylic beetle. North-Western Journal of Zoology. 7. 352-355.

Kowalski, H. (1993): Bestandssituation der Würger Lanniidae in Deutschland zu Anfang der 1990er Jahre. - Limicola 7: 130-139.

Kühnel, K.-D, Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin.

Kühnel, K.-D, Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin.

LAG VSW - Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 63–67.

LAG VSW - Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Beschluss 21/1.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2025): Geschützte Arten in NRW, Stand: Dezember 2025. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2009): Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V.: Fledermäuse Sachsen-Anhalt

LBM (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz

LBV SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2020): Fledermäuse und Straßenbau − Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.

Mainda, T. & Esser, J. (2021): Der Scharlachrote Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Berlin (Coleoptera, Cucujidae). Entomologische Nachrichten. 65. 169-173.

MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

Müller-Kroeling, F. et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung)

Natur+Text GmbH (2022) – Zauneidechse Pankower Tor, Bilanzierung des Aufwertungspotentials, Artengruppen: Reptilien.

Natur+Text GmbH (2023) – Pankower Tor, Biotopkartierung, Erfassung der Biotoptypen und Zielarten des Berliner Florenschutzes.

Natur+Text GmbH (2025a): Kreuzkröte Pankower Tor – Umsiedlungskonzept.

Natur+Text GmbH (2025b) - Zauneidechse Pankower Tor - Ersatzhabitatkonzept Rüdersdorf einschl. Umsiedlungskonzept.

Natur+Text GmbH (2025c) - Kreuzkröte Pankower Tor - Ersatzhabitatkonzept Fläche Ost.

Natur+Text GmbH (2025d) - Kreuzkröte Pankower Tor - Ersatzhabitatkonzept Bralitz.

Natur+Text GmbH (2025e) - Mitteilung der Kreuzkrötenzahlen am Pankower Tor - Kartierung 2025.

Natur+Text GmbH (2025f) – Pankower Tor, Faunistisches Gutachten, Artengruppen: Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken sowie Wildbienen. 15. September 2025.

Nöllert, A.; Nöllert, C (1992): Die Amphibien Europas - Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Stuttgart: Frankch'sche Verlagshandlung.

ÖKO-LOG Freilandforschung (2025): Gutachten zur Erfassung des Brachpiepers und des Steinschmätzers am Pankower Tor, Berlin

Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe (2020) – Faunistische Erfassungen zum Projekt „Pankower Tor“.

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2.

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer. in: Doerpinghaus, A., et al.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Viel-falt 20, 202-209.

Rössler, M. et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

Schaffrath, U. (2003): Erfassung der gesamthessischen Situation des Eremiten sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen. i.A. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz – Gießen.

Scharon, J. (2020): Brutbestand von Feldlerche und Schafstelze in Berlin. - Berl. ornithol. Ber. 30, 2020: 1–10

Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Schriftliche Mitteilung des LfU Brandenburg zur Eignung der Maßnahmenflächen in Rüdersdorf für die Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse vom 02.02.2024

Schroer, S. et al. (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543.

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2025): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Stand: Dezember 2025. https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin.

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2025): Liste der in Deutschland und in den Bundesländern vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie. Stand: Dezember 2025. https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/natura-2000/schutzgegenstaende/ffh_arten_gesamtliste_berlin.pdf

Sinsch (2009): U. Bufo calamita Laurenti, 1768 - Kreuzkröte. In Handbuch der Amphibien und Reptilien Europas, Grossenbacher, K., Ed. Aula Verlag: Wiebelsheim, 2009; Vol. 5/1, pp. 337-411.

Stegner, J. & P. Strzelczyk (2006): Der Juchtenkäfer (Osmoderma eremita) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung.

SNB - Stiftung Naturschutz Berlin (2025): Ergebnisse - Amphibien-Kartierung am ehemaligen Güterbahnhof Pankow-Heinersdorf 2024

Straka, U. (2006): Zur Verbreitung und Ökologie des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in den Donauauen des Tullner Feldes (Niederösterreich). Beiträge zur Entomofaunistik 7: 3-20.

Voigt, C. et al. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 8

Witt, K. & Steiof, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung. Berliner Ornithologische Berichte 23/2013, S. 1-23.

Anlage 1

Relevanzprüfung

Tabelle Relevanzprüfung
Gesamtliste der zu prüfenden Arten

Erläuterungen:

Berücksichtigte Arten:
Die nachfolgende Auflistung der potenziell planungsrelevanten Arten enthält alle im Land Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie alle vorkommenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.
Arten, die gemäß der Roten Listen Berlins der Kategorie „0“ (ausgestorben oder verschollen) angehören, sind nicht berücksichtigt.

Spalte „Nachweis im UG“:
Die Spalte ist nur ausgefüllt für die Arten/Artengruppen, zu denen eine vorhabenbezogene Kartierung durchgeführt wurde, d.h. Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken und Bockkäfer.

Spalte „Potenzielles Vorkommen im UG“:
Die Spalte ist nur ausgefüllt für die Arten/Artengruppen, zu denen keine Kartierung im UG erfolgte, d.h. für die eine Potenzialabschätzung durchgeführt wurde.

Rote Liste Berlin (RL Berlin) / Rote Liste Deutschland (RL D):
0 = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **4** = potentiell gefährdet
R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, **G** = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär, **V** = Arten der Vorwarnliste, N = nicht einstufbar

Erhaltungszustand der Anhang IV - Arten in der biogeographischen (kontinentalen) Region:
FV = günstig, **U1** = ungünstig-unzureichend, **U2** = ungünstig-schlecht, **xx** = unbekannt

1. Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Säugetiere									
Biber	Castor fiber	1	V	+	+	U1		nein, aufgrund fehlender geeigneter Gewässer auszuschließen.	**nein**
Fischotter	Lutra lutra	1	3	+	+	U1			**nein**
Fledermäuse:									
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	+	-	U1	x		**ja**
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	+	-	FV	x		**nein**, Rufe wurden 2023 und 2019 nur sehr vereinzelt in den Randbereichen erfasst. Nutzung des Plangebietes erfolgt nur für vereinzelte Transferflüge. Eine Nutzung als regelmäßiges Jagdhabitat sowie eine Quartiernutzung innerhalb des Plangebietes können ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	+	-	FV	x		**ja**
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	+	-	FV	-		**nein**
Graues Langohr	Plecotus austriacus	R	1	+	-	U1	-		
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	+	-	FV	x		**nein**, Rufe der Art wurden 2023 und 2019 nur sehr vereinzelt in den Randbereichen erfasst. Nutzung des Plangebietes erfolgt nur für vereinzelte Transferflüge. Eine Nutzung als regelmäßiges Jagdhabitat sowie eine Quartiernutzung innerhalb des Plangebietes können ausgeschlossen werden.
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	R	D	+	-	U1	-		**nein**
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	-	-	+	-	U1	x		**nein**, Rufe wurden nur 2023 und lediglich sehr vereinzelt in den Randbereichen erfasst. Nutzung des Plangebietes erfolgt nur für vereinzelte Transferflüge. Eine Nutzung als regelmäßiges Jagdhabitat sowie eine Quartiernutzung innerhalb des Plangebietes können ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	2	-	+	-	FV	-		**nein**
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	R	-	+	-	U1	-		
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	R	-	+	-	U1	-		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	+	-	FV	-		
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	+	+	FV	-		
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	R	2	+	-	U1	-		
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	N	G	+	+	U1	-		
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	+	-	xx	-		
Kriechtiere									
Glattnatter/ Schlingnatter	Coronella austriaca	D	3	+	-	U1	-	nein, in Berlin stets nur sehr sporadisch auftretend. Aktuelle Nachweise nur in einem Bereich zwischen Köpenick und Gosen.	**nein**
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	+	-	U1	x		**Ja**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Lurche									
Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	+	+	U1	-		**nein**
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	0	G	+	-	XX	-		
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	+	-	U1	-		
Kreuzkröte	Epidalea calamita	1	2	+	-	U2	x		**ja**
Rotbauchunke	Bombina bombina	1	2	+	+	U2	-		**nein**
Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	+	-	U1	-		
Wechselkröte	Bufotes viridis	2	2	+	-	U2	-		
Käfer									
Bockkäfer:									
Eichenbock/Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	+	+	U2	-	nein, im Plangebiet befinden sich keine Altbäume mit Habitatpotenzial.	**nein**
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	+	+	U2	-		
Scharlachroter Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x [1]	-	+	+	-	-	ja, im Zuge der Kartierung konnte ein eventuelles Vorkommen in einzelnen älteren Pappeln nicht vollständig ausgeschlossen werden	**ja**
Schmetterlinge									
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3	+	+	U1	-	nein, im Plangebiet sind keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen (besonnte Gewässerufer mit Hochstaudenfluren, offene Niedermoore, Feucht- und Nasswiesen) vorhanden. Darüber hinaus wurden keine Wirtspflanzen der Art im UG festgestellt.	**nein**
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	-	+			-	ja, die Ruderalfluren mit essenziellen Futterpflanzen (hier: Nachtkerzen) stellen potenzielle Habitate für die Art dar. Der Nachtkerzenschwärmer wurde 2023 und 2019 nicht nachgewiesen, jedoch kann ein Vorkommen aufgrund der Phänologie der Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.	**ja**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Libellen									
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	-	3	+	+	U1		nein, das UG weist keine für die nebenstehenden Libellenarten geeigneten Habitate auf. Im Gebiet und seiner Umgebung sind keine bzw. keine geeigneten Gewässer vorhanden. Die Arten benötigen naturnahe Stillgewässer, bzw. größere Fließgewässer	**nein**
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	R	-	+	+	FV			
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	2	2	+	-	U2			
Pflanzen									
Im Land Berlin kommen keine Pflanzenarten nach Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie vor.									

2. Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet fand zuletzt 2023 eine vollständige Brutvogelkartierung statt. 2025 erfolgte ergänzend eine selektive Kartierung zu den Arten Brachpieper und Steinschmätzer statt. Eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Vogelarten im UG ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. In der nachfolgenden Relevanzprüfungstabelle wird daher auf eine Auflistung aller in Berlin vorkommenden Vogelarten verzichtet und die Darstellung auf die im UG nachgewiesenen Arten beschränkt.

Deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**RL B**	**RL D**	**Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich**
Amsel	*Turdus merula*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	ja
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Brachpieper	*Anthus campestris*	1	1	nein, siehe Anmerkung [1]
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Elster	*Pica pica*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Feldlerche	*Alauda arvensis*	*	3	ja
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	V	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	V	*	ja
Girlitz	*Serinus serinus*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Haussperling	*Passer domesticus*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gebäudebrüter
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Neuntöter	*Lanius collurio*	*	*	ja
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüte
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	ja [2]
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	ja
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	2	*	ja
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen

Erläuterung:

[1] Für den Brachpieper wurde bei den Kartierungen 2019 ein Brutverdacht auf der Hauptfläche ermittelt. Bei den darauffolgenden Kartierungen 2023 und 2025 wurde im Plangebiet kein Brutrevier des Brachpiepers mehr festgestellt. Dies ist sehr wahrscheinlich auf die fortschreitende Sukzession und den damit verbundenen Rückgang der offenen, für die Art geeigneten Vegetationsfläche im Plangebiet durch zunehmende Verbuschung und Etablierung dichter, höherwüchsiger Ruderalfluren zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung, dass der Brachpieper bei den letzten beiden Kartierungen nicht mehr im Plangebiet nachgewiesen wurde, wird nicht von einem Vorkommen der Art im Plangebiet ausgegangen.

[2] Der Steinschmätzer wurde 2023 als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen, bei der ergänzenden Kartierung 2025 allerdings nicht. Da gemäß dieser Kartierung im Plangebiet aber teilweise noch geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden sind, wird im Sinne einer worst case-Betrachtung von einem Vorkommen der Art ausgegangen.

3. Verwendete Rote Listen

Berlin:

Böhner, J., et al. (2024): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung. Berliner ornithologische Berichte 34/2024, S. 2-57.

Gelbrecht, J. et al. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin

Kühnel, K.-D, Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin.

Kühnel, K.-D, Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Hrsg.) (2025): Artenlisten - Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze von Berlin. - https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/

Deutschland:

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)

Rote Liste Zentrum (2022): Die Roten Listen Deutschlands. - https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112